

BELFUND SICAV

SOCIETE D'INVESTISSEMENT A CAPITAL VARIABLE

PROSPEKT

MÄRZ 2021

WICHTIGE INFORMATIONEN

Allgemein

Belfund SICAV (die **Gesellschaft**) ist im Großherzogtum Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung (das **Gesetz von 2010**) eingetragen und erfüllt die an einen Organismus für gemeinsame Anlagen (**OGAW**) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (**OGAW**) in ihrer jeweils von Zeit zu Zeit geänderten oder ergänzten Fassung (**OGAW-Richtlinie**) gestellten Voraussetzungen und kann demgemäß in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**EU**) (vorbehaltlich eines geltenden Meldeverfahrens) zum Verkauf angeboten werden. Die Gesellschaft ist als ein Umbrella-Fonds strukturiert, um institutionellen und privaten Anlegern eine Auswahl an Teilfonds (die **Teilfonds**, jeweils ein **Teilfonds**) anzubieten.

Die Registrierung der Gesellschaft setzt weder voraus, dass eine Luxemburger Behörde diesen Prospekt für angemessen oder richtig befindet noch, dass sie ein positives Urteil über die im Bestand der verschiedenen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte abgibt.

Begriffsbestimmungen

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt und vorbehaltlich gegenteiliger Regelungen in diesem Prospekt, sind Begriffe und Ausdrücke in Großbuchstaben gemäß der ihnen in dem folgenden Abschnitt „Begriffsbestimmungen“ zugewiesenen Bedeutung zu verstehen.

Zugrunde liegende Informationen

Aktien der Gesellschaft werden ausschließlich auf der Grundlage der Informationen und Zusicherungen angeboten, die in dem aktuellen Prospekt, den betreffenden wesentlichen Informationen für den Anleger, dem aktuellen Jahres- und Halbjahresbericht sowie in den hierin verwiesenen Dokumenten enthalten sind, welche bei der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle öffentlich zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Der Jahres- und der Halbjahresbericht sind integraler Bestandteil des Prospekts. Alle Aktionäre sind berechtigt durch und gebunden an die Bestimmungen des Prospekts und der Satzung, und es wird davon ausgegangen, dass sie diese zur Kenntnis genommen haben.

Zusätzlich zu dem Allgemeinen Teil werden Anleger auf die jeweiligen besonderen Teile verwiesen, die dem Prospekt als Anhang beigefügt sind. In jedem besonderen Teil werden die spezifischen Ziele, die Anlagepolitik und andere Merkmale des betreffenden Teilfonds, auf den sich der besondere Teil bezieht, sowie die Risikofaktoren und sonstige Informationen zu dem betreffenden Teilfonds dargelegt.

Keine Person ist berechtigt, andere Anzeigen, Auskünfte oder Zusicherungen in Verbindung mit Angebot, Platzierung, Zeichnung, Verkauf, Umtausch oder Rücknahme von Aktien als die in diesem Prospekt und in den wesentlichen Informationen für Anleger genannten zu veröffentlichen, zu erteilen oder zu geben. Werden dennoch solche Anzeigen, Auskünfte oder Zusicherungen veröffentlicht, erteilt oder gegeben, so sind sie als nicht von der Gesellschaft genehmigt zu betrachten. Weder die Verteilung dieses Prospekts oder der wesentlichen Informationen für Anleger noch das Angebot, die Platzierung, die Zeichnung bzw. die Ausgabe von Aktien birgt unter keinen Umständen etwaige Konsequenzen oder ist nicht als eine Zusicherung dahingehend anzusehen, dass die in diesem Prospekt und in den wesentlichen Informationen für Anleger enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach ihrer Drucklegung korrekt sind.

Verantwortung für den Prospekt

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft (der **Verwaltungsrat**), deren Namen in dem Abschnitt „Allgemeine Angaben“ aufgeführt sind, übernehmen die gemeinsame Verantwortung für die in diesem Prospekt und den wesentlichen Informationen für Anleger, die für jeden Teilfonds veröffentlicht werden, enthaltenen Angaben und Aussagen. Sie haben angemessene Sorgfalt darauf verwandt, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt und in den wesentlichen Informationen für Anleger enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats in allen wesentlichen Aspekten vollständig und zutreffend sind und dass keine wesentlichen Umstände vorliegen, deren Auslassung zu Fehldarstellungen hinsichtlich Tatsachen oder Stellungnahmen an dem in diesem Prospekt angezeigten Datum führt.

Umbrella-Struktur und Teilfonds

Anleger können nach Maßgabe des geltenden Rechts in jeden von der Gesellschaft angebotenen Teilfonds investieren. Anleger sollten sich für den Teilfonds entscheiden, der ihren spezifischen Risiken und Renditeerwartungen sowie ihrer erforderlichen Diversifizierung am besten gerecht wird, und sind aufgefordert, diesbezüglich Rat von einem unabhängigen Sachverständigen einzuholen. Ein gesonderter Pool von Vermögenswerten wird für die einzelnen Teilfonds geführt und wird gemäß der für den betreffenden Teilfonds geltenden Anlagepolitik zur Erreichung seines Anlageziels investiert. Der Nettoinventarwert und die Wertentwicklung der Aktien der verschiedenen Teilfonds und Klassen werden voraussichtlich voneinander abweichen. Der Aktienpreis und die (gegebenenfalls) erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen und es kann keine Garantie oder Versicherung gegeben werden, dass das erklärte Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird.

Allgemeine Risikowarnung

Eine Anlage in die Gesellschaft geht mit Anlagerisiken einher, einschließlich der in Anhang 2 dargelegten Risiken. Anleger sollten zudem den Abschnitt „Spezifische Risikofaktoren“ im besonderen Teil des betreffenden Teilfonds (falls zutreffend) zur Kenntnis nehmen, um die spezifischen mit einer Anlage in einen solchen Teilfonds verbundenen Risiken einzuschätzen und sich diesbezüglich zu informieren.

Die Gesellschaft kann in derivativen Finanzinstrumenten anlegen. Während der umsichtige Einsatz von Derivaten von Vorteil sein kann, bergen Derivate auch Risiken, die von den Risiken abweichen und in bestimmten Fällen über diese hinausgehen können, die mit traditionellen Anlagen einhergehen. Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden ausführlicher in Anhang 2 beschrieben. Der besondere Teil in Bezug auf jeden Teilfonds stellt präzise Angaben zu allen Arten von Derivaten zur Verfügung, die gegebenenfalls von einem Teilfonds für Anlagezwecke eingesetzt werden können.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot oder der Kauf der Aktien unterliegen in bestimmten Rechtsgebieten Beschränkungen. Der Prospekt und die wesentlichen Informationen für Anleger stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Aktien in einem Rechtsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig, nicht genehmigt oder nicht rechtmäßig ist. Personen, die ein Exemplar dieses Prospekts oder der wesentlichen Informationen für Anleger in Rechtsgebieten erhalten, können diesen Prospekt oder diese wesentlichen Informationen für Anleger nicht als ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Aktien behandeln, ungeachtet der Tatsache, dass ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung in dem betreffenden Rechtsgebiet ohne Beachtung von Eintragungs- oder anderen rechtlichen Anforderungen rechtmäßig an sie erfolgen kann. Es liegt in der Verantwortung jeder Person, die sich im Besitz dieses Prospekts oder der wesentlichen Informationen für Anleger befindet, und jeder Person, die Aktien zeichnen oder erwerben möchte, sich über sämtliche geltenden Gesetze und Verordnungen des betreffenden Rechtsgebiets zu informieren und diesen Folge zu leisten. Interessenten oder potenzielle Käufer von Aktien sollten sich insbesondere über die gesetzlichen Vorschriften einer Zeichnung oder eines Kaufs und über geltende Devisenbeschränkungen und Steuern in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts informieren. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und in seiner Gesamtheit prüfen und Rücksprache mit ihren Rechts-, Steuer-

und Finanzberatern halten in Bezug auf (i) die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in ihren eigenen Ländern für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die Abtretung von Aktien, (ii) etwaige Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren eigenen Ländern in Verbindung mit der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten, dem Umtausch, der Rückgabe oder der Abtretung von Aktien unterliegen, (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Konsequenzen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, des Umtauschs, der Rückgabe oder der Abtretung von Aktien, und (iv) sonstige Folgen solcher Tätigkeiten.

Die Aktien wurden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der **US Securities Act**) oder Wertpapiergesetzen eines Staates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und direkte oder indirekte Angebote, Verkäufe, Übertragungen oder Übergaben der Aktien sind in den Vereinigten Staaten und an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht zulässig. Die Gesellschaft wurde nicht registriert und beabsichtigt nicht die Registrierung: (a) gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung (der **Investment Company Act**) unter Berufung auf die Befreiung von der Registrierung gemäß Section 3(c)(7) in dem genannten Gesetz, oder (b) bei der United States Commodity Futures Trading Commission (die **CFTC**) als Betreiber eines Warenpools unter Berufung auf die Befreiung von einer solchen Registrierung gemäß CFTC Rule 4.13(a)(4). Das Angebot und der Verkauf der Aktien erfolgen demgemäß ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten an Personen, die keine US-Personen sind, im Rahmen von Offshore-Transaktionen, welche die Anforderungen der Regulation S des US Securities Act erfüllen.

Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung in Bezug auf eine US-Person, wie nachstehend definiert, dar. Das Angebot, der Verkauf, die Übertragung oder die Übergabe der Aktien ist weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Gebieten oder Besitzungen oder gegenüber US-Personen zulässig. Weder die Aktien noch Beteiligungen daran können sich im wirtschaftlichen Eigentum einer anderen US-Person befinden. Jedes Weiterangebot oder jeder Weiterverkauf der Aktien in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen ist untersagt.

Die Zeichner von Aktien müssen den Nachweis erbringen, dass sie keine US-Person wie in Regulation S gemäß dem US Securities Act und der CFTC Rule 4.7 festgelegt und keine US-Staatsangehörigen im Sinne des Investment Company Act sind.

Sofern Sie Zweifel im Hinblick auf Ihren Rechtsstatus haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanz-, Steuer- oder Rechtsberater oder an einen anderen Fachberater.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Gemäß Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (**FATCA**) werden ein neues Berichtswesen und eine potenzielle Quellenbesteuerung in Höhe von 30 % auf Zahlungen auferlegt, die erfolgen an (i) Nicht-US-Finanzinstitute („Foreign Financial Institutions“ oder „**FFI**“ (wie durch FATCA definiert)), die nicht durch den Abschluss einer Vereinbarung mit den US-Steuerbehörden, dem U.S. Internal Revenue Service („IRS“), zur Bereitstellung von bestimmten Informationen in Bezug auf ihre Kontoinhaber und Anleger an den IRS zu „**teilnehmenden FFI**“ werden, die nicht anderweitig von FATCA befreit sind oder von denen nicht angenommen wird, dass sie FATCA entsprechen (ein **nicht teilnehmendes Finanzinstitut**), und (ii) jeden Anleger (sofern nicht anderweitig von FATCA befreit), der keine hinreichenden Informationen bereitstellt, um festzustellen, ob der Anleger eine US-Person ist oder anderweitig als Inhaber eines „US-Kontos“ der Gesellschaft behandelt werden sollte (ein „**unkooperativer Anleger**“). Die neue Quellenbesteuerung ist seit dem 1. Juli 2014 für Zahlungen aus Bezugsquellen in den Vereinigten Staaten in Kraft und wird frühestens am 1. Januar 2017 auf „**ausländische Passthru-Zahlungen**“ (ein noch zu definierender Begriff) Anwendung finden. Die Gesellschaft wird voraussichtlich als FFI eingestuft.

Die Vereinigten Staaten und eine Auswahl anderer Länder haben ihre Absicht erklärt, zwischenstaatliche Abkommen (jeweils ein **IGA**, Intergovernmental Agreement) zur vereinfachten Umsetzung von FATCA einzugehen. Gemäß FATCA und den von den Vereinigten Staaten veröffentlichten „**IGA-Modell 1**“ und „**IGA-Modell 2**“ kann ein FFI in einem IGA-Unterzeichnerstaat als ein „**meldendes Finanzinstitut**“, Reporting Financial Institution) oder anderweitig als ein befreites oder FATCA entsprechendes Finanzinstitut (ein **nicht**

meldendes Finanzinstitut, Non-Reporting Financial Institution) behandelt werden. Ein meldendes Finanzinstitut oder nicht meldendes Finanzinstitut unterliegt gemäß FACTA nicht der Quellensteuer auf erhaltene Zahlungen. Des Weiteren würde ein FFI in einem Modell 1 IGA-Rechtsgebiet keine Quellensteuer gemäß FACTA oder einem IGA (oder einem IGA-Umsetzungsgesetz) (wobei es sich bei der Quellensteuer um „**FATCA Quellensteuer**“ handelt) auf getätigte Zahlungen einbehalten müssen (es sei denn, dass es sich gemäß den US-Bedingungen als „qualifizierter Mittler“, zur Einbehaltung und Abführung der Quellensteuer verpflichtete ausländische Partnerschaft („Withholding Foreign Partnership“) oder zur Einbehaltung und Abführung der Quellensteuer verpflichteter ausländischer Trust („Withholding Foreign Trust“) diesbezüglich verpflichtet hat). Das Modell 2 IGA lässt die Möglichkeit offen, dass ein meldendes Finanzinstitut künftig verpflichtet sein kann, Quellensteuern als teilnehmendes FFI auf ausländische Passthru-Zahlungen und getätigte Zahlungen an unkooperative Anleger einzubehalten. Gemäß jedem der IGA-Modells wäre ein meldendes Finanzinstitut weiterhin verpflichtet, bestimmte Informationen über seine Kontoinhaber und Anleger im Fall eines Modell 1 IGA-Rechtsgebiets an die eigene Regierung oder im Fall eines Modell 2 IGA-Rechtsgebiets an die US-amerikanische Steuerbehörde zu melden. Die Vereinigten Staaten und das Großherzogtum Luxemburg sind am 28. März 2014 ein Abkommen eingegangen (das „Luxemburger IGA“), dem in weiten Teilen das IGA-Modell 1 zugrunde liegt.

Die Gesellschaft wird erwartungsgemäß als meldendes Luxemburger Finanzinstitut nach Maßgabe des Luxemburger IGA behandelt. Folglich geht die Gesellschaft nicht davon aus, dass sie zum Einbehalt von FATCA Quellensteuer auf erhaltene Zahlungen oder zum Abzug von FATCA Quellensteuer von getätigten Zahlungen verpflichtet sein wird. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gesellschaft als ein meldendes Finanzinstitut behandelt wird oder dass sie künftig nicht verpflichtet sein wird, FATCA Quellensteuer von getätigten Zahlungen in Abzug zu bringen. Die Gesellschaft und Finanzinstitute, mittels derer Zahlungen auf die Aktien getätigt werden, können dementsprechend der Pflicht unterliegen, FATCA Quellensteuer einzubehalten, wenn (i) ein FFI, durch oder an das Zahlungen auf solche Aktien erfolgen, kein teilnehmendes FFI ist oder (ii) ein Anleger ein unkooperativer Anleger ist. Sofern ein Betrag im Sinne von FATCA entweder von den an die Gesellschaft geschuldeten Beträgen oder von Zahlungen auf die Aktien einbehalten werden muss, wären weder die Gesellschaft noch eine andere Person zur Zahlung von Mehrbeträgen verpflichtet.

Die Gesellschaft wird als Luxemburger meldendes Finanzinstitut verpflichtet sein, bestimmte Informationen über Aktien, die gemäß den Regelungen und Verfahren nach dem Luxemburger IGA als **meldepflichtige US-Konten** („US Reportable Accounts“) gelten, und in Bezug auf 2015 und 2016 über Aktien, die von nicht teilnehmenden Finanzinstituten gehalten werden, zu melden. Aktien können als meldepflichtige US-Konten nach dem Luxemburger IGA gelten, wenn sie gehalten werden (i) von einer „bestimmten US-Person“ (wobei dies gemäß der Definition im Luxemburger IGA weitgehend sämtliche US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässige Personen umfasst und, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, jede US-Unternehmen (einschließlich Rechtsvereinbarungen wie Trusts)), (ii) von einem Nicht-US-Unternehmen, das ein „Passives NFFE“ ist (wie im Luxemburger IGA definiert), welches direkt oder indirekt von einem oder mehreren US-Staatsbürgern oder in den Vereinigten Staaten ansässigen Personen beherrscht wird, oder (iii) von einem unkooperativen Anleger. Informationen, die sich auf meldepflichtige Personen nach dem Luxemburger IGA beziehen, müssen mindestens auf Jahresbasis an die Luxemburger Steuerbehörde (*Administration des contributions directes*) gemeldet werden, die diese Informationen ihrerseits an die US-amerikanische Steuerbehörde IRS übermittelt. Diese Informationen müssen den Namen, die Adresse und die US-amerikanische Steueridentifikationsnummer (oder im Fall von Privatpersonen das Geburtsdatum, sofern die US-amerikanische Steueridentifikationsnummer der Gesellschaft nicht vorliegt) von jeder meldepflichtigen Person sowie den Wert der betreffenden Aktien und die diesbezüglich getätigten oder aufgelaufenen Bruttozahlungen enthalten.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, von Anlegern sämtliche erforderlichen Informationen oder Unterlagen zur Einhaltung von FACTA, den verbundenen Bestimmungen und Gesetzen des US-Finanzministeriums oder anderen veröffentlichten Regelwerken oder diesbezüglich eingegangenen Vereinbarungen oder anderen IGA, die von einer Steuerhoheit mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen wurden, einzufordern.

FATCA ist von großer Komplexität geprägt und die diesbezügliche Anwendung ist zu diesem Zeitpunkt ungewiss. Die vorstehende Erläuterung basiert in Teilen auf Vorschriften, öffentlichen Regelwerken und den

IGA-Modellen, die jeweils Änderungen unterliegen oder in einer wesentlich anderen Form umgesetzt werden können. Potenzielle Anleger sollten ihren Steuerberater hinsichtlich der möglichen Anwendung dieser Regelungen auf die Gesellschaft und auf Zahlungen, welche sie in Verbindung mit den Aktien vereinnahmen können, heranziehen.

ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER EINHALTUNG VON IRS RUNDSCHREIBEN 230 WIRD JEDER STEUERZAHLER WIE FOLGT IN KENNTNIS GESETZT: (A) IM VORLIEGENDEN DOKUMENT ENTHALTENE STEUERDISKUSSIONEN WURDEN NICHT VERFASST ODER ERSTELLT, UM VON DEM STEUERZAHLER VERWENDET ZU WERDEN UND KÖNNEN NICHT VON IHM VERWENDET WERDEN, UM SANKTIONEN IM RAHMEN DER US-BUNDESEINKOMMENSSTEUER ZU UMGEHEN, DIE DEM STEUERZAHLER AUFERLEGT WERDEN KÖNNEN; (B) DIESE STEUERDISKUSSIONEN WURDEN ERSTELLT, UM DIE VERKAUFSFÖRDERUNG ODER VERMARKTUNG DER IM VORLIEGENDEN DOKUMENT DARGELEGTE TRANSAKTIONEN ODER BELANGE ZU UNTERSTÜTZEN; UND (C) DER STEUERZAHLER SOLLTE BASIEREND AUF SEINEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDEN RAT BEI EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER EINHOLEN.

Maßgebliche Sprache

Die Verteilung dieses Prospekts und der wesentlichen Informationen für Anleger setzt in bestimmten Ländern voraus, dass diese Dokumente in die Amtssprachen der jeweiligen Länder übersetzt werden. Bei Widersprüchen zwischen den übersetzten Fassungen dieses Prospekts ist die englische Fassung maßgebend.

Datenschutz

Bestimmte personenbezogene Daten von Aktionären (einschließlich, ohne beschränkt darauf zu sein, der Name, die Adresse und der Anlagebetrag jedes Aktionärs) können von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle und den finanziellen Mittlern dieser Aktionäre erfasst, aufgezeichnet, gespeichert, angepasst, übermittelt oder anderweitig bearbeitet werden. Diese Daten können insbesondere für die Zwecke der Verwaltung von Konten und Vertriebsgebühren, der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der Feststellung der Identität des Steuerpflichtigen nach der EU-Zinsrichtlinie, FATCA und anderen Regelungen zum Informationsaustausch, denen die Gesellschaft von Zeit zu Zeit unterliegen kann, der Führung des Aktionärsregisters, der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen und Dividendenzahlungen an Aktionäre und der Erbringung von kundenbezogenen Dienstleistungen bearbeitet werden. Diese Informationen werden nicht an unbefugte Dritte weitergeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ein anderes Unternehmen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beauftragen (**Verarbeiter**) (wie die Verwaltungsstelle). Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, personenbezogene Daten nicht an andere Drittparteien als den Verarbeiter zu übermitteln, es sei denn, die Übermittlung ist gesetzlich vorgeschrieben oder die Anleger haben sich zuvor einverstanden erklärt. Bestimmte personenbezogene Daten können in Drittländer außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden. In diesem Fall werden entsprechende Vereinbarungen zur Datenübermittlung oder Vereinbarungen gemäß den EU-Standardvertragsklauseln zwischen den Datenexporteuren und den Datenimporteuren abgeschlossen.

Anleger (bzw. diesbezügliche verbundene Personen), deren personenbezogene Daten verarbeitet wurden, haben ein Zugriffsrecht auf ihre personenbezogenen Daten und können deren Berichtigung verlangen, sofern solche Daten fehlerhaft oder unvollständig sind.

Die Anleger verpflichten sich, das erforderliche Einverständnis von mit diesen Anlegern verbundenen Personen oder Vertretern zur Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten bei der Zeichnung oder Verpflichtung zur Zeichnung von Aktien einzuholen. Die Einverständniserklärung ist schriftlich in dem von dem betreffenden Mittler verwendeten Zeichnungsformular geregelt.

ALLGEMEINE ANGABEN

Sitz der Gesellschaft:

15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsratsmitglieder

- Herr Markus Wintsch, Chairman, swisspartners AG, Städtle 28, 9490 Vaduz, Liechtenstein
- Herr Thomas Künzle, Belest AG, Breitstrasse 8A, 5506 Mägenwil, Switzerland
- Herr Mike Kara, Assistant Vice President, FundPartner Solutions (Europe) S.A., 15, avenue J.F. Kennedy, L- 1855, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft

- Herr Christian Schröder, Vorsitzender, Group Corporate Secretary & Head of Organisation, Banque Pictet & Cie S.A., Genf
- Frau Annick Breton, Managing Director, Chief Executive Officer, FundPartner Solutions (Europe) S.A.¹
- Herr Geoffroy Linard De Guertechin, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
- Herr Yves Francis, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Leitende Personen der Verwaltungsgesellschaft

- Frau Annick Breton, Chief Executive Officer, Chief Operations Officer und Chief Financial Officer, FundPartner Solutions (Europe) S.A.
- Herr Dorian Jacob, Mitglied des Verwaltungsausschusses, zuständig für die Überwachung der Anlageverwaltung, FundPartner Solutions (Europe) S.A.
- Herr Abdellali Khokha, Mitglied des Verwaltungsausschusses, zuständig für Risikomanagement, FundPartner Solutions (Europe) S.A.
- Herr Philippe Matelic, Mitglied des Verwaltungsausschusses, zuständig für Compliance, FundPartner Solutions (Europe) S.A.

Verwahrstelle

Pictet & Cie (Europe) S.A.
15A, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

¹ Vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF.

Verwaltungsstelle

FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Abschlussprüfer

Grant Thornton Audit & Assurances
13, rue de Bitbourg
L- 1273 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Rechts- und Steuerberater

Allen & Overy, Société en commandite simple
5, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

INHALT

	Seite
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	10
TEIL A - ALLGEMEINER TEIL	18
1. STRUKTUR DER GESELLSCHAFT	18
2. GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERWALTUNG UND VERTRIEB.....	21
3. ANLAGEZIEL, ANLAGEPOLITIK UND BESCHRÄNKUNGEN	26
4. GEMEINSAME VERWALTUNG	27
5. ZEICHNUNG VON AKTIEN	28
6. UMTAUSCH VON AKTIEN	31
7. RÜCKNAHME VON AKTIEN.....	32
8. PREISANPASSUNGSPOLITIK	35
9. BESCHRÄNKUNGEN DER ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN	36
10. BESTIMMUNGEN ZUR BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG – MARKET TIMING UND LATE TRADING	37
11. BERECHNUNG UND AUSSETZUNG DES NETTOINVENTARWERTS	38
12. ALLGEMEINE ANGABEN.....	43
13. GEBÜHREN UND KOSTEN.....	47
14. BESTEUERUNG	49
15. INTERESSENKONFLIKTE.....	51
TEIL B – BESONDERE TEILE	54
BESONDERER TEIL 1 – BELFUND SICAV – BELINVEST EQUITY FUND	55
1. ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	55
2. ANLAGEPOLITIK	55
3. GESAMTRISIKO	56
4. BEWERTUNGSTAG	56
5. VERMÖGENSVERWALTER.....	56
6. KLASSEN	56
7. ZEICHNUNGEN – RÜCKNAHMEN – UMTAUSCH	57
8. PREISANPASSUNG	58
9. REFERENZWÄHRUNG UND ABSICHERUNG	58
10. ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR UND PERFORMANCEGEBÜHR	59
11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERES	59
12. SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	60
13. PREISANPASSUNGSGRUNDSÄTZE	60
TEIL C – ANHÄNGE.....	61
ANHANG 1 – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND NUTZUNG VON EPM-TECHNIKEN	62
ANHANG 2 – ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN	74
1. ALLGEMEINE RISIKEN	74
SPEZIFIKATIONEN FÜR DEN VERTRIEB IN DER SCHWEIZ.....	93

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Prospekt haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung.

144 A Titel bezeichnet an US-Personen veräußerte Aktien, welche als „qualifizierte institutionelle Käufer“ im Sinne der Rule 144A gemäß dem US Securities Act und „qualifizierte Käufer“ im Sinne von Section 2(a)(51) des Investment Company Act gelten.

Gesetz von 1915 bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung.

Verordnung von 2008 bezeichnet die großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen.

Gesetz von 2010 bezeichnet das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

Thesaurierende Klasse bezeichnet eine Klasse, für die keine Absicht zu Ausschüttungen besteht, wie in dem jeweiligen besonderen Teil dargelegt.

Verwaltungsvertrag bezeichnet die zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle bestehende Vereinbarung in ihrer jeweils ergänzten oder anderweitig von Zeit zu Zeit geänderten Fassung.

Verwaltungsstelle bezeichnet FundPartner Solutions (Luxembourg) S.A. in ihrer Eigenschaft als zentrale Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, Zahl- und Domizilstelle der Gesellschaft.

Verbundene Unternehmen bezeichnet in Verbindung mit einer Person jedes Unternehmen, das von dieser Person beherrscht wird oder die Beherrschung über diese Person ausübt oder einer gemeinsamen Beherrschung unterliegt.

Satzung bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in ihrer ergänzten oder anderweitig von Zeit zu Zeit geänderten Fassung.

Abschlussprüfer bezeichnet Grant Thornton Audit & Assurances

Verwaltungsrat bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Geschäftstag bezeichnet, soweit nicht anderweitig in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds in dem jeweiligen besonderen Teil festgelegt, ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg generell den gesamten Tag über geöffnet sind (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen).

CFTC bezeichnet die United States Commodity Futures Trading Commission, eine unabhängige Bundesagentur zur Kontrolle der Terminkontrakt- und Optionsmärkte der Vereinigten Staaten.

CHF bezeichnet die Währung der Schweiz.

Rundschreiben 04/146 bezeichnet das Rundschreiben 04/146 der CSSF über den Schutz von Organismen für gemeinsame Anlagen und ihrer Anleger gegen die Praktiken des Late Trading und des Market Timing.

Rundschreiben 14/592 bezeichnet das Rundschreiben 14/592 der CSSF über die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) 2014/937 vom 1. August 2014 betreffend börsengehandelte Indexfonds (ETF) und andere OGAW-Themen.

Klasse bezeichnet eine Klasse von Aktien, die in einem Teilfonds ausgegeben werden.

Auflegungsdatum einer Klasse bezeichnet das von dem Verwaltungsrat festgelegte Datum, an dem die Gesellschaft eine Klasse zur Zeichnung (erneut) eröffnet.

Clearstream bezeichnet Clearstream Banking AG.

Gesellschaft bezeichnet Belfund SICAV, eine Aktiengesellschaft, die nach luxemburgischem Recht als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gegründet und gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 registriert ist.

Beherrschung bezeichnet in Verbindung mit einem Unternehmen: (a) direktes oder indirektes Innehaben der Mehrheit der Stimmen, welche bei der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre bzw. den Gesellschafter- oder Mitgliederversammlungen des Unternehmens abgegeben werden können, oder der erforderlichen Stimmen, um die Leitung der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre bzw. der Gesellschafter- oder Mitgliederversammlungen des Unternehmens zu bestimmen oder deren Leitung zu veranlassen, und (b) vertragliche Beziehungen, aufgrund derer eine Person die Geschäftsführung einer Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens bestimmen kann; die Begriffe „beherrscht“ oder „beherrschen“ sind entsprechend auszulegen.

Umtauschgebühr bezeichnet die Gebühr, die von Aktionären im Fall eines Aktienumtauschs wie in Abschnitt 6.4 des Allgemeinen Teils beschrieben gegebenenfalls zu entrichten ist.

CSSF bezeichnet die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, die für den Finanzsektor zuständige Luxemburger Aufsichtsbehörde.

Verwahrstelle bezeichnet Pictet & Cie (Europe) S.A. in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle der Gesellschaft.

Verwahrstellenvertrag bezeichnet die zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle bestehende Vereinbarung in ihrer jeweils ergänzten oder anderweitig von Zeit zu Zeit geänderten Fassung.

Richtlinie 78/660/EWG bezeichnet die Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Richtlinie 83/349/EWG bezeichnet die Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Richtlinie 2009/65/EG bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), in ihrer jeweils von Zeit zu Zeit geänderten oder ergänzten Fassung.

Verwaltungsratsmitglieder bezeichnet die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, zu deren Identität Angaben in diesem Prospekt und/oder im Jahres- oder Halbjahresbericht gemacht werden.

Ausschüttende Klasse bezeichnet eine Klasse, für die die Absicht zu Ausschüttungen besteht, wie in dem jeweiligen besonderen Teil dargelegt.

Vertriebsstellen bezeichnet eine Person, die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft bestellt oder befugt wird, die Aktien eines oder mehrerer Teilfonds oder Klassen zu vertreiben (einschließlich der Klarheit halber die Verwaltungsgesellschaft).

EWG bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.

Anlageuniversum bezeichnet das Anlageuniversum von OGAW im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010.

Zulässiger Anleger bezeichnet in Verbindung mit jeder Klasse der Teilfonds einen Anleger, der die relevanten Kriterien für eine Anlage in die betreffende Klasse wie in dem jeweiligen besonderen Teil bestimmt erfüllt und keine eingeschränkte Person ist.

EPM-Techniken bezeichnet (umgekehrte) Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte, wie vollständig in Anhang 1, Abschnitt 1.7 ff. beschrieben.

Kapitalbeteiligungen sind (i) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft, (ii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind, (iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind, (iv) Anteile an anderen Investmentfonds im Sinne des InvStG 2018 (Zielfonds), die in Übereinstimmung mit ihren Anlagebestimmungen mindestens 51 % ihres Werts in die oben genannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, oder (v) Anteile an Zielfonds, die in Übereinstimmung mit ihren Anlagebestimmungen mindestens 25 % ihres Werts in die oben genannten Anteile von Kapitalgesellschaften anlegen.

ESG (Environmental, Social and Governance) bezeichnet Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

EU bezeichnet die Europäische Union, zu deren Mitgliedstaaten am Datum dieses Prospekts gehören: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern.

EU-Mitgliedstaat bezeichnet die Mitgliedstaaten der EU.

EU-Zinsrichtlinie bezeichnet die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, jeweils in der gültigen Fassung.

EUR oder € bezeichnet den Euro, die Gemeinschaftswährung der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Euroclear bezeichnet Euroclear Bank S.A./N.V. als den Betreiber des Euroclear System.

Erstklassige Finanzinstitute bezeichnet von der Gesellschaft ausgewählte erstklassige Finanzinstitute, welche einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegen und den von der CSSF für die Zwecke von Geschäften mit OTC-Derivaten und EPM-Techniken genehmigten Kategorien angehören und welche auf diese Transaktionsart spezialisiert sind.

Geschäftsjahr bezeichnet den Zeitraum von zwölf (12) Monaten bis zum 31. Dezember jedes Jahres.

Allgemeiner Teil bezeichnet den Allgemeinen Teil des Prospekts, in dem die allgemeinen Geschäftsbedingungen dargelegt sind, die für alle Teilfonds der Gesellschaft gelten, soweit nicht anderweitig in einem der besonderen Teile bestimmt.

Gesamtgebühr bezeichnet in Bezug auf jeden Teilfonds die aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle (oder einen anderen

Unterauftragnehmer) zu zahlende Gesamtgebühr, wie in dem jeweiligen besonderen Teil erläutert. Die Gesamtgebühr ist basierend auf Zuteilungsregelungen, die von Zeit zu Zeit zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle vereinbart werden, an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwahrstelle und sonstige Unterauftragnehmer zahlbar.

Ursprünglicher Teilfonds bezeichnet den Belfund SICAV – Belinvest Equity Fund.

Erstzeichnungsfrist oder **Erstzeichnungstag** bezeichnet bezüglich der Teilfonds das erstmalige Angebot von Aktien eines Teilfonds, das gemäß den Bedingungen des Prospekts und des jeweiligen besonderen Teils unterbreitet wird.

Erstzeichnungspreis bezeichnet den Preis, zu dem Aktien in Bezug auf die in der Erstzeichnungsfrist oder am Erstzeichnungstag oder an dem Auflegungsdatum einer Klasse eingegangenen Zeichnungen begeben werden, wie jeweils für die Teilfonds und Klassen in dem jeweiligen besonderen Teil bestimmt.

Institutionelle Anleger bezeichnet Investoren, welche die Voraussetzungen für institutionelle Anleger gemäß Artikel 174 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

Investierender Teilfonds hat die diesem Begriff in Anhang 1 Abschnitt 1.9 zugewiesene Bedeutung.

Anlageberater bezeichnet die Person, die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft zum Anlageberater eines bestimmten Teilfonds bestellt und (soweit dies erforderlich ist) in dem jeweiligen besonderen Teil angezeigt wird.

Investment Company Act bezeichnet den United States Investment Company Act von 1940, in der jeweils gültigen Fassung.

Vermögensverwalter bezeichnet die Person, die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zum Vermögensverwalter eines bestimmten Teilfonds bestellt und in dem jeweiligen besonderen Teil angezeigt wird.

Anlageziel bezeichnet das Anlageziel eines Teilfonds wie in dem jeweiligen besonderen Teil bestimmt.

Anlagepolitik bezeichnet die Anlagepolitik eines Teilfonds wie in dem jeweiligen besonderen Teil bestimmt.

Anlagebeschränkungen bezeichnet die für die Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen. Die für sämtliche Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen werden in Abschnitt 3 des Allgemeinen Teils erläutert. Für die einzelnen Teilfonds können zusätzliche Anlagebeschränkungen wie in dem jeweiligen besonderen Teil dargelegt zur Anwendung kommen.

Wesentliche Informationen für Anleger bezeichnet die wesentlichen Anlegerinformationen in Bezug auf jeden Teilfonds.

Late Trading bezeichnet Market-Timing-Praktiken im Sinne des Rundschreibens 04/146 oder gemäß einem durch die CSSF in einem nachfolgenden Rundschreiben geänderten oder überarbeiteten Begriff, d. h. die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags, welcher nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen (Annahmeschlusszeit) des betreffenden Tages eingegangen ist, und seine Ausführung zu dem Preis basierend auf dem Nettoinventarwert (NIW) desselben Tages.

Auflegungsdatum bezeichnet das Datum, an dem die Gesellschaft Aktien für einen Teilfonds zur Zeichnung ausgibt, die während der Erstzeichnungsfrist oder an dem Erstzeichnungstag eingehen, wie bezüglich jedes Teilfonds in dem jeweiligen besonderen Teil dargelegt.

Luxemburg bezeichnet das Großherzogtum Luxemburg.

Luxemburger Recht bezeichnet die im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze.

Verwaltungsgesellschaft bezeichnet FundPartner Solutions (Europe) S.A.

Verwaltungsgesellschaftsvertrag bezeichnet die zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft bestehende Vereinbarung in ihrer jeweils ergänzten oder anderweitig von Zeit zu Zeit geänderten Fassung.

Market Timing bezeichnet Market-Timing-Praktiken im Sinne des Rundschreibens 04/146 oder gemäß einem durch die CSSF in einem nachfolgenden Rundschreiben geänderten oder überarbeiteten Begriff, d. h. die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile oder Aktien eines gleichen Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwerts des OGA zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht.

Mémorial bezeichnet das Luxemburger Amtsblatt *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*.

Mindestanlagebestand bezeichnet die Mindestanzahl von Aktien oder den Mindestbestand, die oder den ein Aktionär jederzeit in einer bestimmten Klasse eines bestimmten Teilfonds halten muss, wie in dem jeweiligen besonderen Teil dargelegt.

Mindestnettoinventarwert bezeichnet den Mindestnettoinventarwert eines Teilfonds, um Letzteren wirtschaftlich effizient zu führen. Soweit nicht anderweitig für einen Teilfonds in dem jeweiligen besonderen Teil bestimmt, beläuft sich der Mindestnettoinventarwert auf 5 Mio. EUR (bzw. dem Gegenwert in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds). Fällt der Nettoinventarwert eines Teilfonds unter den Mindestnettoinventarwert, kann der Verwaltungsrat die Liquidation eines solchen Teilfonds (oder die Verschmelzung dieses Teilfonds) gemäß den Bedingungen in Abschnitt 12.5 des Allgemeinen Teils beschließen.

Mindestzeichnungsbetrag bezeichnet die Mindestanzahl von Aktien oder den Mindestbetrag, die bzw. den ein Aktionär oder Anleger für eine bestimmte Klasse eines bestimmten Teilfonds zeichnen muss, an dem der Aktionär oder Anleger vor dieser Zeichnung keine(n) Aktie(n) hält, wie in dem jeweiligen besonderen Teil dargelegt.

Mindestbetrag für nachfolgende Zeichnungen bezeichnet die Mindestanzahl von Aktien oder den Mindestbetrag, die bzw. den ein Aktionär für eine bestimmte Klasse eines bestimmten Teilfonds zeichnen muss, wenn der Aktionär zusätzliche Aktien der jeweiligen Klasse zeichnet, wie in dem jeweiligen besonderen Teil dargelegt.

Geldmarktinstrumente bezeichnet Instrumente, die für gewöhnlich an einem liquiden Geldmarkt gehandelt werden und einen Wert aufweisen, der jederzeit zutreffend ermittelt werden kann.

NIW-Berechnungstag bezeichnet den Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert in Bezug auf einen bestimmten Bewertungstag ermittelt wird. Soweit nicht anderweitig in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds in dem jeweiligen besonderen Teil verfügt und unter der Voraussetzung, dass der Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrag an dem Bewertungstag vor den geltenden Annahme- und Rücknahmeschlusszeiten eingeht, ist der NIW-Berechnungstag der erste Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag.

Nettoinventarwert oder **NIW** bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft, jedes Teilfonds, jeder Klasse und jeder Aktie, wie gemäß Abschnitt 11 des Allgemeinen Teils bestimmt.

OECD bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development).

OECD-Mitgliedstaat bezeichnet jeden Mitgliedstaat der OECD.

OTC bezeichnet im Freiverkehr gehandelt („over-the-counter“).

OTC-Derivative bezeichnet Finanzderivate, die im Freiverkehr („over-the-counter“) gehandelt werden.

Teilnehmende Mitgliedstaaten bezeichnet Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als ihre gesetzliche Währung gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Union einführen oder eingeführt haben und in jedem Fall weiterhin als ihre gesetzliche Währung beibehalten.

Performancegebühr bezeichnet die Performancegebühr, auf die die Verwaltungsgesellschaft oder ein Vermögensverwalter gemäß dem jeweiligen besonderen Teil Anspruch haben kann.

Prospekt bezeichnet den vorliegenden Prospekt, der von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann.

Rücknahmeschlusszeit bezeichnet die Frist für die Einreichung von Rücknahmeanträgen, wie in Abschnitt 7.1 des Allgemeinen Teils dargelegt, soweit nicht anderweitig in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds in dem jeweiligen besonderen Teil verfügt.

Rücknahmeabschlag bezeichnet die Gebühr, die auf die Rücknahme von Aktien einer Klasse in einem Teilfonds erhoben wird, wie ausführlich in dem jeweiligen besonderen Teil beschrieben.

Referenzwährung bezeichnet in Verbindung mit jedem Teilfonds und jeder Klasse die Währung, in der der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds oder Klassen berechnet wird, wie in dem jeweiligen besonderen Teil bestimmt.

Geregelter Markt bezeichnet einen geregelten Markt wie in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente definiert oder jeden anderen im EWR etablierten Markt, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt ist und der Öffentlichkeit offen steht.

Eingeschränkte Person bezeichnet jede US-Person und jede Person, die nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats nicht berechtigt ist, Aktien der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einer Klasse zu zeichnen oder zu halten, wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats (i) eine solche Person nicht die Zulassungskriterien einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Teilfonds erfüllt, (ii) der Aktienbesitz einer solchen Person in der Regel oder mit hoher Wahrscheinlichkeit finanzielle, steuerliche oder aufsichtsrechtliche Nachteile für die Gesellschaft hat oder (iii) der Aktienbesitz einer solchen Person in der Regel oder mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen würde, dass die Gesellschaft gegen die für die Gesellschaft geltenden Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstoßen würde.

Privatanleger bezeichnet Anleger, die nicht die Voraussetzungen eines institutionellen Anlegers erfüllen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder **WFG** bezeichnet (i) ein Pensionsgeschäft, (ii) ein Wertpapier- oder Warenleihgeschäft, (iii) ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft oder ein Verkauf-/Rückkaufgeschäft, (iii) ein Lombardgeschäft wie in der WFG-Verordnung definiert.

Dienstleistungsverträge bezeichnet den Verwahrstellenvertrag, den Verwaltungsgesellschaftsvertrag, den Verwaltungsstellenvertrag und sonstige Verträge zwischen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft aufgrund eines oder mehrerer Teilfonds und sonstigen Dienstleistern.

Dienstleister bezeichnet die Verwaltungsgesellschaft, den bzw. die Vermögensverwalter (soweit zutreffend), den bzw. die Anlageberater (soweit zutreffend), die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle und jede andere Person, die von Zeit zu Zeit Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringt (einschließlich der Klarheit halber etwaige Anlageberater oder Vermögensverwalter).

Offenlegungsverordnung bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

WFG-Verordnung bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (einschließlich etwaige Umsetzungsmaßnahmen zu den von der ESMA veröffentlichten Richtlinien).

Aktionär bezeichnet die registrierten Inhaber von Aktien.

Anlegerservicegebühr hat die diesem Begriff in Abschnitt 2.6 des Allgemeinen Teils zugewiesene Bedeutung.

Aktien bezeichnet sämtliche von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit ausgegebene Aktien, die die gesamten im Umlauf befindlichen Aktien darstellen.

Besonderer Teil bezeichnet jede Ergänzung zu diesem Prospekt, in der die besonderen Merkmale eines Teilfonds erörtert werden. Die Ergänzungen gelten jeweils als integraler Bestandteil des Prospekts.

Unterklassen bezeichnet jede Unterklasse von Aktien, die innerhalb der einzelnen Klassen mit einer anderen Basiswährung aufgelegt werden können.

Teilfonds bezeichnet ein separates Portfolio von Vermögenswerten, das für eine oder mehrere Klasse der Gesellschaft eingerichtet wurde und gemäß einem spezifischen Anlageziel investiert wird. Die Teilfonds verfügen nicht über eine von der Gesellschaft getrennte Rechtspersönlichkeit. Jeder Teilfonds haftet indessen für die Forderungen, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die ihm zurechenbar sind. Umfassende Angaben zu den einzelnen Teilfonds finden sich in dem jeweiligen besonderen Teil.

Annahmeschlusszeit bezeichnet die Frist für die Einreichung von Zeichnungsanträgen, wie in Abschnitt 5.2 Buchstabe a des Allgemeinen Teils dargelegt, soweit nicht anderweitig in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds in dem jeweiligen besonderen Teil bestimmt.

Ausgabeaufschlag bezeichnet die Gebühr, die im Fall der Zeichnung von Aktien einer Klasse in einem Teilfonds erhoben wird, wie näher in dem jeweiligen besonderen Teil beschrieben.

Qualifizierter Mehrheitsbeschluss bezeichnet einen Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre gemäß den im Gesetz von 1915 dargelegten Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsanforderungen für Satzungsänderungen, d. h. ein Beschluss, welcher bei einer Versammlung gefasst wurde, bei der die Inhaber, die die Hälfte des ausgegebenen Grundkapitals darstellen, anwesend oder vertreten waren, und welcher mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der für einen solchen Beschluss abgegebenen Stimmen gefasst wurde, vorausgesetzt, dass, wenn die Beschlussfähigkeitsanforderung bei der ersten Hauptversammlung nicht erfüllt wurde, eine zweite Versammlung einberufen werden kann, im Rahmen derer Versammlungsbeschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Beschlussfähigkeitsanforderung gefasst werden können.

Nachhaltigkeitsrisiko bezeichnet Ereignisse aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage bzw. einen Gesamtverlust des Wertes zur Folge haben und sich daher auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds auswirken könnten.

Zielteilfonds hat die diesem Begriff in Abschnitt 1.9 zugewiesene Bedeutung.

Gebiete bezeichnet die Niederländischen Antillen, Aruba, Jersey, Guernsey, die Insel Man, Montserrat und die Britischen Jungferninseln.

Übertragbare Wertpapiere bezeichnet:

- Aktien und sonstige Aktien gleichwertige Wertpapiere;
- Anleihen und sonstige Schuldtitel;
- sonstige begebare Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, solche übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten zu erwerben.

OGA bezeichnet Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der OGAW-Richtlinie, die in den EU-Mitgliedstaaten ansässig sind oder nicht, sofern:

- ein solcher OGA unter Gesetzen zugelassen ist, die vorschreiben, dass er einer Aufsicht unterliegt, die nach Ansicht der CSSF der im EU-Recht vorgeschriebenen Aufsicht gleichwertig ist, und dass eine behördenübergreifende Zusammenarbeit ausreichend gewährleistet ist;
- das Schutzniveau der Aktionäre derlei anderer OGA dem Schutzniveau von Aktionären eines OGAW gleichwertig ist, und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind,
- die Geschäftstätigkeit solcher OGA in Jahres- und Halbjahresberichten aufgezeichnet wird, die eine Beurteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen.

TRS oder Total Return Swaps sind Derivatkontrakte wie in Artikel 2 Abs. 7 SFTR definiert, bei denen ein Kontrahent das gesamte wirtschaftliche Ergebnis, einschließlich Zins- und Gebührenerträgen, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen und Kreditverlusten einer Referenzanleihe an einen anderen Kontrahenten überträgt.

OGAW bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der OGAW-Richtlinie.

OGAW-Richtlinie bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG.

USD bezeichnet die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

US Person bezeichnet eine Person, die für die Zwecke von Regulation S nach dem US Securities Act und der CFTC Rule 4.7 eine US-Person ist, oder ein US-Staatsangehöriger im Sinne des Investment Company Act, was jede natürliche Person einschließt, die ihren Wohnsitz in den USA hat, jede Kapital- oder Personengesellschaft, die entsprechend den Gesetzen der USA errichtet oder gegründet wurde, jeden Nachlass, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist und dessen Einkommen unabhängig von dessen Herkunft der Einkommenssteuer der Vereinigten Staaten unterliegt, jeden Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist und dessen Einkommen unabhängig von dessen Herkunft der Einkommenssteuer der Vereinigten Staaten unterliegt, und jede sonstige US-Person, die eine US-Person oder ein US-Staatsangehöriger für die Zwecke von Regulation S nach dem US Securities Act, dem Investment Company Act und der CFTC Rule 4.7 ist.

US Securities Act bezeichnet den US Securities Act von 1933, in der jeweils gültigen Fassung.

Bewertungstag bezeichnet in dem jeweiligen besonderen Teil den als Bewertungstag festgelegten Tag, an dem der NIW des betreffenden Teilfonds (und jeder Klasse und jeder Aktie) berechnet wird.

TEIL A - ALLGEMEINER TEIL

Der Allgemeine Teil gilt für sämtliche Teilfonds der Gesellschaft. Jeder Teilfonds unterliegt besonderen Vorschriften, die in dem besonderen Teil dargelegt sind.

1. STRUKTUR DER GESELLSCHAFT

1.1 Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, die nach den Gesetzen von Luxemburg als *société d'investissement à capital variable (SICAV*, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) errichtet und am 14. März 2016 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach Teil I des Gesetzes von 2010 gegründet wurde. Die Gesellschaft ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B204739 eingetragen und ihre Gründungsurkunde wurde im *Mémorial* unter der Nummer 908 am 29. März 2016 veröffentlicht.

Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 1915, soweit das Gesetz von 2010 nicht von Letzterem abweicht. Die Registrierung der Gesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 stellt weder eine Genehmigung noch eine Ablehnung durch eine Luxemburger Behörde in Bezug auf die Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Prospekts oder der in den verschiedenen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte dar.

Die Aktien werden derzeit nicht an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert. Der Verwaltungsrat kann jedoch eine Notierung oder eine Zulassung zum Handel von einer oder mehreren Klassen eines Teilfonds an der Luxemburger oder einer anderen Wertpapierbörse, einem geregelten oder alternativen Markt beschließen.

Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl von Aktien, die ausgegeben werden können. Die Ausgabe von Aktien an Anleger erfolgt in Form von Namensaktien oder in stückeloser Form.

Die Aktien sind mit denselben Stimmrechten ausgestattet und enthalten keine Vorkaufsrechte. Bei Auflösung der Gesellschaft berechtigt jede Aktie zu ihrem proportionalen Anteil an dem betreffenden Teilfondsvermögen nach Zahlung der Schulden und Kosten der Gesellschaft, wobei die Regeln der Gesellschaft für die Zuweisung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten Berücksichtigung finden.

Das ursprünglich gezeichnete Kapital der Gesellschaft belief sich auf 31.000 EUR. Das Grundkapital der Gesellschaft muss sich jederzeit auf mindestens 1.250.000 EUR belaufen, wobei dieser Betrag innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung der Gesellschaft als OGA erreicht werden muss, vorausgesetzt, dass Aktien eines Zielteilfonds, die von einem investierenden Teilfonds gehalten werden, nicht zum Zweck der Berechnung der Mindestkapitalanforderung von 1.250.000 EUR berücksichtigt werden. Das Grundkapital der Gesellschaft entspricht jederzeit ihrem Nettoinventarwert. Das Grundkapital der Gesellschaft wird bei der Ausgabe zusätzlicher Aktien oder der Rücknahme im Umlauf befindlicher Aktien automatisch angepasst, und diesbezüglich sind keine besonderen Ankündigungen oder Anzeigen erforderlich.

1.2 Aktien

Zulässige Anleger können Aktien der Gesellschaft gegen die Zahlung des Zeichnungspreises wie in Abschnitt 5.1 des Allgemeinen Teils definiert erwerben.

Die Ausgabe von Aktien kann in Form von Namensaktien oder in stückeloser Form erfolgen. Aktien, die in stückeloser Form gehalten werden, werden auf dem Wertpapierkonto des Halters im Namen des

Begünstigten hinterlegt. Alle Aktien müssen vollständig eingezahlt sein. Bruchteile von Aktien können mit bis zu fünf (5) Dezimalstellen ausgegeben werden und sind mit Rechten im Verhältnis zum Bruchteil einer Aktie, den sie darstellen, ausgestattet, verleihen jedoch keine Stimmrechte.

Das Aktionärsregister wird von der Verwaltungsstelle im Auftrag der Gesellschaft geführt. Das Register (und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten der Aktionäre) steht jedem Aktionär zur Einsicht zur Verfügung. Das Register enthält die Namen der Eigentümer registrierter Aktien, ihren der Gesellschaft mitgeteilten Wohnsitz oder Wahlwohnsitz und die von ihnen gehaltene Anzahl und Klasse sowie die Übertragung von Aktien und die Daten solcher Übertragungen. Das Eigentum an den Aktien wird durch die Eintragung in dieses Register verbrieft.

Die registrierten Aktionäre stellen der Gesellschaft eine Adresse, eine Faxnummer und eine E-Mail-Adresse zur Verfügung, an die sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen gesendet werden können. Diese Adressen werden ebenfalls in das Aktionärsregister eingetragen. Aktionäre können jederzeit ihre im Aktionärsregister eingetragene Adresse durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft ändern.

Die Aktien verleihen zum Zeitpunkt der Ausgabe neuer Aktien keine Vorzugsrechte.

Alle Aktien in einem Teilfonds gewähren gleiche Rechte in Bezug auf Stimmrechte in allen Hauptversammlungen der Aktionäre und allen Versammlungen des betreffenden Teilfonds.

In den besonderen Teilen werden für jeden Teilfonds die verfügbaren Klassen und deren Merkmale ausgeführt.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds in Bezug auf Aktien einer oder gegebenenfalls mehrerer Klassen beschließen, die Zeichnung vorübergehend oder endgültig auszusetzen, einschließlich der Zeichnungen, die sich aus dem Umtausch von Aktien einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds ergeben.

Aktionäre können den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Aktien von einer Klasse in eine andere gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils beantragen.

1.3 Umbrella-Struktur - Teilfonds und Klassen

Die Gesellschaft verfügt über eine Umbrella-Struktur, die einen oder mehrere Teilfonds umfasst. Für jeden Teilfonds wird ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten geführt und entsprechend dem Anlageziel und der für diesen Teilfonds geltenden Anlagepolitik investiert. Das Anlageziel, die Anlagepolitik sowie andere besondere Merkmale der einzelnen Teilfonds (sowie Risikoprofil und Dauer, einschließlich begrenzte Dauer) sind in dem jeweiligen besonderen Teil dargelegt.

Die Gesellschaft stellt eine einzige juristische Einheit dar. Die Rechte der Aktionäre und Gläubiger, die sich auf einen Teilfonds beziehen oder sich aus der Einrichtung, dem Betreiben und der Auflösung eines Teilfonds ergeben, sind auf die Vermögenswerte des Teilfonds beschränkt. Das Teilfondsvermögen dient ausschließlich der Bedienung der Rechte der Aktionäre dieses Teilfonds und der Rechte der Gläubiger, deren Forderungen in Verbindung mit der Einrichtung, dem Betreiben und der Auflösung dieses Teilfonds entstehen.

Die Gesellschaft kann aus einem oder mehreren Feeder-Teilfonds bestehen, wobei jeder Feeder-Teilfonds befugt ist, bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in Anteile eines anderen zulässigen Master-OGAW (oder einem Teilfonds davon) nach den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, wie gegebenenfalls in dem besonderen Teil dargelegt, zu investieren.

Der Verwaltungsrat kann die Auflegung einer oder mehrerer Klassen in einem Teilfonds beschließen, deren Vermögenswerte gemeinsam angelegt werden, die sich jedoch bezüglich Gebührenstruktur, Vertrieb, Marketingziele, Währung oder anderer besonderer Merkmale unterscheiden. Für die Klassen wird jeweils ein gesonderter Nettoinventarwert je Aktie berechnet, der infolge dieser variablen Faktoren

Abweichungen aufweisen kann. Dem Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflegung zusätzlicher Klassen, deren Merkmale von den bestehenden Klassen abweichen können, und zusätzlicher Teilfonds, die andere Anlageziele als die zu diesem Zeitpunkt existierenden Teilfonds verfolgen, veranlassen. Nach der Auflegung neuer Teilfonds oder Klassen wird der Prospekt gegebenenfalls aktualisiert oder durch einen neuen besonderen Teil ergänzt. Die Klassen bestimmter Teilfonds können, wie in den besonderen Teilen angegeben, auf Beschluss des Verwaltungsrats in mehrere Unterklassen mit unterschiedlichen Basiswährungen aufgeteilt werden. **Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass, sofern Instrumente zur Währungsabsicherung in Bezug auf jede Klasse eingesetzt werden, ein Anleger dem Risiko ausgesetzt sein kann, dass der Nettoinventarwert einer auf eine bestimmte Basiswährung lautende Klasse Schwankungen unterliegen kann, die sich im Vergleich zu einer anderen auf eine andere Basiswährung lautende Klasse als ungünstig erweisen. Es ist jedoch festzustellen, dass sämtliche Kosten der Finanzinstrumente, die zur Absicherung von Währungsrisiken in Verbindung mit der Unterklasse eingesetzt werden, dieser Unterklasse zugerechnet werden.** Soweit gemäß dem Prospekt zulässig und in Verbindung mit Unterklassen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung eines Teilfonds oder einer Klasse lauten, kann die Gesellschaft (ohne dazu verpflichtet zu sein) weitestgehend Techniken und Instrumente zum Schutz gegen Schwankungen der Währung einsetzen, auf die die betreffende Unterklasse lautet.

Die Teilfonds werden ausführlich in den jeweiligen besonderen Teilen beschrieben.

Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass einige Teilfonds oder Klassen nicht allen Anlegern zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in einem bestimmten Rechtsgebiet nur eine oder mehrere Klassen zum Kauf anzubieten, um lokalen Gesetzen, Gepflogenheiten oder Geschäftspraktiken zu entsprechen oder aus steuerlichen oder anderen Gründen. Die Gesellschaft kann des Weiteren einen oder mehrere Teilfonds bzw. eine oder mehrere Klassen ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten.

1.4 Beendigung der Gesellschaft – Schließung der Teilfonds

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Auflösung der Gesellschaft wird jedoch automatisch nach Schließung eines Teilfonds eingeleitet, sofern kein weiterer Teilfonds zu diesem Zeitpunkt aktiv ist.

Die Teilfonds können auf begrenzte Dauer eingerichtet werden. In diesem Fall werden Aktien, für die in Bezug auf das in dem jeweiligen besonderen Teil angegebene Fälligkeitsdatum kein Rücknahmeantrag eingereicht wurde, zwangsweise zu dem Nettoinventarwert je Aktie zurückgenommen, der an diesem Fälligkeitsdatum berechnet wird.

2. GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERWALTUNG UND VERTRIEB

2.1 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist mit der Geschäftsführung der Gesellschaft betraut. Der Verwaltungsrat verfügt über weitestgehende Befugnisse, um sämtliche Verwaltungs- und Verfügungshandlungen im Interesse der Gesellschaft auszuführen. Sämtliche Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung der Aktionäre vorbehalten sind, fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat muss sich jederzeit aus mindestens drei Verwaltungsratsmitgliedern (einschließlich dem Verwaltungsratsvorsitzenden) zusammensetzen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen auf Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre aus dem Amt entlassen werden.

Die Gesellschaft kann Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte und deren Erben, Testamentvollstrecker und Nachlassverwalter für angemessene Kosten, die der Person in Verbindung mit Klagen, Rechtsprozessen oder Gerichtsverfahren, bei denen sie in Anspruch genommen wird, da sie ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft war, oder auf ihr Ersuchen hin jeder anderen Gesellschaft, von der die Gesellschaft ein Aktionär oder Gläubiger ist und in Bezug auf die die Person keinen Anspruch auf Schadloshaltung hat, schadlos halten, außer in Verbindung mit Vorgängen, bei denen die Person zum Abschluss einer solchen Klage, eines solchen Rechtsprozesses oder Verfahrens wegen grober Fahrlässigkeit oder groben Fehlverhaltens verurteilt wurde. Im Fall der Einigung wird die Schadloshaltung lediglich in Verbindung mit den Vorgängen gewährt, die von der Einigung abgedeckt sind, denen bezüglich der Rechtsberater die Gesellschaft in Kenntnis setzt, dass die schadlos zu haltende Person keine solche Pflichtverletzung begangen hat. Das vorstehende Recht auf Schadloshaltung schließt keine anderen Ansprüche aus, die die betreffende Person geltend machen kann.

Der Verwaltungsrat setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

- Herr Markus Wintsch, Chairman, swisspartners AG, Städtle 28, 9490 Vaduz, Liechtenstein
- Herr Thomas Künzle, Belesta AG, Breitstrasse 8A, 5506 Mägenwil, Schweiz und
- Herr Mike Kara, Assistant Vice President, FundPartner Solutions (Europe) S.A., 15, avenue J.F. Kennedy, L- 1855, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Der Verwaltungsrat bestellt einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende verfügt bei Stimmgleichheit über eine entscheidende Stimme.

2.2 Verwaltungsgesellschaft und Verwaltungsstelle

Unternehmensdaten

Der Verwaltungsrat hat FundPartner Solutions (Europe) S.A. (die **Verwaltungsgesellschaft**) zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt, um als deren designierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Teil I des Gesetzes von 2010 gemäß dem Verwaltungsgesellschaftsvertrags mit Wirkung ab dem 14. März 2016 zu fungieren (der **Verwaltungsgesellschaftsvertrag**).

FundPartner Solutions (Europe) S.A. wurde am 17. Juli 2008 als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Dauer gegründet. Die Satzung der Gesellschaft wurde am 26. August 2008 im Mémorial veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im amtlichen Verzeichnis der Luxemburger Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eingetragen. Am Datum dieses Prospekts beträgt das voll eingezahlte Kapital der Gesellschaft 6.250.000 CHF und die Eigenmittel der

Verwaltungsgesellschaft erfüllen die Anforderungen des Gesetzes von 2010 und des CSSF-Rundschreibens 18/698. Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Frau Annick Breton, Chief Executive Officer, Chief Operations Officer und Chief Financial Officer, FundPartner Solutions (Europe) S.A
- Herr Dorian Jacob, Mitglied des Verwaltungsausschusses, zuständig für die Überwachung der Anlageverwaltung, FundPartner Solutions (Europe) S.A.
- Herr Abdellali Khokha, Mitglied des Verwaltungsausschusses, zuständig für Risikomanagement, FundPartner Solutions (Europe) S.A.
- Herr Philippe Matelic, Mitglied des Verwaltungsausschusses, zuständig für Compliance, FundPartner Solutions (Europe) S.A.

Pflichten von FundPartner Solutions (Europe) S.A. als Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt für die Gesellschaft unter der allgemeinen Aufsicht des Verwaltungsrats und ohne Beschränkung (i) Anlageverwaltungsdienste, (ii) administrative Tätigkeiten und (iii) Dienstleistungen im Rahmen von Marketing, Vertrieb und Verkauf, wie in Anhang II des Gesetzes von 2010 aufgeführt. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft sind im Weiteren in den Artikeln 107 ff. des Gesetzes von 2010 festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft muss bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit ehrlich und redlich im besten Interesse der Aktionäre und im Einklang mit dem Gesetz von 2010, dem Prospekt und der Satzung handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft ist zur täglichen Verwaltung der Gesellschaft befugt. Bei der Wahrnehmung ihrer im Gesetz von 2010 und im Verwaltungsgesellschaftsvertrag festgelegten Pflichten ist die Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der effizienteren Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit befugt, ihre Funktionen und Pflichten unter ihrer Verantwortung und Aufsicht und vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschaft und der Genehmigung der CSSF in Teilen oder vollständig auf Dritte zu übertragen, die im Hinblick auf die Art der zu übertragenden Funktionen und Pflichten zur Wahrnehmung der besagten Pflichten qualifiziert und in der Lage sein müssen. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt der Gesellschaft gegenüber für sämtliche auf diese Weise übertragenen Angelegenheiten haftbar.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet jede Stelle, auf die sie ihre Aufgaben zu übertragen beabsichtigt, zur Einhaltung der Bestimmungen des Prospekts, der Satzung und der entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags.

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Verbindung mit den jeweils delegierten Aufgaben geeignete Kontrollmechanismen und -verfahren, einschließlich Kontrollen des Risikomanagements, und regelmäßige Berichterstattungsverfahren implementieren, um eine wirksame Aufsicht der Drittparteien sicherzustellen, auf die Funktionen und Aufgaben übertragen werden, und um zu gewährleisten, dass die von diesen dritten Dienstleistern erbrachten Leistungen der Satzung, dem Prospekt und der mit den jeweiligen dritten Dienstleistern geschlossenen Vereinbarung entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei der Auswahl und Überwachung der Drittparteien, auf die Funktionen und Aufgaben übertragen werden können, gebührende Umsicht und Sorgfalt walten lassen und sicherstellen, dass die jeweiligen Drittparteien über hinreichend Erfahrung und Wissen sowie über die erforderlichen Genehmigungen verfügen, die zur Wahrnehmung der auf sie übertragenen Funktionen geboten sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die folgenden Funktionen auf Drittparteien übertragen: Anlageverwaltung für bestimmte Teilfonds, administrative Tätigkeiten, Marketing und Vertrieb, wie im Weiteren in diesem Prospekt und in den jeweiligen besonderen Teilen festgelegt.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag wurde auf unbestimmte Dauer eingegangen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten gegenüber der anderen Partei schriftlich gekündigt werden. Am Datum dieses Prospekts wurde die Verwaltungsgesellschaft zudem bestellt, als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds zu agieren, die in einem am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbaren Verzeichnis aufgeführt sind und in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft genannt werden.

Leitende Personen

Die leitenden Personen der Verwaltungsgesellschaft sind mit der täglichen Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft betraut. Am Datum dieses Prospekts sind die leitenden Personen der Verwaltungsgesellschaft Annick Breton, Dorian Jacob, Abdellali Khokha und Philippe Matelic..

Die leitenden Personen müssen in ihrer Funktion als Verwaltungsausschuss sicherstellen, dass die verschiedenen Dienstleister, auf die die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Funktionen übertragen hat, ihre Funktionen gemäß dem Gesetz von 2010, dem Rundschreiben 18/698, der Satzung, dem Prospekt und den Bestimmungen der jeweiligen Dienstleistungsverträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und den jeweiligen Dienstleistern Folge leisten. Die leitenden Personen stellen zudem die Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch die Gesellschaft sicher und beaufsichtigen die Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds. Die leitenden Personen erstatten dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig Bericht und setzen den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft umgehend über etwaige Verstöße der Gesellschaft gegen die Anlagebeschränkungen in Kenntnis.

Pflichten von FundPartner Solutions (Europe) S.A. als Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt gemäß dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag für die Gesellschaft zudem Dienstleistungen als Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, Zahl- und Domizilstelle (die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als die **Verwaltungsstelle**). Die Verwaltungsstelle wird in diesem Kontext:

- als Register- und Transferstelle mit der Führung des Aktionärsregisters der Gesellschaft und der Durchführung von Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Aktien gemäß dem Prospekt und der Satzung betraut;
- als Verwaltungs- und Zahlstelle mit der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der Aktien jedes Teilfonds und jeder Klasse gemäß dem Gesetz von 2010, der Satzung und dem Prospekt und gegebenenfalls der Wahrnehmung von Verwaltungs- und Buchhaltungsdiensten für die Gesellschaft sowie mit der Veranlassung der Zahlung von Dividenden oder Ausschüttungs- und Rücknahmeerlösen an Aktionäre betraut;
- als Domizilstelle mit der Entgegennahme und sicheren Verwahrung sämtlicher Mitteilungen, Korrespondenz, telefonischer Beratung oder sonstiger Stellungnahmen und Benachrichtigungen, die sie für Rechnung der Gesellschaft erhält, sowie für die Bereitstellung sonstiger Einrichtungen, die im Rahmen der täglichen Verwaltung der Gesellschaft von Zeit zu Zeit erforderlich sein können, betraut.

2.3 Vermögensverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Gesellschaft die Bestellung eines Vermögensverwalters bestimmen, der mit der Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten betraut wird und für die Anlagetätigkeit eines Teilfonds im Rahmen der in diesem Prospekt und dem jeweiligen besonderen Teil dargelegten Parameter und Beschränkungen verantwortlich zeichnet.

Der Vermögensverwalter wird für jeden dieser Teilfonds Anlageberatungs- und Anlageverwaltungsdienste gemäß den Bestimmungen des Vermögensverwaltungsvertrags und im

Einklang mit der Anlagepolitik, dem Anlageziel und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds, wie in der Satzung, im Prospekt und dem jeweiligen besonderen Teil dargelegt, bereitstellen oder beschaffen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Der Vermögensverwalter kann von einem oder mehreren Anlageberatern unterstützt werden oder seine Funktionen mit Genehmigung der CSSF, der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwaltungsrat auf einen oder mehrere nachgeordnete Vermögensverwalter übertragen. Im Fall der Bestellung von nachgeordneten Vermögensverwaltern/Anlageberatern wird der betreffende besondere Teil aktualisiert.

Gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe g des Gesetzes von 2010 kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit (i) weitere Anweisungen an einen Vermögensverwalter geben und (ii) dessen Mandat beenden, welcher gemäß dem vorstehenden Absatz bestellt wurde, sofern dies im Interesse der Aktionäre ist.

Sofern nicht anderweitig in dem jeweiligen besonderen Teil verfügt, ist der Vermögensverwalter unter anderem für die Identifizierung und den Erwerb der Anlagen der Gesellschaft zuständig. Der Vermögensverwalter ist uneingeschränkt befugt und verfügt über sämtliche erforderlichen Rechte, um die Anlagen der betreffenden Teilfonds zu verwalten und sonstige Anlageverwaltungsdienste zu erbringen, um die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft bei der Umsetzung der in diesem Prospekt dargelegten Anlageziele und der Anlagepolitik und spezifischer in dem jeweiligen besonderen Teil dargelegter Anlageziele und der dargelegten Anlagepolitik zu unterstützen. Folglich verbleibt die Verantwortung für Kauf-, Verkaufs- und Halteentscheidungen in Bezug auf ein bestimmtes Wertpapier oder einen bestimmten Vermögenswert bei dem Verwaltungsrat, der Verwaltungsgesellschaft, dem Vermögensverwalter und gegebenenfalls dem betreffenden von diesen bestellten nachgeordneten Vermögensverwalter, jederzeit vorbehaltlich der Gesamtpolitik, der Leitung, der Aufsicht und der Verantwortung des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft.

Sofern ein Vermögensverwalter Anspruch auf eine Vergütung aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen hat, wird diese Vergütung in dem jeweiligen besonderen Teil offengelegt.

2.4 Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein Vermögensverwalter kann einen oder mehrere Anlageberater bestellen, um Beratungsdienste für einen Teilfonds wie in dem jeweiligen besonderen Teil bestimmt zu erbringen.

Sofern ein Anlageberater Anspruch auf eine Vergütung aus dem Teilfondsvermögen hat, wird diese Vergütung in dem jeweiligen besonderen Teil offengelegt.

2.5 Verwahrstelle

Pictet & Cie (Europe) S.A. ist zur Verwahrstelle der Gesellschaft (die **Verwahrstelle**) gemäß einem Verwahrstellenvertrag bestellt, der auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (der **Verwahrstellenvertrag**) und von beiden Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich gekündigt werden kann.

Pictet & Cie (Europe) S.A. wurde als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Dauer am 3. November 1989 gegründet. Am Datum dieses Prospekts beträgt ihr voll eingezahltes Kapital 70.000.000 CHF.

Als Verwahrstelle ist Pictet & Cie (Europe) S.A. im Interesse der Aktionäre für die Verwahrung von liquiden Mitteln und Wertpapieren, welche die Vermögenswerte der Gesellschaft darstellen, verantwortlich. Vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschaft und der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde kann die Verwahrstelle die Verwahrung eines Teils oder aller dieser Vermögenswerte auf andere Banken oder Finanzinstitute übertragen, die die gesetzlichen Bedingungen erfüllen. Die Verwahrstelle übt alle üblichen Aufgaben einer Bank im Hinblick auf Bareinlagen und Wertpapiere aus.

Sie nimmt diese Aufgaben und Zuständigkeiten im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 wahr. Auf Anweisung der Gesellschaft führt die Verwahrstelle sämtliche Handlungen in Verbindung mit der Verwahrung des Gesellschaftsvermögens aus. Sie führt Aufträge aus und leistet den Anweisungen der Gesellschaft Folge, sofern diese mit den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung im Einklang stehen.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle sind im Weiteren in den Artikeln 33 ff. des Gesetzes von 2010 festgelegt. Die Verwahrstelle wird insbesondere, aber ohne beschränkt darauf zu sein:

- sicherstellen, dass Zeichnung, Ausgabe, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Aktien gemäß dem Luxemburger Recht oder diesem Prospekt und der Satzung erfolgen;
- sicherstellen, dass der Gesellschaft bei Transaktionen, die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, das etwaige Entgelt zu den üblichen Abwicklungsterminen überwiesen wird;
- sicherstellen, dass der Ertrag der Gesellschaft im Einklang mit der Satzung verwendet wird.

Die Verwahrstelle oder die Gesellschaft kann den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen, wobei davon ausgegangen wird, dass die Entscheidung der Gesellschaft, die Bestellung der Verwahrstelle zu widerrufen, unter dem Vorbehalt erfolgt, dass eine andere Verwahrstelle die Pflichten und Zuständigkeiten der Verwahrstelle wie in der Satzung festgelegt übernimmt, und vorausgesetzt des Weiteren, dass, wenn die Gesellschaft die Bestellung der Verwahrstelle widerruft, die Verwahrstelle ihre Aufgaben bis zu dem Zeitpunkt weiter wahrnehmen wird, an dem die Verwahrstelle von sämtlichen Vermögenswerten der Gesellschaft entlastet wurde, die die Verwahrstelle hielt oder deren Halten sie im Namen der Gesellschaft veranlasste. Sollte die Verwahrstelle ihrerseits den Vertrag kündigen, muss die Gesellschaft eine neue Verwahrstelle bestellen, welche die Pflichten und Zuständigkeiten der Verwahrstelle übernimmt, wobei davon ausgegangen wird, dass die Verwahrstelle ab dem Datum, an dem die Kündigungsfrist ausläuft, und bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Gesellschaft die neue Verwahrstelle bestellt, lediglich verpflichtet ist, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die besten Interessen von Aktionären zu wahren.

Die Verwahrstelle wird gemäß den auf dem Luxemburger Finanzplatz üblichen Praktiken vergütet. Die Vergütung wird als ein prozentualer Anteil des Nettovermögens der Gesellschaft ausgedrückt und auf vierteljährlicher Basis gezahlt, wie im nachfolgenden Abschnitt 13.1(b) ausführlich dargelegt. Die an die Verwahrstelle gezahlten Gebühren werden in den Abschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen.

2.6 Vertriebsstellen und Nominees

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können Vertriebsverträge eingehen, im Rahmen derer eine oder mehrere Vertriebsstellen von Zeit zu Zeit mit dem Vertrieb von Aktien verschiedener Teilfonds beauftragt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder eine oder mehrere Vertriebsstellen werden Anlegern erwartungsgemäß Vereinbarungen zur Erbringung von Nominee-Diensten für diese Anleger in Verbindung mit den Aktien anbieten oder dritte Nominee-Dienstleister mit der Erbringung solcher Nominee-Dienste für die zugrunde liegenden Anleger beauftragen.

Alle Vertriebsstellen, die im Auftrag der Gesellschaft und Nominee-Dienstleister Zeichnungsgelder und/oder Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschufträge erhalten können, müssen (i) Gewerbetreibende für den Finanzsektor eines FATF-Mitgliedstaats sein, die gemäß den vor Ort geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche unterliegen, welche den nach Luxemburger Recht erforderlichen Vorschriften gleichwertig sind, oder (ii) Gewerbetreibende, die in einem Nicht-FATF-Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern sie eine Tochtergesellschaft eines Gewerbetreibenden für den Finanzsektor eines FATF-Mitgliedstaats sind und aufgrund von internen Konzernregelungen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, welche den nach Luxemburger Recht erforderlichen Vorschriften entsprechen. Solange und insoweit solche

Vereinbarungen bestehen, werden zugrunde liegende Anleger nicht in dem Register der Gesellschaft ausgewiesen und können nicht unmittelbar die Gesellschaft in Regress nehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder etwaige Vertriebsstellen oder Nominee-Dienstleister, die ihre Aktien durch Euroclear oder Clearstream oder ein anderes relevantes Clearing-System als Kontoinhaber halten, gelten ferner nicht als der in das Register eingetragene Aktionär. Der betreffende Nominee von Euroclear oder Clearstream oder einem anderen relevanten Clearing-System gilt in diesem Fall als der in das Register eingetragene Aktionär und würde seinerseits die Aktien zugunsten der betreffenden Kontoinhaber im Einklang mit den betreffenden Vereinbarungen halten.

Die allgemeinen Bedingungen etwaiger (Unter-)Vertriebsverträge, im Rahmen derer die Erbringung von Nominee-Diensten vereinbart ist, müssen zulassen, dass ein zugrunde liegender Anleger, der (i) in die Gesellschaft durch einen Nominee investiert und (ii) ein zulässiger Anleger ist, jederzeit in seinem Namen die Übertragung der durch den Nominee gezeichneten Aktien einfordern kann. Nach der Übertragung wird dem Anleger von dem Nominee ein Nachweis über seinen Anlagebestand zur Bestätigung der Übertragung zugestellt.

Anleger können ohne Rückgriff auf die Verwaltungsgesellschaft oder etwaige Vertriebsstellen oder Nominees Aktien der Gesellschaft direkt zeichnen.

Exemplare der verschiedenen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen oder Nominee(s) stehen an dem Geschäftssitz der Gesellschaft sowie an dem Geschäftssitz der Verwaltungsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle und des/der Nominee(s) während der üblichen Geschäftszeiten an einem Geschäftstag zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft und etwaige Vermögensverwalter oder Anlageberater können mit einer Vertriebsstelle in Bezug für deren Vertriebsdienste Retrozessionsgebühren vereinbaren. Die Verwaltungsgesellschaft, der Vermögensverwalter oder der Anlageberater bestreitet eine solche Retrozessionsgebühr aus der eigenen Vergütung.

2.7 Abschlussprüfer

Grant Thornton Audit & Assurances wurde als Abschlussprüfer der Gesellschaft bestellt und nimmt sämtliche im Gesetz von 2010 festgelegte Pflichten wahr.

3. ANLAGEZIEL, ANLAGEPOLITIK UND BESCHRÄNKUNGEN

3.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds werden in Bezug auf diese Teilfonds in den jeweiligen besonderen Teilen dargelegt.

3.2 Anlagebeschränkungen

Die Gesellschaft und die Teilfonds unterliegen den in Anhang 1 festgelegten Anlagebeschränkungen.

3.3 Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Bestimmte Teilfonds sind befugt, derivative Finanzinstrumente zum Zweck der Absicherung oder zur effizienten Portfolioverwaltung oder im Rahmen ihrer Anlagestrategien, wie in dem jeweiligen besonderen Teil erörtert, einzusetzen. Sofern nicht anderweitig in einem besonderen Teil verfügt, setzt ein Teilfonds derivative Finanzinstrumente ausschließlich zum Zweck der Absicherung und/oder der effizienten Portfolioverwaltung ein. Teilfonds verwenden Derivate innerhalb der in Anhang 1 festgelegten Grenzen. **Anleger sollten die Risikofaktoren in Anhang 2 zur Erwägung der mit derivativen Finanzinstrumenten einhergehenden spezifischen Risiken zur Kenntnis nehmen. Die**

Teilfonds werden lediglich mit erstklassigen Finanzinstituten OTC-Geschäfte abschließen, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind.

3.4 Einsatz von EPM-Techniken

Bestimmte Teilfonds sind befugt, EPM-Techniken im Rahmen der in Anhang 1 festgelegten Grenzen zu verwenden. **Anleger sollten die Risikofaktoren in Anhang 2 zur Erwägung der mit EPM-Techniken einhergehenden spezifischen Risiken zur Kenntnis nehmen.**

4. GEMEINSAME VERWALTUNG

Unter Einhaltung der allgemeinen Satzungsbestimmungen kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte bestimmter Teilfonds gesammelt zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung gemeinsam zu verwalten. Das Teilfondsvermögen, das Gegenstand der gemeinsamen Verwaltungsverfahren ist, wird in diesen Fällen gemäß einem gemeinsamen Anlageziel verwaltet und als „Pool“ bezeichnet. Diese Pools werden jedoch ausschließlich zum Zweck der internen Verwaltungseffizienz oder der Reduzierung von Verwaltungskosten eingesetzt.

Die Pools verfügen nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit und sind für Aktionäre nicht direkt zugänglich. Liquide Mittel oder andere Vermögenswerte können von einem oder mehreren Teilfonds einem oder mehreren dieser von der Gesellschaft eingerichteten Pools zugewiesen werden. Im Folgenden können von Zeit zu Zeit weitere Zuweisungen erfolgen. Übertragungen aus dem bzw. den Pools zurück auf die Teilfonds können lediglich in Höhe der Beteiligung dieses Teilfonds an dem bzw. den Pools erfolgen.

Der Anteil der Beteiligung eines Teilfonds an einem spezifischen Pool wird in Bezugnahme auf dessen ursprüngliche Zuweisung von liquiden Mitteln und/oder anderen Vermögenswerten an einen Pool und auf laufender Basis gemäß den Wertberichtigungen, die für weitere Zuweisungen oder Entnahmen erfolgen, bemessen.

Das Anrecht jedes an dem Pool beteiligten Teilfonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gilt anteilmäßig für jeden Vermögenswert eines solchen Pools.

Entsteht der Gesellschaft eine Verbindlichkeit in Bezug auf einen Vermögenswert eines spezifischen Pools oder eine Maßnahme, die in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools getroffen wurde, wird die Verbindlichkeit dem entsprechenden Pool zugerechnet. Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem bestimmten Pool zugewiesen werden können, werden dem Teilfonds, dem sie angehören oder auf den sie sich beziehen, zugewiesen. Vermögenswerte oder Kosten, die nicht direkt einem bestimmten Pool zurechenbar sind, werden anteilmäßig im Verhältnis zum Nettoinventarwert jedes Teilfonds den verschiedenen Teilfonds zugewiesen.

Nach Auflösung des Pools werden die Vermögenswerte des Pools dem oder den Teilfonds im Verhältnis zu seiner/ihrer Beteiligung an dem Pool zugewiesen.

Dividenden, Zinsen und sonstige Ausschüttungen mit Ertragscharakter in Bezug auf die Vermögenswerte eines bestimmten Pools werden den Teilfonds unverzüglich anteilig zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Pool zum Zeitpunkt der Vereinnahmung gutgeschrieben.

Kosten, die direkt einem bestimmten Pool zurechenbar sind, werden für diesen Pool als Gebühr verbucht und soweit zutreffend den Teilfonds anteilig zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Pool zum Zeitpunkt der Entstehung der Kosten zugewiesen. Kosten, die keinem bestimmten Pool zurechenbar sind, werden dem bzw. den betreffenden Teilfonds berechnet.

In den Geschäftsbüchern und Abschlüssen der Gesellschaft werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds, unabhängig davon, ob dieser an einem Pool partizipiert, jederzeit als ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des betreffenden Teilfonds, einschließlich gegebenenfalls

zwischen zwei Berichtszeiträumen als anteiliger Anspruch eines Teilfonds an einem bestimmten Vermögenswert, identifiziert oder sind diesbezüglich identifizierbar. Folglich können solche Vermögenswerte jederzeit von anderen Vermögenswerten gesondert ausgewiesen werden. Diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in den Registern der Verwahrstelle für den Teilfonds ebenfalls als Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines bestimmten Teilfonds identifiziert und folglich in den Registern der Verwahrstelle gesondert ausgewiesen.

5. ZEICHNUNG VON AKTIEN

5.1 Erstzeichnungsfrist/-datum und laufende Zeichnungen

Während der Erstzeichnungsfrist oder an dem Erstzeichnungsdatum oder dem Auflegungsdatum für eine Klasse bietet die Gesellschaft die Aktien gemäß den in dem jeweiligen besonderen Teil festgelegten Bedingungen an. Die Gesellschaft kann Aktien eines oder mehrerer Teilfonds oder einer oder mehrerer Klasse in jedem Teilfonds anbieten. Sofern in einem besonderen Teil verfügt, kann der Verwaltungsrat die Erstzeichnungsfrist verlängern und/oder das Auflegungsdatum gemäß den Bedingungen im jeweiligen besonderen Teil auf einen späteren Zeitpunkt verlegen.

Nach der Erstzeichnungsfrist, dem Erstzeichnungsdatum und dem Auflegungsdatum für eine Klasse kann die Gesellschaft Aktien jeder bestehenden Klasse in dem bestehenden Teilfonds an jedem Tag anbieten, der wie in dem jeweiligen besonderen Teil bestimmt ein Bewertungstag ist. Die Gesellschaft kann den Beschluss fassen, dass für eine bestimmte Klasse oder einen bestimmten Teilfonds keine weiteren Aktien nach der Erstzeichnungsfrist oder dem Erstzeichnungsdatum aufgelegt werden (wie jeweils in dem jeweiligen besonderen Teil festgelegt). Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Aktien für Klassen oder Teilfonds zu genehmigen, die zuvor für weitere Zeichnungen geschlossen waren. Der Verwaltungsrat fasst einen solchen Beschluss mit gebührender Berücksichtigung der Interessen der bestehenden Aktionäre der jeweiligen Klasse oder des jeweiligen Teilfonds.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen das Angebot eines Teilfonds zurückziehen. Der Verwaltungsrat kann ferner beschließen, das Angebot einer neuen Klasse zu stornieren. In diesem Fall werden Anleger, die einen Zeichnungsantrag eingereicht haben, ordnungsgemäß diesbezüglich in Kenntnis gesetzt und bereits gezahlte Zeichnungsgelder werden zurückerstattet. Der Klarheit halber sind keine Zinsen auf solche Beträge vor ihrer Rückerstattung an die betreffenden Anleger zahlbar.

Aktionäre oder potenzielle Anleger können eine Klasse in einem Teilfonds zu einem Zeichnungspreis je Aktie zeichnen, der wie folgt entspricht:

- (a) dem Erstzeichnungspreis, sofern sich die Zeichnung auf die Erstzeichnungsfrist, das Erstzeichnungsdatum oder das Auflegungsdatum für eine Klasse bezieht; oder
- (b) dem Nettoinventarwert je Aktie an dem Bewertungstag, an dem die Zeichnung getätigt wird, sofern sich die Zeichnung auf ein Folgeangebot (anstatt auf die Erstzeichnungsfrist, das Erstzeichnungsdatum oder das Auflegungsdatum für eine Klasse) von Aktien einer bestehenden Klasse in einem bestehenden Teilfonds bezieht.

Es kann auf den vom Anleger zu zahlenden Zeichnungspreis ein Ausgabeaufschlag aufgeschlagen werden. Der geltende Ausgabeaufschlag wird in dem jeweiligen besonderen Teil bestimmt. Die Gebühr ist an die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle zahlbar, sofern nicht anderweitig für einen Teilfonds in dem jeweiligen besonderen Teil verfügt.

Zeichnungen werden über Beträge oder eine Anzahl von Aktien entgegengenommen.

In Bezug auf die Erstzeichnungsfrist oder das Erstzeichnungsdatum werden Aktien an dem Erstzeichnungsdatum oder dem ersten Geschäftstag nach Ende der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. In

Bezug auf das Auflegungsdatum für eine Klasse werden Aktien an dem Auflegungsdatum für die Klasse ausgegeben.

5.2 Zeichnungsverfahren

Nach der Erstzeichnungsfrist, dem Erstzeichnungsdatum oder dem Auflegungsdatum für eine Klasse können Zeichnungen nur von Anlegern durchgeführt werden, bei denen es sich um zulässige Anleger handelt, indem diese:

- (a) der Verwaltungsstelle oder der bzw. den Vertriebsstelle(n) einen schriftlichen Zeichnungsantrag per Fax, Swift oder sonstiger von der Verwaltungsstelle zugelassener Übertragungsverfahren zustellen, welcher bei der Verwaltungsstelle zu dem in dem jeweiligen besonderen Teil festgelegten Zeitpunkt (die **Annahmeschlusszeit**) eingeht. Zeichnungsaufträge für Aktien, die bei der Verwaltungsstelle an einem Bewertungstag vor der jeweiligen Annahmeschlusszeit eingehen, werden an dem ersten NIW-Berechnungstag nach diesem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie, der an einem solchen NIW-Berechnungstag ermittelt wird, bearbeitet. Anträge, die nach der Annahmeschlusszeit in Bezug auf den betreffenden Bewertungstag eingehen, werden auf den nächsten Bewertungstag zurückgestellt und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie bearbeitet, der an dem diesem nächsten Bewertungstag direkt folgenden NIW-Berechnungstag berechnet wird;
- (b) verfügbare Mittel auf das Konto der Verwahrstelle in Höhe des Gesamtbetrags des Zeichnungspreises (zzgl. etwaiger Ausgabeaufschläge) der gezeichneten Aktien gemäß dem Zeichnungsantrag übermitteln, wie zu diesem Zeitpunkt in dem jeweiligen besonderen Teil dargelegt.

Sofern die Mittel nicht rechtzeitig bei der Verwahrstelle eingehen, haftet der Anleger für die Kosten einer verspäteten oder nicht erfolgten Zahlung. Der Verwaltungsrat ist in diesem Fall befugt, den Aktienbestand des Anlegers in der Gesellschaft zur Deckung solcher Kosten insgesamt oder teilweise zurückzunehmen. Sofern es sich unter bestimmten Umständen als nicht praktisch oder durchführbar erweist, den Verlust eines Zeichners von Aktien zu decken, können etwaige Verluste, die der Gesellschaft aufgrund von verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung der Zeichnungsgelder in Bezug auf eingegangene Zeichnungsanträge entstanden sind, von dem betreffenden Teilfonds getragen werden.

Zeichner von Aktien müssen Zahlungen in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse tätigen.

Zeichner von Aktien sind gehalten, die Zuweisung der Zeichnungsgelder an einen oder mehrere Teilfonds und/oder eine oder mehrere Klassen der Gesellschaft anzuzeigen. Zeichnungsanträge sind unwiderruflich, außer in dem Zeitraum, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts gemäß Abschnitt 11.2 des Allgemeinen Teils ausgesetzt ist.

Falls der Zeichnungsauftrag unvollständig ist (d. h. es gehen bei der Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle nicht alle erforderlichen Unterlagen in der vorgenannten betreffenden Frist ein), wird der Zeichnungsauftrag abgelehnt und es muss ein neuer Zeichnungsauftrag eingereicht werden.

Die Gesellschaft kann auf Einzelfallbasis auf den geltenden Mindestzeichnungsbetrag, den Mindestanlagebestand und den Mindestbetrag für nachfolgende Zeichnungen verzichten oder diese ändern.

In dem Fall, dass die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft die Ablehnung von Zeichnungsanträgen für Aktien beschließt, werden die von dem jeweiligen Zeichner übermittelten Gelder umgehend dem potenziellen Anleger zurückerstattet (sofern nicht anderweitig durch Gesetze oder Verordnungen verfügt).

5.3 Eigentumsbeschränkungen

Eine Person, die eine eingeschränkte Person ist, kann keine Anlagen in die Gesellschaft tätigen. Darüber hinaus muss jeder Zeichner von Aktien nachweisen, dass er entweder (a) keine US-Person oder (b) ein „qualifizierter institutioneller Käufer“ im Sinne von Rule 144A gemäß dem US Securities Act oder „qualifizierter Käufer“ im Sinne von Section 2(a)(51) des Investment Company Act ist. Die Gesellschaft kann nach alleinigem Ermessen Zeichnungsanträge für Aktien eines potenziellen Zeichners, einschließlich eingeschränkter Personen oder Personen, die die in den Punkten (a) oder (b) genannten Nachweise nicht erbringen, ablehnen. Aktien können nicht auf eingeschränkte Personen übertragen werden oder sich in deren Eigentum befinden. Die Aktien unterliegen Einschränkungen im Hinblick auf ihre Übertragbarkeit auf eine US-Person und können nicht übertragen oder weiterverkauft werden, es sei denn, es liegt eine Freistellung von der Registrierung gemäß dem US Securities Act oder ein effektiver Registrierungsantrag gemäß dem US Securities Act vor. Soweit keine Freistellung oder Registrierung vorliegt, stellt der Weiterverkauf oder die Übertragung der Aktien in den Vereinigten Staaten oder an bzw. auf US-Personen unter Umständen einen Verstoß gegen US-Recht dar (s. „Wichtige Informationen - Verkaufsbeschränkungen“). Der Verwaltungsrat muss sich vergewissern, dass keine Übertragung der Aktien gegen die vorgenannten Bestimmungen erfolgt ist. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Aktien zurückzunehmen, die direktes oder indirektes Eigentum einer eingeschränkten Person sind oder werden oder (a) im Fall von Regulation S Aktien direktes oder indirektes Eigentum einer US-Person sind oder werden oder (b) im Fall von 144 A Wertpapieren, direktes oder indirektes Eigentum einer US-Person sind oder werden, die kein „qualifizierter institutioneller Käufer“ im Sinne von Rule 144A gemäß dem US Securities Act und kein „qualifizierter Käufer“ im Sinne von Section 2(a)(51) des Investment Company Act gemäß der Satzung ist. Die Aktienausgabe für institutionelle Anleger erfolgt lediglich an potenzielle Anleger, sofern diese zusichern, dass sie gemäß Luxemburger Recht als institutioneller Anleger eingestuft sind.

5.4 Zeichnung durch Sachleistung

Aktien können nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats gegen die Einbringung von übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten in die Teilfonds ausgegeben werden, vorausgesetzt, dass diese Vermögenswerte zulässige Anlagen sind und deren Einbringung der in dem Prospekt und den jeweiligen besonderen Teilen festgelegten Anlagepolitik und Einschränkungen entspricht und einen Wert aufweist, der dem Ausgabepreis der betreffenden Aktien entspricht. Die in den Teilfonds wie beschrieben eingebrachten Vermögenswerte werden separat in einem Sonderbericht des Abschlussprüfers bewertet. Auf diese Sacheinlagen in Form von Vermögenswerten fallen keine Maklergebühren an. Der Verwaltungsrat greift auf diese Möglichkeit nur (i) auf Antrag des betreffenden Anlegers zurück und (ii) wenn die Übertragung die gegenwärtigen Aktionäre nicht negativ beeinflusst. Sämtliche mit Sacheinlagen verbundene Kosten werden von dem betreffenden Teilfonds getragen, sofern sie niedriger als die Maklergebühren sind, die der Teilfonds entrichtet hätte, wenn der Kauf der jeweiligen Vermögenswerte am Markt erfolgt wäre. Fallen für die Sacheinlagen Kosten an, die über den Maklergebühren liegen, die der betreffende Teilfonds entrichtet hätte, wenn der Kauf der Vermögenswerte am Markt erfolgt wäre, trägt der Zeichner den diesbezüglichen Mehrbetrag.

5.5 Institutionelle Anleger

Der Verkauf von Aktien bestimmter Teilfonds oder Klassen kann auf institutionelle Anleger begrenzt sein und die Gesellschaft wird der Ausgabe oder einer Übertragung von Aktien solcher Teilfonds oder Klassen auf Anleger nicht zustimmen, die unter Umständen nicht als institutionelle Anleger gelten. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Annahme von Zeichnungen für Aktien eines Teilfonds oder einer Klasse, die auf institutionelle Anleger begrenzt sind, bis auf ein Datum verschieben, an dem sie hinreichend Belege dafür erhalten hat, dass der Anleger die Voraussetzungen als institutioneller Anleger erfüllt. Sofern es sich zu einem beliebigen Zeitpunkt erweist, dass der Inhaber von Aktien eines Teilfonds oder einer Klasse, die auf institutionelle Anleger begrenzt sind, kein institutioneller Anleger ist, wird die Gesellschaft nach alleinigem Ermessen entweder die betreffenden Aktien gemäß Abschnitt 7.9 dieses Allgemeinen Teils zurücknehmen oder solche Aktien in Aktien eines Teilfonds oder einer Klasse eintauschen, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt sind (sofern ein solcher Teilfonds oder eine solche Klasse mit ähnlichen Merkmalen existiert) und die im Wesentlichen dem beschränkten

Teilfonds oder der beschränkten Klasse in Bezug auf das Anlageziel (aber der Klarheit halber nicht unbedingt in Bezug auf Gebühren und Kosten, die von einem solchen Teilfonds oder einer solchen Klasse zahlbar sind) identisch sind, sofern der Aktienbesitz nicht auf einen Fehler der Gesellschaft oder ihrer Stellen zurückzuführen ist, und die betreffenden Aktionäre über diesen Umtausch in Kenntnis setzen.

Hinsichtlich der Einstufung eines Zeichners oder eines Übertragungsempfängers als institutioneller Anleger leistet die Gesellschaft den Richtlinien oder (gegebenenfalls) Empfehlungen der zuständigen Aufsichtsbehörden ordnungsgemäß Folge.

Institutionelle Anleger, die in eigenem Namen, aber im Auftrag Dritter Aktien zeichnen, müssen unter Umständen den Nachweis dafür erbringen, dass die Zeichnungen im Auftrag eines institutionellen Anlegers oder im Auftrag eines Privatanlegers getätigt werden, sofern im letzteren Fall der institutionelle Anleger im Rahmen eines diskretionären Verwaltungsmandats handelt und der Privatanleger keine Ansprüche gegen die Gesellschaft aufgrund des direkten Besitzes der Aktien geltend machen kann.

6. UMTAUSCH VON AKTIEN

6.1 Allgemein

Sofern nicht anderweitig in dem jeweiligen besonderen Teil verfügt, sind Aktionäre ermächtigt, alle oder einen Teil der Aktien einer gegebenen Klasse in Aktien der gleichen Klasse eines anderen Teilfonds umzutauschen. Das Recht auf Aktientausch unterliegt jedoch der Voraussetzung, dass sämtliche Bedingungen (einschließlich Mindestzeichnungsbeträge und Zulässigkeitsanforderungen) der Klasse erfüllt sind, in die der Umtausch zu erfolgen hat. Liegt demnach der Wert des Bestands eines Aktionärs in der neuen Klasse unter dem geltenden Mindestzeichnungsbetrags, kann der Verwaltungsrat den Antrag auf Umtausch der Aktien ablehnen. Liegt des Weiteren infolge eines Umtauschs der Anlagewert des Aktionärs in der ursprünglichen Klasse unter dem jeweiligen Mindestanlagebestand wie in dem jeweiligen besonderen Teil festgelegt, kann (sofern der Verwaltungsrat dies beschließt) davon ausgegangen werden, dass der Aktionär den Umtausch aller seiner Aktien beantragt hat. Aktionäre können nicht alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien eines Teilfonds eintauschen, der für weitere Zeichnungen nach der Erstzeichnungsfrist oder dem Erstzeichnungsdatum (wie in dem jeweiligen besonderen Teil dargelegt) geschlossen ist.

6.2 Verfahren

Sind die Kriterien erfüllt, um ein Aktionär einer solchen Klasse und/oder eines solchen Teilfonds zu werden, stellt der Aktionär einen Antrag auf Aktienumtausch, indem er der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsstelle einen schriftlichen Antrag per Swift oder Fax zustellt. Aktien können auf Antrag der Aktionäre an jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, umgetauscht werden. Der Umtauschantrag muss bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsstelle zu der Uhrzeit an dem betreffenden Bewertungstag eingehen, die in dem jeweiligen besonderen Teil festgelegt sind. Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden als am nächsten Bewertungstag eingegangen erachtet und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie des ersten Bewertungstags nach dem betreffenden Bewertungstag bearbeitet. In dem Umtauschantrag muss die Anzahl von Aktien der Klassen in dem jeweiligen Teilfonds vermerkt sein, die der Aktionär umzutauschen gedenkt.

6.3 10%-Grenze

Gehen Umtauschanträge in Bezug auf einen Bewertungstag (der **erste Bewertungstag**) ein, die sich entweder einzeln oder in ihrer Gesamtheit mit anderen eingegangenen Anträgen (einschließlich Rücknahmeanträge) auf mehr als 10 % des Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds belaufen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, nach alleinigem Ermessen (und unter Berücksichtigung der besten Interessen der verbleibenden Aktionäre) die Anträge in Bezug auf einen solchen Bewertungstag anteilig zu reduzieren, so dass höchstens 10 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds an diesem Bewertungstag zurückgenommen oder umgetauscht werden. Wird einem Antrag an diesem ersten

Bewertungstag aufgrund der Ausübung der Befugnis, Anträge anteilmäßig aufzuteilen, nicht vollständig Wirkung verliehen, wird der Antrag in Bezug auf den offenen Saldo behandelt, als ob der Aktionär einen weiteren Antrag zum nächsten Bewertungstag und gegebenenfalls zu den nachfolgenden Bewertungstagen gestellt hätte. Gehen Anträge zum ersten Bewertungstag ein und insoweit Folgeanträge zu den folgenden Bewertungstagen eingehen, werden diese später eingegangenen Anträge zur Bedienung von vorrangigen zum ersten Bewertungstag eingegangenen Anträgen zeitlich zurückgesetzt, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese wie in dem vorstehenden Satz dargelegt bearbeitet werden.

6.4 Umtauschgebühr

Zur Deckung von Umtauschkosten kann eine Umtauschgebühr zugunsten eines Teilfonds, aus dem Aktien umgetauscht werden, bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der Aktien der betreffenden Klasse des jeweiligen neuen aufzulegenden Teilfonds erhoben werden. Die Umtauschgebühr gilt in gleicher Höhe für sämtliche an demselben Bewertungstag eingegangene (oder als eingegangen erachtete) Umtauschanträge.

6.5 Umtauschverfahren

Der Umtausch von Aktien erfolgt an dem ersten NIW-Bewertungstag nach dem betreffenden Bewertungstag, an dem der Umtauschantrag als eingegangen erachtet wird, durch die gleichzeitige:

- (a) Rücknahme der Anzahl von Aktien der betreffenden Klasse in dem jeweiligen Teilfonds, der in dem Umtauschantrag angegeben ist, zu dem Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Klasse in dem jeweiligen Teilfonds; und
- (b) Ausgabe von Aktien an dem Bewertungstag in dem neuen Teilfonds oder der neuen Klasse, in den bzw. die die ursprünglichen Aktien umzutauschen sind, und zwar zu dem Nettoinventarwert je Aktie für Aktien der betreffenden Klasse in dem (neuen) Teilfonds.

Vorbehaltlich einer Währungsumrechnung (falls zutreffend) werden die aus der Rücknahme der ursprünglichen Aktien resultierenden Erlöse umgehend auf die Zeichnungsgelder für die Aktien in der neuen Klasse oder dem neuen Teilfonds, in die bzw. den die ursprünglichen Aktien umgetauscht werden, angewendet.

Bei dem Umtausch von Aktien, die auf eine Währung lauten, in auf eine andere Währung lautende Aktien wird die Anzahl der diesbezüglich auszugebenden Aktien berechnet, indem die aus der Rücknahme der Aktien resultierenden Erlöse in die Währung umgerechnet werden, auf die die auszugebenden Aktien lauten. Der Wechselkurs für solche Währungsumrechnungen wird von der Verwahrstelle gemäß den in Abschnitt 11 des Allgemeinen Teils festgelegten Regelungen berechnet.

Sofern Umtauschanträge zu einem Restbestand in einem Teilfonds oder einer Klasse führen, der unter dem geltenden Mindestnettoinventarwert liegt, behält sich die Gesellschaft das Recht auf die zwangsweise Rücknahme der verbleibenden Aktien in diesem Teilfonds oder dieser Klasse zu dem geltenden Rücknahmepreis und die Zahlung der diesbezüglichen Erlöse an die Aktionäre vor.

7. RÜCKNAHME VON AKTIEN

7.1 Zeitpunkt und Form von Rücknahmeanträgen

Aktien können auf Antrag der Aktionäre an jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, zurückgenommen werden. Rücknahmeanträge müssen der Vertriebsstelle(n) oder der Verwaltungsstelle oder an anderer von der Gesellschaft bestimmten Stelle schriftlich per Fax, Swift oder sonstigem von der Verwaltungsstelle angewiesenen Übertragungsverfahren zugestellt werden. Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsstelle zu dem in dem jeweiligen besonderen Teil bestimmten Zeitpunkt (die **Rücknahmeschlusszeit**) eingehen, um an einem solchen Bewertungstag bearbeitet werden zu können

(es sei denn, es wurde in Bezug auf einen Teilfonds eine andere Rücknahmeschlusszeit in dem jeweiligen besonderen Teil festgelegt). Rücknahmeanträge, die nach der Rücknahmeschlusszeit eingehen, werden als am nächsten Bewertungstag eingegangen erachtet und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie am ersten Bewertungstag nach dem betreffenden Bewertungstag bearbeitet.

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsstelle und die Vertriebsstelle(n) stellen sicher, dass die jeweiligen Rücknahmeschlusszeiten der einzelnen Teilfonds streng eingehalten werden, und treffen daher sämtliche angemessene Maßnahmen, um Praktiken wie das „Late Trading“ zu unterbinden.

Rücknahmeanträge müssen sich entweder auf die Anzahl von Aktien oder einem auf die Referenzwährung der Klasse des Teilfonds lautenden Betrag beziehen. Rücknahmeanträge sind an die Verwaltungsstelle oder die Vertriebsstelle zu richten. Rücknahmeanträge werden nicht per Telefon oder Telex entgegengenommen. Rücknahmeanträge sind unwiderruflich (außer in einem Zeitraum, in dem die Bestimmung des Nettoinventarwerts, die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Aktien ausgesetzt sind) und die Rücknahmeerlöse werden auf das Konto überwiesen, dass der Aktionär in seinem Zeichnungsantrag angezeigt hat. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Rücknahme von Aktien abzulehnen, wenn ihr nicht der zufriedenstellende Nachweis erbracht wurde, dass der Rücknahmeantrag durch einen Aktionär der Gesellschaft erfolgt ist. Wurde der Verwaltungsstelle keine entsprechende Dokumentation bereitgestellt, kann dies zu einem Einbehalt der Rücknahmeerlöse führen.

7.2 Rücknahmepreis

Ein Aktionär, der seine Aktien zurückgibt, erhält einen Betrag je zurückgenommener Aktie, der dem Nettoinventarwert je Aktie am geltenden Bewertungstag für die betreffende Klasse in dem jeweiligen Teilfonds entspricht, abzüglich gegebenenfalls des Rücknahmeabschlags, wie in dem jeweiligen besonderen Teil bestimmt, und etwaiger Steuern oder Abgaben, die auf die Rücknahme der Aktien anfallen.

7.3 Rücknahmeabschlag

Beantragt ein Aktionär die Rücknahme von Aktien der Gesellschaft, kann ein Rücknahmeabschlag auf den an den Aktionär zu zahlenden Betrag erhoben werden. Der geltende Rücknahmeabschlag wird in dem jeweiligen besonderen Teil bestimmt. Die Gebühr ist an die Gesellschaft zahlbar, sofern nicht anderweitig für einen Teilfonds in dem jeweiligen besonderen Teil verfügt. Der Klarheit halber wird festgestellt, dass der Rücknahmeabschlag basierend auf dem Rücknahmepreis der Aktien berechnet wird.

7.4 Zahlung des Rücknahmepreises

Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt im Allgemeinen innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag (sofern nicht anderweitig für einen Teilfonds in dem jeweiligen besonderen Teil verfügt). Falls ein Aktionär Aktien, für die er in der entsprechenden Abrechnungsfrist für Zeichnungen keine Zahlungen geleistet hat, zurückgibt und die Rücknahmeerlöse den von ihm geschuldeten Zeichnungsbetrag unter Umständen übersteigen würden, ist die Gesellschaft berechtigt, diesen Überschussbetrag zugunsten der Gesellschaft einzubehalten.

7.5 Mindestanlagebestand – Mindestnettoinventarwert

Fällt der Anlagewert eines Aktionärs infolge einer Rücknahme unter den betreffenden Mindestanlagebestand, wie in dem jeweiligen besonderen Teil bestimmt, kann (sofern dies vom Verwaltungsrat so beschlossen wird) davon ausgegangen werden, dass der Aktionär die Rücknahme all seiner Aktien beantragt hat.

Sofern Rücknahmeanträge zu einem Restbestand in einem Teilfonds oder einer Klasse führen, der unter dem geltenden Mindestnettoinventarwert liegt, behält sich die Gesellschaft das Recht auf die zwangsweise Rücknahme der verbleibenden Aktien in diesem Teilfonds oder dieser Klasse zu dem betreffenden Rücknahmepreis und die Zahlung der diesbezüglichen Erlöse an die Aktionäre vor.

7.6 Aussetzung der Rücknahme

Die Rücknahme von Aktien kann über bestimmte in Abschnitt 11.2 des Allgemeinen Teils beschriebene Zeiträume ausgesetzt werden.

7.7 10-%-Grenze

Gehen Rücknahmeanträge in Bezug auf einen Bewertungstag ein, welche sich entweder einzeln oder in ihrer Gesamtheit mit anderen eingegangenen Anträgen (einschließlich Umtauschanträge) auf mehr als 10 % des Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds belaufen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, nach alleinigem Ermessen (und unter Berücksichtigung der besten Interessen der verbleibenden Aktionäre) die Anträge in Bezug auf einen solchen Bewertungstag anteilig zu reduzieren, so dass höchstens 10 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds an diesem Bewertungstag zurückgenommen oder umgetauscht werden. Wird einem Antrag an diesem Bewertungstag aufgrund der Ausübung der Befugnis, Anträge anteilmäßig aufzuteilen, nicht vollständig Wirkung verliehen, wird der Antrag in Bezug auf den offenen Saldo behandelt, als ob der Aktionär einen weiteren Antrag zum nächsten Bewertungstag und gegebenenfalls zu den nachfolgenden Bewertungstagen gestellt hätte. Gehen Anträge zum betreffenden Bewertungstag ein und insoweit Folgeanträge zu den folgenden Bewertungstagen eingehen, werden diese später eingegangenen Anträge zur Bedienung von vorrangigen zum betreffenden Bewertungstag eingegangenen Anträgen zeitlich zurückgesetzt, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese wie in dem vorstehenden Satz dargelegt bearbeitet werden.

7.8 Sachrücknahme

Die Gesellschaft kann auf Antrag eines Aktionärs einer Sachrücknahme aller oder eines Teils der Wertpapiere des Teilfonds an diesen Aktionär zustimmen, anstatt dem Aktionär Rücknahmeerlöse in bar auszuzahlen. Die Gesellschaft erklärt sich mit diesem Vorgehen einverstanden, wenn sie feststellt, dass eine solche Transaktion nicht den besten Interessen der verbleibenden Aktionäre des betreffenden Teilfonds schadet. Die Rücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Klasse des Teilfonds, der bezüglich der Aktionär die Rücknahme beantragt, und stellt folglich einen anteiligen Betrag an dem Teilfondsvermögen dar, das wertmäßig dieser Klasse zurechenbar ist. Die Gesellschaft und die Verwahrstelle legen im Hinblick auf die Durchführbarkeit der Vermögensübertragung und im Interesse des Teilfonds und der darin verbleibenden Beteiligten und des Aktionärs fest, welche Aktien auf einen solchen Aktionär zu übertragen sind. Es können dem Aktionär bezüglich der Übertragung oder des Verkaufs von Wertpapieren, die er zur Befriedigung der Rücknahme erhält, Maklergebühren und/oder lokale steuerliche Abgaben entstehen. Die Nettoerlöse aus diesem Verkauf, die sich aus der Rückgabe solcher Wertpapiere durch den Aktionär ergeben, können über oder unter dem entsprechenden Rücknahmepreis von Aktien in dem relevanten Teilfonds liegen, begründet durch die Marktbedingungen und/oder Abweichungen der Preise, welche für den Verkauf oder die Übertragung und die Berechnung des Nettoinventarwerts von Aktien des Teilfonds verwendet werden. Die Auswahl, die Bewertung und die Übertragung von Vermögenswerten unterliegen der Prüfung und der Genehmigung des Abschlussprüfers der Gesellschaft.

Der betreffende Aktionär trägt etwaige Kosten, die in Verbindung mit der Sachrücknahme entstehen.

7.9 Zwangsrücknahme durch die Gesellschaft

Die Gesellschaft kann Aktien von Aktionären zurücknehmen, wenn der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft auf eigene Initiative oder auf die Initiative einer Vertriebsstelle feststellt, dass:

- (a) die Zusicherungen, die der Aktionär gegenüber der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft gemacht hat, nicht oder nicht mehr wahrheitsgemäß und zutreffend sind; oder
- (b) der Aktionär nicht oder nicht mehr ein zulässiger Anleger ist; oder
- (c) der fortgesetzte Aktienbesitz des Aktionärs in unvertretbarem Umfang der Gesellschaft oder einem ihrer Aktionäre nachteilige steuerliche Folgen verursachen könnte; oder
- (d) der fortgesetzte Aktienbesitz des Aktionärs für die Gesellschaft oder einen ihrer Aktionäre von Nachteil sein könnte; oder
- (e) indem einem Rücknahmeantrag eines Aktionärs nachgekommen wurde, die Anzahl oder der Gesamtbetrag der Aktien der betreffenden Klasse, welche von diesem Aktionär gehalten werden, unter dem Mindestanlagebestand liegen würde.

8. PREISANPASSUNGSPOLITIK

Die Grundlage, auf der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie bewertet werden, wird in Abschnitt 11 des Allgemeinen Teils erläutert. Die Istkosten, die bei einem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten und Anlagen für einen Teilfonds entstehen, können jedoch von dem zuletzt verfügbaren Preis oder gegebenenfalls dem Nettoinventarwert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie angewendet wird, aufgrund von Steuern und Abgaben sowie Aufschlägen von den Kauf- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen abweichen. Diese Kosten, die sich nachteilig auf den Wert eines Teilfonds auswirken, werden als „Verwässerung“ bezeichnet. Um die Verwässerungseffekte zu mindern, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsanpassung an den Nettoinventarwert je Aktie vornehmen.

Zur Minderung der Verwässerungseffekte kann der Nettoinventarwert je Aktie an jedem Bewertungstag gemäß nachfolgend dargelegter Verfahrensweise angepasst werden, je nachdem, ob sich ein Teilfonds an einem solchen Bewertungstag in einer Nettozeichnungs- oder einer Nettorücknahmeposition befindet. Sofern für einen Teilfonds oder eine Klasse eines Teilfonds an einem Bewertungstag keine Transaktionen erfolgen, entspricht der geltende Preis dem nicht angepassten Nettoinventarwert je Aktie. Die Gesellschaft legt nach eigenem Ermessen die Umstände fest, unter denen eine solche Verwässerungsanpassung durchzuführen ist. Generell hängt die Erfordernis, eine Verwässerungsanpassung durchzuführen, von dem Umfang an Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien in dem betreffenden Teilfonds ab. Die Gesellschaft kann eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn ihrer Auffassung nach die bestehenden Aktionäre (bei Zeichnungen) oder die verbleibenden Aktionäre (bei Rücknahmen) andernfalls Nachteile erleiden könnten. Insbesondere kann die Verwässerungsanpassung, ohne Beschränkung darauf, in den folgenden Fällen zur Anwendung kommen:

- (a) Ein Teilfondsvermögen verringert sich stetig (d. h. der Teilfonds verzeichnet einen Nettoabfluss durch Rücknahmen).
- (b) Ein Teilfonds verzeichnet in Bezug auf seine Größe Nettozeichnungen in großem Umfang.
- (c) Ein Teilfonds weist eine Nettozeichnungs- oder Nettorücknahmeposition an einem Bewertungstag auf.
- (d) In anderen Fällen, wenn die Gesellschaft der Auffassung ist, dass die Interessen der Aktionäre die Auferlegung einer Verwässerungsanpassung verlangen.

Die Verwässerungsanpassung erfordert, dass ein Betrag, der nach Einschätzung des Verwaltungsrats einen angemessenen Wert zur Begleichung von Steuern und Abgaben sowie Aufschlägen darstellt, auf

den Nettoinventarwert je Aktie aufgeschlagen wird, wenn sich der Teilfonds in einer Nettozeichnungsposition befindet, bzw. von dem Nettoinventar je Aktie in Abzug gebracht wird, wenn der Teilfonds eine Nettorücknahmeposition aufweist. Insbesondere wird der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds um einen Betrag (nach oben oder nach unten) korrigiert, der (i) die geschätzten steuerlichen Abgaben, (ii) Transaktionskosten, die dem Teilfonds entstehen können, und (iii) die geschätzte Geld-/Briefspanne der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert, abbildet. Da bestimmte Wertpapiermärkte und Rechtsgebiete unterschiedliche Gebührenstrukturen für Käufer und Verkäufer aufweisen können, kann die resultierende Anpassung für Nettozuflüsse und Nettoabflüsse unterschiedlich ausfallen. Anpassungen sind jedoch auf höchstens 2,5 % des zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden Nettoinventarwerts je Aktie begrenzt.

Der Nettoinventarwert jeder Klasse in dem Teilfonds wird gesondert berechnet. Eine etwaige Verwässerungsanpassung wird jedoch prozentual auf identische Weise auf den Nettoinventarwert jeder Klasse erhoben.

9. BESCHRÄNKUNGEN DER ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN

Die Übertragung von Aktien erfolgt stets durch schriftliche Übertragung anhand eines üblichen oder gängigen Formulars oder eines anderen von der Gesellschaft genehmigten Formulars, wobei jedes Übertragungsformular den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Übertragenden und des Übertragungsempfängers aufweisen muss. Die Übertragungsurkunde für eine Aktie wird von oder im Auftrag des Übertragenden und des Übertragungsempfängers unterzeichnet. Der Übertragende gilt als Inhaber der Aktie, bis der Name des Übertragungsempfängers im Aktionärsregister eingetragen ist. Die Gesellschaft kann die Registrierung einer Aktienübertragung ablehnen, wenn infolge einer solchen Übertragung der Anlagewert des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers nicht dem Mindestzeichnungsbetrag oder Mindestanlagebestand der betreffenden Klasse von Aktien oder des Teilfonds wie in diesem Prospekt oder in dem jeweiligen besonderen Teil dargelegt entspricht. Die Registrierung von Übertragungen kann jederzeit für einen von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Zeitraum ausgesetzt werden, unter der Voraussetzung jedoch, dass die Registrierung nicht länger als fünf (5) Tage in einem Kalenderjahr ausgesetzt wird. Die Gesellschaft kann die Registrierung einer Aktienübertragung ablehnen, bis die Übertragungsurkunde und sonstige von der Gesellschaft verlangte Dokumente am Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort, den die Gesellschaft in angemessener Weise festlegen kann, zusammen mit anderen Nachweisen, die die Gesellschaft in zumutbarer Weise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden auf Durchführung der Übertragung zu belegen und um die Identität des Übertragungsempfängers zu prüfen, hinterlegt wurden. Die geforderten Nachweise können eine Erklärung darüber enthalten, ob der vorgesehene Übertragungsempfänger (i) eine US-Person ist oder für oder im Auftrag einer US-Person handelt, (ii) eine beschränkte Person ist oder für oder im Auftrag einer beschränkten Person handelt oder (iii) als institutioneller Anleger eingestuft ist.

Die Gesellschaft kann die Eintragung einer Aktienübertragung ablehnen:

- (a) wenn nach Auffassung der Gesellschaft die Übertragung nicht rechtmäßig ist oder nachteilige aufsichtsrechtliche oder steuerliche Konsequenzen für die Gesellschaft oder ihre Aktionäre hat oder haben kann; oder
- (b) wenn der Übertragungsempfänger eine US-Person ist oder für oder im Auftrag einer US-Person handelt; oder
- (c) wenn der Übertragungsempfänger eine beschränkte Person ist oder für oder im Auftrag einer beschränkten Person handelt; oder
- (d) in Bezug auf Klassen, die institutionellen Anlegern zur Zeichnung vorbehalten sind, wenn der Übertragungsempfänger kein institutioneller Anleger ist; oder

- (e) unter Umständen wie in Abschnitt 10.2 dieses Allgemeinen Teils dargelegt; oder
- (f) wenn nach Auffassung der Gesellschaft die Übertragung der Aktien eine Registrierung der Aktien in einem Depot- oder Clearing-System zur Folge hätte, in dem eine Weiterübertragung der Aktien erfolgen könnte, die nicht die Bedingungen dieses Prospekts oder der Satzung erfüllt.

10. BESTIMMUNGEN ZUR BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG – MARKET TIMING UND LATE TRADING

10.1 Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Maßnahmen, die auf die Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Luxemburger Gesetzen, Vorschriften und Rundschreiben wie von der CSSF veröffentlicht abzielen, fallen in die Zuständigkeit der Gesellschaft, die die Verwaltungsstelle (die in der Eigenschaft als Register- und Transferstelle agiert) mit solchen Kontrollen betraut.

Im Rahmen dieser Maßnahmen muss die Verwaltungsstelle unter Umständen die Identität potenzieller Anleger überprüfen. Beispielshalber kann eine Person aufgefordert werden, eine Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises vorzulegen, die von einer befugten Stelle (z. B. Botschaft, Konsulat, Notar, Polizeibeamter, Rechtsanwalt, Finanzinstitut) in einem Land, in dem entsprechende Ausweispflichten gelten, oder durch eine andere befugte Stelle ordnungsgemäß als wahrheitsgetreue Kopie beglaubigt wurde. Sofern es sich bei den Antragstellern um Unternehmen handelt, müssen eventuell unter anderem eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde (und etwaige Umfirmierungen) und die Gründungsurkunde und die Satzung (oder gleichwertiges) des Anlegers, ein aktuelles Verzeichnis der jeweiligen Aktionäre, in dem die aktuelle Kapitalbeteiligung ausgewiesen ist, um gegebenenfalls wirtschaftliche Eigentümer zu identifizieren, welche 25 % und mehr der Beteiligungen des antragstellenden Unternehmens halten, zusammen mit dem offiziellen ordnungsmäßig datierten und unterschriebenen Briefkopf des Anlegers, eine Liste der rechtsverbindlichen Unterschriften und ein Handelsregisterauszug eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehende Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass die Anleger unter Umständen aufgefordert sind, der Verwaltungsstelle weitere Informationen vorzulegen, um die Identifizierung des endgültigen wirtschaftlichen Eigentümers der Aktien sicherstellen zu können.

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, die Ausstellung von oder die Zustimmung zu der Registrierung von Aktienübertragungen zu verweigern, bis die Identität potenzieller Anleger oder Übertragungsempfänger nach Ermessen der Verwaltungsstelle hinreichend belegt wurde. Desgleichen werden Rücknahmeerlöse erst ausgezahlt, wenn diesen Anforderungen vollständig nachgekommen wurde. Die Verwaltungsstelle haftet unter keinen Umständen für etwaige Zinsen, Kosten oder Schadenersatzleistungen.

Wird der hinreichende Identitätsnachweis verzögert oder nicht erbracht, kann die Verwaltungsstelle nach ihrem Ermessen geeignete Maßnahmen ergreifen.

Die Verwaltungsstelle kann auf die Feststellung der Identität unter den nachfolgenden Umständen verzichten (welche auf Einzelfallbasis nach einem risikobasierten Ansatz zu untersuchen sind):

- (a) sofern eine Zeichnung durch einen Finanzmittler erfolgt ist, der der Aufsicht einer Aufsichtsbehörde unterliegt, welche eine dem Luxemburger Recht entsprechende Identitätspflicht für Anleger und Übertragungsempfänger zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorsieht und der der Finanzmittler unterliegt;
- (b) sofern eine Zeichnung durch einen Finanzmittler erfolgt ist, dessen Muttergesellschaft der Aufsicht einer Aufsichtsbehörde unterliegt, welche eine dem Luxemburger Recht entsprechende Identitätspflicht für Anleger und Übertragungsempfänger zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorsieht und sofern das für die Muttergesellschaft geltende Recht

oder die Gruppenrichtlinie ihren Tochtergesellschaften oder Filialen eine gleichwertige Regelung auferlegt.

10.2 Market Timing und Late Trading

Potenzielle Anleger und Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeaufträge aus jedweden Gründen und insbesondere, um dem Rundschreiben 04/146 zum Schutz von OGA und ihrer Anleger gegen Praktiken des Late Trading und Market Timing nachzukommen, ablehnen oder stornieren kann.

Ein übermäßiger Aktienhandel in Reaktion auf kurzfristige Marktschwankungen, eine zuweilen als Market Timing bezeichnete Handelstechnik, kann sich beispielsweise als störend für die Portfolioverwaltung erweisen und die Kosten des Teilfonds erhöhen. Die Gesellschaft kann demzufolge nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats Aktien zwangsweise zurücknehmen oder Zeichnungs- und Umtauschaufträge von Anlegern zurückweisen, von denen die Gesellschaft vernünftigerweise annehmen muss, dass sie Market Timing-Praktiken anwenden. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck die Handelshistorie eines Anlegers in den Teilfonds und Depots unter gemeinsamer Kontrolle oder Eigentümerschaft berücksichtigen.

Zusätzlich zu den Zeichnungs- oder Umtauschgebühren, die wie in dem besonderen Teil des betreffenden Teilfonds dargelegt auf solche Aufträge zur Anwendung kommen, kann die Gesellschaft eine Vertragsstrafe von höchstens 2 % (zwei Prozent) des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder umgetauschten Aktien auferlegen, sofern die Gesellschaft vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass ein Anleger Market Timing-Praktiken anwendet. Die Vertragsstrafe wird dem betreffenden Teilfonds gutgeschrieben. Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat haften für etwaige Verluste, die aus abgelehnten Aufträgen oder der Zwangsrücknahme entstehen.

Die Gesellschaft wird ferner sicherstellen, dass die für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge geltenden Fristen strengstens eingehalten werden, und wird daher sämtliche angemessenen Maßnahmen treffen, um als Late Trading bezeichnete Praktiken zu unterbinden.

11. BERECHNUNG UND AUSSETZUNG DES NETTOINVENTARWERTS

11.1 Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Gesellschaft, jeder Teilfonds und jede Klasse in einem Teilfonds verfügen über einen Nettoinventarwert, der gemäß der Satzung ermittelt wird. Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der EUR. Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und jeder Klasse wird in der Referenzwährung des Teilfonds oder der Klasse wie in dem jeweiligen besonderen Teil festgelegt berechnet und wird von der Verwaltungsstelle für jeden Bewertungstag an jedem NIW-Berechnungstag wie in dem jeweiligen besonderen Teil ermittelt, indem die Gesamtsumme berechnet wird:

- (a) des Wertes sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft, die dem betreffenden Teilfonds gemäß den Bestimmungen der Satzung zugewiesen sind; abzüglich
- (b) sämtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die jeweils dem Teilfonds und der Klasse gemäß den Bestimmungen der Satzung zugewiesen sind, und sämtlicher dem betreffenden Teilfonds und der betreffenden Klasse zurechenbaren Gebühren, die an dem jeweiligen Bewertungstag aufgelaufen, jedoch unbezahlt sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie an einem Bewertungstag wird in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds berechnet. Die Berechnung erfolgt durch die Verwaltungsstelle an dem NIW-Berechnungstag des jeweiligen Teilfonds, indem der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds durch die Anzahl der sich an diesem Bewertungstag in dem jeweiligen Teilfonds im Umlauf befindlichen Aktien (einschließlich Aktien, denen bezüglich ein Aktionär die Rücknahme an einem solchen Bewertungstag in Bezug auf einen solchen NIW-Berechnungstag beantragt hat) dividiert wird. Der Nettoinventarwert

wird auf bis zu fünf Dezimalstellen berechnet, vorausgesetzt, dass die Verwaltungsstelle ihre eigenen Rundungsregeln auf die Berechnung anwenden kann.

Wurden in dem Teilfonds mehr als eine Klasse aufgelegt, berechnet die Verwaltungsstelle den Nettoinventarwert je Aktie der jeweiligen Klasse für einen Bewertungstag, indem der Anteil des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds, der einer bestimmten Klasse zurechenbar ist, durch die Anzahl von Aktien dieser Klasse in dem betreffenden Teilfonds dividiert wird, welche an einem solchen Bewertungstag im Umlauf sind (einschließlich Aktien, für die ein Aktionär die Rücknahme an einem solchen Bewertungstag in Bezug auf einen NIW-Bewertungstag beantragt hat).

Der Nettoinventarwert je Aktie kann auf das nächste ganze Hundertstel der jeweiligen Währung auf- oder abgerundet werden, in der der Nettoinventarwert der jeweiligen Aktien berechnet wird.

Die Zuweisung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zwischen Teilfonds (und zwischen den verschiedenen Klassen innerhalb jedes Teilfonds) erfolgt auf eine Art und Weise, die folgendes sicherstellt:

- (a) Der von der Gesellschaft bei der Aktienaussgabe vereinnahmte Zeichnungspreis und etwaige Wertminderungen der Gesellschaft infolge der Rücknahme von Aktien werden dem Teilfonds (und innerhalb des Teilfonds der Klasse), dem die jeweiligen Aktien angehören, zugerechnet.
- (b) Vermögenswerte, die von der Gesellschaft nach Anlage der Zeichnungserlöse und den mit solchen Anlagen verbundenen Erträgen und Kapitalzuwachs erworben werden und sich auf einen bestimmten Teilfonds (und innerhalb des Teilfonds auf eine spezifische Klasse) beziehen, werden einem solchen Teilfonds (oder der Klasse in dem Teilfonds) zugerechnet.
- (c) Vermögenswerte, die von der Gesellschaft infolge der Rücknahme von Aktien und den mit solchen von der Gesellschaft getätigten Anlagen und anderen Transaktionen der Gesellschaft verbundenen Verbindlichkeiten, Kosten und Kapitalminderungen veräußert werden und sich auf einen bestimmten Teilfonds (und innerhalb des Teilfonds auf eine spezifische Klasse) beziehen, werden diesem Teilfonds (oder der Klasse in dem Teilfonds) zugerechnet.

- (d) Werden in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds (und innerhalb des Teilfonds auf eine bestimmte Klasse) Devisengeschäfte, Instrumente oder finanzielle Techniken verwendet, werden die Folgen ihrer Verwendung diesem Teilfonds (oder der Klasse in dem Teilfonds) zugerechnet.
- (e) Beziehen sich Vermögenswerte, Erträge, Kapitalsteigerungen, Verbindlichkeiten, Kosten, Kapitalminderungen oder der Einsatz von Devisengeschäften, Instrumenten oder Techniken auf mehr als einen Teilfonds (oder innerhalb eines Teilfonds auf mehr als eine Klasse), werden diese den betreffenden Teilfonds (oder gegebenenfalls den Klassen) anteilig jeweils in dem Umfang zugewiesen, in dem sie jedem dieser Teilfonds (oder jeder dieser Klassen) zurechenbar sind.
- (f) Können Vermögenswerte, Erträge, Kapitalsteigerungen, Verbindlichkeiten, Kosten, Kapitalminderungen oder der Einsatz von Devisengeschäften, Instrumenten oder Techniken nicht einem bestimmten Teilfonds zugewiesen werden, werden sie zwischen allen Teilfonds gleichmäßig aufgeteilt oder, sofern dies den Beträgen nach gerechtfertigt ist, im Verhältnis zum relativen Nettoinventarwert der Teilfonds (oder Klassen in dem Teilfonds) zugewiesen, sofern die Gesellschaft dies nach alleinigem Ermessen als für die am besten geeignete Zuweisungsmethode bestimmt.
- (g) Nach Zahlung von Dividenden an die Aktionäre eines Teilfonds (und innerhalb eines Teilfonds einer spezifischen Klasse) wird das Nettovermögen dieses Teilfonds (oder der Klasse in dem Teilfonds) um den Betrag einer solchen Dividende gemindert.

Das Gesellschaftsvermögen wird wie folgt bewertet:

- (a) Übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die an einer amtlichen Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, werden basierend auf dem letzten bekannten Preis an dem jeweiligen Bewertungstag bewertet, und, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente an mehreren Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden, basierend auf dem letzten bekannten Kurs der Wertpapierbörse, die den Hauptmarkt für das fragliche Wertpapier oder Geldmarktinstrument darstellt, es sei denn, dass diese Kurse nicht repräsentativ sind.
- (b) Für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die nicht an einer amtlichen Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, und für notierte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, deren letzter bekannter Preis an dem betreffenden Bewertungstag nicht repräsentativ ist, wird der Bewertung der wahrscheinliche Verkaufspreis zugrunde gelegt, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von dem Verwaltungsrat geschätzt wird.
- (c) Von OGAW oder anderen OGA ausgegebene Anteile und Aktien werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert an dem betreffenden Bewertungstag bewertet.
- (d) Der Liquidationswert von Futures-, Forward- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird gemäß den von dem Verwaltungsrat nach Treu und Glauben eingerichteten Verfahren auf einer konsequent angewendeten Grundlage ermittelt. Dem Liquidationswert von Futures-, Spot-, Forward- oder Optionskontrakten, die an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden die letzten verfügbaren Abrechnungskurse dieser Kontrakte an Wertpapierbörsen und geregelten Märkten, an denen diese jeweiligen Futures-, Spot-, Forward- oder Optionskontrakte gehandelt werden, zugrunde gelegt; konnte ein Futur-, Spot-, Forward- oder Optionskontrakt an dem Tag nicht liquidiert werden, an dem das

Nettovermögen ermittelt wird, dient als Grundlage für die Ermittlung des Liquidationswerts eines solchen Kontrakts der Wert, den der Verwaltungsrat für gerecht und angemessen hält.

- (e) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente mit einer Fälligkeit von weniger als zwölf Monaten können zum Nennwert zuzüglich etwaig aufgelaufener Zinsen oder unter Anwendung der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden (wobei davon ausgegangen wird, dass die Methode zur Anwendung kommt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit den beizulegenden Zeitwert darstellt). Die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten kann Zeiträume bedingen, in denen der Wert von dem Preis abweicht, den die Gesellschaft bei einem etwaigen Verkauf der Anlage erzielen würde. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit diese Bewertungsmethode prüfen und soweit erforderlich Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass solche Vermögenswerte zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, welcher nach Treu und Glauben gemäß vom Verwaltungsrat eingerichteten Verfahren ermittelt wird. Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine Abweichung von den fortgeführten Anschaffungskosten zu einer wesentlichen Verwässerung oder sonstigen ungerechten Ergebnissen für Aktionäre führen kann, trifft der Verwaltungsrat gegebenenfalls angemessene Abhilfemaßnahmen, um die Verwässerung oder die ungerechten Ergebnisse in vertretbarem Umfang auszuschließen oder zu verringern.
- (f) Die Swap-Transaktionen werden fortlaufend basierend auf der Berechnung des Nettobarwerts ihrer erwarteten Cashflows bewertet. Die Bewertungsmethode der OTC-Derivate wird für bestimmte Teilfonds, die OTC-Derivate im Rahmen ihrer Hauptanlagepolitik einsetzen, ausführlich in dem jeweiligen besonderen Teil ausgeführt.
- (g) Zinsen, die im Zusammenhang mit Wertpapieren auflaufen, werden berücksichtigt, sofern sie nicht im Aktienpreis abgebildet werden.
- (h) Liquide Mittel werden zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- (i) Sämtliche Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds/der jeweiligen Klasse lauten, werden zum mittleren Umrechnungskurs der Referenzwährung und der funktionalen Währung an dem betreffenden Bewertungstag umgerechnet.
- (j) Alle anderen Wertpapiere und zulässigen Vermögenswerte sowie die genannten Vermögenswerte, deren Bewertung gemäß den vorstehenden Absätzen nicht möglich oder praktikabel oder in Bezug auf ihren wahrscheinlichen Realisierungswert nicht repräsentativ wäre, werden zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, welcher mit Sorgfalt und in Treu und Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat eingerichteten Verfahren bestimmt wird.

Im Rahmen von in andere OGAW investierende Teilfonds kann sich die Bewertung ihrer Vermögenswerte unter bestimmten Umständen als komplex erweisen, und die Verwaltungsstellen solcher OGA übermitteln die relevanten Nettoinventarwerte möglicherweise verspätet oder verzögert. Die Verwaltungsstelle kann folglich unter der Verantwortung des Verwaltungsrats die Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds zu dem Bewertungstag schätzen, wobei unter anderem die letzte Bewertung dieser Vermögenswerte, Marktänderungen und andere Informationen, die von den betreffenden OGA eingegangen sind, berücksichtigt werden. Der für die betroffenen Teilfonds geschätzte Nettoinventarwert kann in diesem Fall von dem Wert abweichen, der an dem besagten Bewertungstag unter Verwendung der amtlichen Nettoinventarwerte berechnet worden wäre, welche von den Verwaltungsstellen der OGA, in die der Teilfonds investiert ist, ermittelt wird. Dennoch wird der anhand dieser Methode berechnete Nettoinventarwert unabhängig von künftigen Abweichungen als endgültig und anwendbar erachtet.

Zur Bewertung des Gesellschaftsvermögens kann sich die Verwaltungsstelle bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen angemessenen Sorgfalt, vollständig und ausschließlich, sofern kein offensichtlicher Fehler oder eine Fahrlässigkeit diesbezüglich vorliegt,

auf die Bewertungen stützen, die entweder von (i) dem Verwaltungsrat, (ii) verschiedenen Finanzinformationsdiensten, die am Markt verfügbar sind, wie Finanzinformationsdienstleister (d. h. Bloomberg, Reuters) oder Verwaltungsstellen von zugrunde liegenden OGA, (iii) erstklassigen Broker und Broker oder von (iv) einem oder mehreren Sachverständigen, die hierzu ordnungsgemäß vom Verwaltungsrat ermächtigt wurden, bereit gestellt werden. Insbesondere zur Bewertung von Vermögenswerten, für die keine Marktkurse oder beizulegenden Zeitwerte vorliegen (einschließlich, ohne beschränkt darauf zu sein, nicht notierte strukturierte oder anleihenbezogene Instrumente oder andere illiquide Vermögenswerte), stützt sich die Verwaltungsstelle ausschließlich auf Bewertungen, die entweder von dem Verwaltungsrat oder dritten Finanzinformationsdiensten, die unter der Verantwortung des Verwaltungsrats bestellt wurden, oder anderen offiziellen Finanzinformationsdiensten wie die Verwaltungsstellen von OGA und anderen wie Telekurs, Bloomberg und Reuters, bereitgestellt werden, und prüft nicht die Richtigkeit und Genauigkeit der auf diese Weise bereitgestellten Bewertungen. Sofern der Verwaltungsrat die Verwaltungsstelle zur Nutzung eines spezifischen Finanzinformationsdienstes anweist, führt der Verwaltungsrat zuvor eine eigene Unternehmensprüfung zu diesen Stellen hinsichtlich deren Kompetenzen, Ansehen und Professionalität durch, um sicherzustellen, dass die der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellten Preise zuverlässig sind, und die Verwaltungsstelle führt keine zusätzlichen Unternehmensprüfungen oder Prüfungsverfahren in Bezug auf solche Finanzinformationsdienste durch und ist diesbezüglich nicht verpflichtet.

Wenn eine oder mehrere Stellen für Finanzinformationen der Verwaltungsstelle keine relevanten Bewertungen bereitstellen können, hat Letztere das Recht, die Berechnung des Nettoinventarwerts auszusetzen und folglich keine Ermittlung der Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschpreise vorzunehmen. Die Verwaltungsstelle setzt den Verwaltungsrat umgehend in Kenntnis, sobald eine solche Situation eintritt. Der Verwaltungsrat kann soweit erforderlich eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts gemäß den in Abschnitt 11.2 des Allgemeinen Teils erläuterten Verfahren beschließen.

11.2 Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

Die Gesellschaft kann jederzeit und von Zeit zu Zeit die Ermittlung des Nettoinventarwerts von Aktien eines Teilfonds oder einer Klasse und/oder die Ausgabe der Aktien eines solchen Teilfonds oder einer solchen Klasse für Zeichner und/oder die Rücknahme der Aktien eines solchen Teilfonds oder einer solchen Klasse von ihren Aktionären sowie den Umtausch von Aktien jeder Klasse in einem Teilfonds aussetzen:

- (a) wenn eine oder mehrere Wertpapierbörsen oder einer oder mehrere Märkte, die die Grundlage zur Bewertung eines wesentlichen Anteils der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse darstellen, oder wenn einer oder mehrere Devisenmärkte der Währung, auf die ein wesentlicher Anteil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse lauten, aus anderweitigen Gründen als aufgrund von gesetzlichen Feiertagen geschlossen sind oder wenn ihr Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder anderer Umstände, die außerhalb der Verantwortung und der Kontrolle des Verwaltungsrats liegen, die Veräußerung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse nicht in angemessener oder normaler Art und Weise möglich ist, ohne den Interessen der Aktionäre in erheblichem Maße zu schaden;
- (c) bei Ausfall der normalerweise für die Bewertung einer Anlage des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse verwendeten Kommunikationsmittel oder falls aus jedweden Gründen, die außerhalb der Verantwortung des Verwaltungsrats liegen, der Wert von Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit und Genauigkeit ermittelt werden kann;

- (d) wenn Transaktionen im Auftrag der Gesellschaft infolge von Devisenbeschränkungen oder anderen Einschränkungen, die die Vermögensübertragung betreffen, praktisch nicht möglich sind oder wenn Käufe und Verkäufe der Vermögenswerte des Teilfonds nicht zu den üblichen Devisenkursen durchgeführt werden können;
- (e) wenn der Verwaltungsrat dies beschließt, sofern sämtliche Aktionäre gleichberechtigt behandelt werden und sämtliche geltende Gesetze und Vorschriften Anwendung finden, (i) nach Veröffentlichung einer Einberufung einer Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft oder eines Teilfonds, um über die Liquidation, Auflösung, Verschmelzung oder Übernahme der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds zu entscheiden, und (ii) wenn der Verwaltungsrat diesbezüglich einen Beschluss fassen kann, nachdem die Liquidation, Auflösung, Verschmelzung oder Übernahme des betreffenden Teilfonds beschlossen wurde;
- (f) im Fall der Liquidation der Gesellschaft oder wenn eine Schließung eines Teilfonds oder einer Klasse in Verbindung mit deren Liquidation angezeigt wird;
- (g) sofern nach Auffassung des Verwaltungsrats Umstände, die außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats liegen, es praktisch unmöglich machen, den Handel mit den Aktien weiterzuführen, oder wenn die Weiterführung des Aktienhandels unter diesen Umständen gegenüber den Aktionären als ungerecht anzusehen ist.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft kann solche Aussetzungen den Personen, die von diesen betroffen sein dürften, auf eine geeignete Weise mitteilen. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft setzt Aktionäre über eine solche Aussetzung in Kenntnis, die die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien beantragen.

Solche Aussetzungen in Bezug auf Teilfonds haben keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien eines anderen Teilfonds.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge sind unwiderruflich, es sei denn, die Bewertung des Nettoinventarwerts je Aktie in dem betreffenden Teilfonds wird ausgesetzt. Der Widerruf einer Zeichnung oder eines Rücknahme- oder Umtauschantrags ist nur wirksam, wenn der Verwaltungsstelle vor dem Ende der Aussetzungsfrist eine schriftliche Mitteilung (per E-Mail, Post, Kurier oder Fax) zugeht. Andernfalls werden die nicht widerrufenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge an dem ersten Bewertungstag nach Ende der Aussetzungsfrist auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie ausgeführt, welcher für einen solchen Bewertungstag ermittelt wird.

12. ALLGEMEINE ANGABEN

12.1 Geschäftsjahr – Berichtswesen

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres, mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres, das am Gründungsdatum der Gesellschaft begann und am 31. Dezember 2016 endete.

Geprüfte Jahresberichte zum jeweiligen Geschäftsjahresende werden zum 31. Dezember jeden Jahres erstellt. Der geprüfte Jahresbericht wurde zum ersten Mal zum 31. Dezember 2016 erstellt. Darüber hinaus werden jeweils am letzten Tag im Monat Juni ungeprüfte Halbjahresberichte erstellt. Der ungeprüfte Halbjahresbericht wurde zum ersten Mal im Juni 2016 erstellt. In diesen Geschäftsberichten werden Angaben über die einzelnen Teilfondsvermögen sowie über den konsolidierten Abschluss der Gesellschaft gemacht und den Aktionären kostenlos am Geschäftssitz der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt.

Die Rechnungsabschlüsse der einzelnen Teilfonds werden in der Referenzwährung der Teilfonds erstellt, während der konsolidierte Jahresabschluss in EUR erstellt wird.

Der geprüfte Jahresbericht wird innerhalb von vier Monaten nach Ende des Berichtsjahres und die ungeprüften Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ende des betreffenden Berichtszeitraums veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert je Aktie jeder Klasse innerhalb der jeweiligen Teilfonds wird am Geschäftssitz der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle an jedem NIW-Berechnungstag bekannt gegeben.

12.2 Verfügbare Dokumente für Aktionäre

Dokumente, die Aktionären kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten an dem Geschäftssitz der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle in Luxemburg zur Einsicht zur Verfügung stehen (Exemplare dieser Dokumente können den Aktionären zudem auf Anfrage kostenlos zugestellt werden):

- (a) die Satzung;
- (b) der Prospekt;
- (c) der Verwahrstellenvertrag
- (d) der Verwaltungsgesellschaftsvertrag; und
- (e) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft. Die vorstehenden Verträge

können von allen beteiligten Parteien von Zeit zu Zeit geändert werden.

Ein Exemplar des Prospekts, der wesentlichen Informationen für Anleger, des aktuellen Jahresabschlusses und der Satzung ist kostenlos auf Anfrage am Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich.

12.3 Hauptversammlung der Aktionäre

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft wird am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder an dem in der Einladung angezeigten Ort am zweiten Montag im April jeden Jahres um 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) abgehalten.

Die Einladung sämtlicher Hauptversammlungen der Aktionäre (einschließlich solcher, die sich auf Satzungsänderungen oder die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds beziehen) werden jedem eingetragenen Aktionär mindestens acht Tage vor der Versammlung per E-Mail zugestellt und soweit nach Luxemburger Recht erforderlich im *Mémorial* und in Luxemburger und anderen vom Verwaltungsrat etwaig bestimmten Zeitungen veröffentlicht.

Die Einladungen enthalten die Tagesordnung, das Datum und den Ort der Versammlung sowie die Bedingungen zur Teilnahme an der Versammlung und einen Hinweis auf die geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsanforderungen. Die Versammlungen von Aktieninhabern eines bestimmten Teilfonds können Beschlüsse zu Belangen fassen, die ausschließlich für den betroffenen Teilfonds Relevanz haben.

In der Einladung zu einer Hauptversammlung kann festgelegt werden, dass die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsanforderungen in Relation zur Anzahl der ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien um Mitternacht (Luxemburger Zeit) am fünften Tag vor der betreffenden Versammlung (der **Stichtag**) beurteilt wird. In diesem Fall wird das Teilnahmerecht eines Aktionärs an der Versammlung in Bezugnahme auf seinen Anlagebestand an dem Stichtag bestimmt. Sofern ein Aktionär Aktien in stückeloser Form (soweit ausgegeben) hält, wird sein Recht auf Teilnahme an einer Hauptversammlung und auf Ausübung der mit solchen Aktien verbundenen Stimmrechte in Bezugnahme auf die Aktien

bestimmt, die der Inhaber an dem durch Luxemburger Gesetze und Verordnungen festgelegten Zeitpunkt und Datum hält.

12.4 Ausschüttungspolitik

Gestützt auf einen Vorschlag des Verwaltungsrats beschließt die Hauptversammlung der Aktionäre jährlich über die Verwendung des Überschusses aus den Nettokapitalerträgen. Diesbezüglich kann eine Dividende in liquiden Mitteln oder in Form von Aktien ausgeschüttet werden. Die Dividenden können des Weiteren eine Kapitalausschüttung umfassen, sofern sich das Nettogesamtvermögen der Gesellschaft nach der Ausschüttung auf über 1.250.000 EUR beläuft (wobei Aktien eines Zielteilfonds, die von einem investierenden Teilfonds gehalten werden, nicht bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung von 1.250.000 EUR berücksichtigt werden).

Die Gesellschaft kann thesaurierende Klassen und ausschüttende Klassen innerhalb der Klassen jedes Teilfonds, wie in dem besonderen Teil dargelegt, auflegen. Thesaurierende Klassen kapitalisieren ihren Gesamtertrag, während ausschüttende Klassen Dividenden zahlen.

Etwaige Dividenden werden für ausschüttende Klassen erklärt und auf Jahresbasis auf Beschluss des Verwaltungsrats ausgeschüttet.

Die Zahlungen erfolgen in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds. In Bezug auf Aktien, die durch Euroclear oder Clearstream (oder deren Nachfolgeinstitute) gehalten werden, erfolgen die Dividendenzahlungen per Banküberweisung an das relevante Bankinstitut. Dividenden, die fünf Jahre nach ihrer Erklärung nicht eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem jeweiligen Teilfonds zu.

Soweit nicht anderweitig für einen bestimmten Teilfonds in dem jeweiligen besonderen Teil verfügt, ist die Gesellschaft befugt, Sachausschüttungen/-auszahlungen von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten mit Zustimmung der betreffenden Aktionäre vorzunehmen. Eine Bewertung solcher Sachausschüttungen/-auszahlungen wird im Rahmen eines Berichts angestellt, der von einem qualifizierenden Abschlussprüfer („*réviseur d'entreprises agréé*“) gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts erstellt wird, wobei die Kosten des Berichts von dem betreffenden Aktionär zu tragen sind.

12.5 Auflösung und Verschmelzung von Teilfonds oder Klassen

(a) Die Auflösung der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist satzungsmäßig nicht festgelegt. Die Gesellschaft kann auf Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre abgewickelt werden. Falls das Nettogesamtvermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel der gesetzlich festgelegten Mindestkapitalausstattung (1.250.000 EUR) fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Aktionäre vorlegen, für die keine Beschlussfähigkeit vorgeschrieben ist und die die Beschlüsse durch einfache Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Aktien fasst.

Falls das Nettogesamtvermögen der Gesellschaft unter ein Viertel des gesetzlich festgelegten Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Aktionäre vorlegen, für die keine Beschlussfähigkeit vorgeschrieben ist. Ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft muss von Aktionären gefasst werden, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Stimmrechte halten.

Die Versammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb von einer Frist von vierzig Tagen ab dem Datum der Feststellung abgehalten wird, an dem das Nettovermögen unter zwei Drittel beziehungsweise ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist.

Bei Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 bestellt werden. Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft wird im *Mémorial* und zwei Zeitungen mit angemessener Auflage veröffentlicht, von denen jeweils eine eine Luxemburger Zeitung sein muss. Der oder die Liquidatoren veräußern die Vermögenswerte des Teilfonds jeweils im besten Interesse der Aktionäre und teilen die Erlöse der Liquidation nach Abzug der Liquidationskosten unter den Aktionären des betreffenden Teilfonds gemäß deren jeweiliger *anteiligen* Ansprüche auf. Beträge, die von den Anlegern nach Abschluss der Liquidation und spätestens nach Ablauf einer Frist von neuen (9) Monaten nach dem Beschluss zur Liquidation der Gesellschaft nicht eingefordert wurden, werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg für eine Dauer von dreißig (30) Jahren hinterlegt. Hinterlegte Beträge, die nach der vorgeschriebenen Frist nicht eingefordert wurden, verfallen.

Sobald der Beschluss zur Abwicklung der Gesellschaft gefasst wurde, ist die Ausgabe, Rücknahme oder der Umtausch von Aktien in allen Teilfonds untersagt und wird als rechtsunwirksam betrachtet.

(b) Die Liquidation von Teilfonds oder Klassen

Falls das Nettovermögen eines Teilfonds oder einer Klasse aus jedweden Gründen unter den Gegenwert des Mindestnettoinventarwerts fällt oder falls eine Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfelds des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Teilfonds oder der Klasse hat oder sofern eine wirtschaftliche Rationalisierung dies erforderlich macht, kann der Verwaltungsrat eine Zwangsrücknahme sämtlicher im Umlauf befindlicher Aktien dieses Teilfonds oder dieser Klasse basierend auf dem Nettoinventarwert je Aktie (nach Berücksichtigung aktueller Realisierungspreise der Anlagen sowie der Realisierungskosten) beschließen, welcher an dem Tag berechnet wird, an dem der Beschluss in Kraft tritt. Die Gesellschaft stellt den Inhabern der betreffenden Aktien spätestens an dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme eine Mitteilung zu, in der die Gründe und das Verfahren der Rücknahme angezeigt werden. Registrierte Aktionäre werden schriftlich in Kenntnis gesetzt. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre oder um eine Gleichbehandlung der Aktionäre sicherzustellen diesbezüglich nichts anderes verfügt, können die Aktionäre des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien beantragen, ohne dass ihnen diesbezüglich Rücknahme- oder Umtauschgebühren entstehen. Die Liquiditätskosten werden jedoch bei der Ermittlung des Rücknahme- und Umtauschpreises berücksichtigt. Beträge, die von den Anlegern bis zum Abschluss der Liquidation nicht eingefordert wurden, werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg für eine Dauer von dreißig (30) Jahren hinterlegt. Hinterlegte Beträge, die nach der vorgeschriebenen Frist nicht eingefordert wurden, verfallen.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat wie im vorstehenden Absatz beschrieben eingeräumten Befugnisse, kann eine Hauptversammlung von Aktionären eines Teilfonds oder einer Klasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats den Rückkauf sämtlicher Aktien dieses Teilfonds oder dieser Klasse und die Rückerstattung an die Aktionäre basierend auf dem Nettoinventarwert ihrer Aktien (nach Berücksichtigung aktueller Realisierungspreise der Anlagen sowie der Realisierungskosten) beschließen, welcher an dem Tag berechnet wird, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt. Eine Beschlussfähigkeit ist für diese Hauptversammlung nicht erforderlich und die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst, sofern die Beschlüsse nicht die Liquidation der Gesellschaft zur Folge haben.

Alle zurückgenommenen Aktien werden storniert.

(c) Die Verschmelzung der Gesellschaft und der Teilfonds

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Satzung kann der Verwaltungsrat die Verschmelzung oder Konsolidierung der Gesellschaft mit anderen OGAW, die in Luxemburg oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat errichtet wurden, oder die Übertragung im Wesentlichen aller oder eines

Teils des Gesellschaftsvermögens auf diese OGAW oder die Übernahme im Wesentlichen aller Vermögenswerte dieser OGAW beschließen. Für die Zwecke dieses Abschnitts 12.5 Buchstabe c bezieht sich der Begriff OGAW auch auf einen Teilfonds eines OGAW und der Begriff Gesellschaft bezieht sich auch auf einen Teilfonds.

Eine Verschmelzung, die die Beendigung der Gesellschaft zur Folge hat, muss mit einem qualifizierten Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung der Aktionäre genehmigt werden.

Die Aktionäre erhalten die Aktien des fortbestehenden OGAW oder des Teilfonds und soweit anwendbar eine Barzahlung, die höchstens 10 % des Nettoinventarwerts dieser Aktien betragen kann.

Die Gesellschaft wird ihre Aktionäre angemessen und vollständig über die geplante Verschmelzung informieren, damit diese die Auswirkungen der Verschmelzung ihrer Anlagen sachgemäß beurteilen und ihre Rechte gemäß diesem Abschnitt 12.5 Buchstabe c und dem Gesetz von 2010 ausüben können.

Die Aktionäre haben das Recht, die Rücknahme ihrer Aktien ohne weitere Kosten als jene zu beantragen, die die Gesellschaft zur Deckung von Veräußerungskosten einbehält.

Der Verwaltungsrat kann unter den gleichen Umständen wie in Abschnitt 12.5 Buchstabe b beschrieben den Beschluss fassen, die Vermögenswerte eines Teilfonds einem anderen bestehenden Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen Luxemburger OGAW oder einem anderen Teilfonds innerhalb dieses anderen Luxemburger OGAW (der **neue Teilfonds**) zuzuweisen und die Aktien der betreffenden Klasse oder Klassen als Aktien einer anderen Klasse zurückzuführen (bei Bedarf nach einem Split oder einer Zusammenlegung und der Zahlung des Betrags, der dem anteiligen Anspruch der Aktionäre entspricht). Dieser Beschluss wird einen Monat vor seinem Inkrafttreten veröffentlicht (und die Veröffentlichung wird zudem Informationen über den neuen Teilfonds enthalten), um den Aktionären zu ermöglichen, die kostenlose Rücknahme ihrer Aktien während dieses Zeitraums zu beantragen.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat durch den vorstehenden Absatz übertragenen Befugnisse, kann eine Einbringung der Aktiva und Passiva eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft bei Vorliegen anderer Umstände durch eine Hauptversammlung der Aktionäre der Klasse oder Klassen, die in dem betreffenden Teilfonds aufgelegt wurden, beschlossen werden, für die keine Beschlussfähigkeit erforderlich ist und die über eine solche Verschmelzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen abstimmenden Aktionäre entscheidet.

Soweit im Interesse der Aktionäre des betreffenden Teilfonds oder sofern eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage in Bezug auf einen Teilfonds dies gerechtfertigt, kann der Verwaltungsrat die Neuorganisation eines Teilfonds mittels Aufteilung auf zwei oder mehrere Teilfonds vornehmen. Informationen zu dem bzw. den neuen Teilfonds werden den betreffenden Aktionären bereitgestellt. Die Veröffentlichung erfolgt einen Monat vor dem Wirksamwerden der Neuorganisation, um den Aktionären zu ermöglichen, die kostenlose Rücknahme ihrer Aktien während dieser Frist von einem Monat zu beantragen.

13. GEBÜHREN UND KOSTEN

13.1 Direkt von der Gesellschaft zahlbare Gebühren und Kosten

(a) Betriebs- und Verwaltungskosten

Die Gesellschaft zahlt aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds sämtliche ihr entstandenen Kosten, die ohne darauf beschränkt zu sein folgende umfassen: sämtliche Steuern, die auf die Vermögenswerte und die Erträge der Gesellschaft erhoben werden können; die angemessenen Aufwendungen und Auslagen (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Telefon-, Telex-, Kabel- und Portokosten), die der Verwahrstelle entstanden sind, und etwaige Depotgebühren von Bank- und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betraut sind;

gewöhnliche Bankgebühren für Transaktionen mit Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten (einschließlich Derivate), die im Portfolio der Gesellschaft gehalten werden (solche Gebühren sind im Kaufpreis zu berücksichtigen und vom Verkaufspreis in Abzug zu bringen); die Gebühren, Kosten und sämtliche angemessenen Auslagen, die der Gesellschaft, den Dienstleistern und anderen von der Gesellschaft bestellten Stellen entstanden sind; Rechtskosten, die der Gesellschaft oder den Dienstleistern bei Handlungen im Interesse der Aktionäre entstanden sind; die Kosten und Aufwendungen der Erstellung und/oder Einreichung und dem Druck der Satzung und sämtlicher anderer die Gesellschaft betreffender Dokumente (in den jeweils erforderlichen Sprachfassungen), einschließlich Registrierungsdokumente, Prospekte und erläuternde Dokumente, die bei allen für die Gesellschaft oder das Aktienangebot der Gesellschaft zuständigen Behörden (einschließlich örtlichen Wertpapierhandelsverbänden) einzureichen sind; die Kosten für die Erstellung der Dokumente in den jeweils erforderlichen Fremdsprachen zugunsten der Aktionäre (einschließlich der wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien) und die Verteilung der Jahres- und Halbjahresberichte und anderer Berichte oder Dokumente, die nach geltenden Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist; die Kosten der Rechnungslegung und Buchführung und der Berechnung des Nettoinventarwerts; die Kosten für das Abfassen und die Verteilung von Mitteilungen an die Aktionäre; ein angemessener Anteil an den Kosten für die Bewerbung der Gesellschaft, wie in Treu und Glauben durch die Gesellschaft bestimmt, einschließlich angemessener Marketing- und Werbekosten; die Kosten, die durch die Zulassung und Bestandspflege der Aktien an den Wertpapierbörsen, an denen sie (gegebenenfalls) notiert sind, entstanden sind. Die Gesellschaft kann in ihren Abschlüssen einen auf Jahresbasis oder andere Zeiträume geschätzten Betrag für Verwaltungs- und sonstige Kosten von regelmäßiger oder wiederkehrender Art abgrenzen.

(b) Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft (in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft und als Verwaltungsstelle) und die Verwahrstelle werden aus den Vermögenswerten jedes Teilfonds im Rahmen einer Gesamtgebühr vergütet, die in Bezug auf jeden Teilfonds in dem jeweiligen besonderen Teil offengelegt wird. Diese Gesamtgebühr wird der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft (in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft und als Verwaltungsstelle) und jedem Unterauftragnehmer der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft wie von Zeit zu Zeit zwischen den Parteien in Schriftform vereinbart anteilig zugewiesen.

(c) Die Vergütung des bzw. der Vermögensverwalter oder Anlageberater

Die etwaige Vergütung eines Vermögensverwalters oder Anlageberaters aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen wird in dem jeweiligen besonderen Teil offengelegt.

(d) Die Gründungs- und Auflegungskosten

Sämtliche Gründungs- und Auflegungskosten (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Rechtskosten in Verbindung mit der Errichtung der Gesellschaft, Reisekosten usw.), die im Auftrag oder in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft entstanden sind, außer die direkten Kosten für die Auflegung der ursprünglichen Teilfonds, werden von der Gesellschaft (und den ursprünglichen Teilfonds) getragen. Kosten, die in Verbindung mit der Einrichtung zusätzlicher Teilfonds entstehen, werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen und über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben.

(e) Die jährliche Zeichnungssteuer (*Taxe d'abonnement*)

Die Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegen in Luxemburg einer Steuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05 % p.a. des Nettovermögens (außer für Teilfonds oder Klassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, die einem ermäßigten Steuersatz von 0,01 % p.a. des Nettovermögens unterliegen), welche vierteljährlich zahlbar ist. Einige Teilfonds sind von der Zeichnungssteuer befreit, wie ausführlich in Abschnitt 14.1 des Allgemeinen Teils beschrieben.

13.2 Direkt von dem Anleger zahlbare Gebühren und Kosten

(a) Der Ausgabeaufschlag

Auf den vom Anleger zu zahlenden Zeichnungspreis kann ein Ausgabeaufschlag aufgeschlagen werden. Der geltende Ausgabeaufschlag wird in dem jeweiligen besonderen Teil bestimmt. Die Gebühr ist an die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle zahlbar, sofern nicht anderweitig für einen Teilfonds in dem jeweiligen besonderen Teil verfügt.

(b) Der Rücknahmeabschlag

Beantragt ein Aktionär die Rücknahme von Aktien der Gesellschaft, kann ein Rücknahmeabschlag auf den an den Aktionär zu zahlenden Betrag erhoben werden. Der geltende Rücknahmeabschlag wird in dem jeweiligen besonderen Teil bestimmt. Die Gebühr ist an die Gesellschaft zahlbar, sofern nicht anderweitig für einen Teilfonds in dem jeweiligen besonderen Teil verfügt.

(c) Die Umtauschgebühr

Zur Deckung von Umtauschkosten kann eine Umtauschgebühr zugunsten eines Teilfonds, aus dem Aktien umgetauscht werden, bis zu 2% des Nettoinventarwerts der Aktien der betreffenden Klasse des jeweiligen neuen aufzulegenden Teilfonds erhoben werden. Die Umtauschgebühr gilt in gleicher Höhe für sämtliche an demselben Bewertungstag eingegangene Umtauschanträge. Die geltende Umtauschgebühr wird in dem jeweiligen besonderen Teil bestimmt.

14. BESTEUERUNG

14.1 Allgemein

Die Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegen einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Luxemburg, die sich auf 0,05 % p.a. des Nettovermögens (außer für Teilfonds oder Klassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, die einem ermäßigten Steuersatz von 0,01 % p.a. des Nettovermögens unterliegen) beläuft und vierteljährlich zahlbar ist. Sofern Teilfonds in anderen Luxemburger OGA anlegen, die ihrerseits der Zeichnungssteuer gemäß dem Gesetz von 2010 oder dem Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, hat die Gesellschaft keine Zeichnungssteuer auf den Anteil der in diese OGA investierten Vermögenswerte zu entrichten. Von der Zeichnungssteuer befreit sind Teilfonds

(i) deren Aktien mindestens an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt ist und der Öffentlichkeit offen steht, notiert oder gehandelt werden und (ii) dessen ausschließliches Ziel darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes abzubilden, wobei davon auszugehen ist, dass diese Bedingung eines ausschließlichen Ziels nicht die Verwaltung von etwaigen liquiden Mitteln auf ergänzender Basis oder den Einsatz von Techniken und Instrumenten, welche zur Absicherung oder für die effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden, verhindert. Sofern ein Teilfonds über mehrere Klassen verfügt, gilt die Befreiung nur für die Klassen, die die vorstehende Bedingung (i) erfüllen. Darüber hinaus und unbeschadet zusätzlicher oder alternativer eventuell gesetzlich festgelegter Kriterien, muss der in Bedingung (ii) genannte Index eine adäquate Benchmark für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht, und muss in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Die Erträge der Gesellschaft werden in Luxemburg nicht besteuert. Die von der Gesellschaft vereinnahmten Erträge können in dem Herkunftsland des Emittenten des Wertpapiers, in Bezug auf das die Erträge gezahlt werden, einer Quellensteuer unterliegen. In Luxemburg sind auf die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft weder Steuern noch Abgaben zu entrichten.

Gemäß der derzeit geltenden Gesetzgebung unterliegen Aktionäre in Luxemburg keiner Kapitalertrags-, Einkommens-, Quellen- oder anderen Steuer in Bezug auf ihre Anlage in die Aktien, außer die Aktionäre, die in Luxemburg ansässig oder niedergelassen sind bzw. einen ständigen Sitz oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben.

Die Angaben in dem vorstehenden Absatz sind auf die Besteuerung der Aktionäre in Luxemburg in Bezug auf ihre Anlage in die Aktien begrenzt und umfassen keine Prüfung ihrer Besteuerung infolge der zugrunde liegenden Anlagen der Gesellschaft.

14.2 Steuerliche Überlegungen zur EU-Steuer für Personen, die in der EU oder in bestimmten Drittländern oder abhängigen oder assoziierten Gebieten ansässig sind

Gemäß der EU-Zinsrichtlinie sind Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten Angaben über bestimmte Zinszahlungen oder ähnliche Erträge vorzulegen, die von einer Person geleistet oder zu deren Gunsten eingezogen werden, die in einem Mitgliedstaat ansässig ist, oder zugunsten einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person oder bestimmter begrenzter Arten von Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind. Erträge aufgrund von Zinsen und ähnliche Erträgen, die entweder direkt oder über bestimmte Einrichtungen erfolgen und durch OGAW ausgeschüttet werden, können unter bestimmten Umständen in den Geltungsbereich der EU-Zinsrichtlinie fallen. Darüber hinaus können Erträge, die bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Aktien oder Anteilen an OGAW realisiert werden, in den Geltungsbereich der EU-Zinsrichtlinie fallen, wenn diese OGAW direkt oder indirekt über andere OGA oder Einrichtungen mehr als 40 % ihrer Vermögenswerte in Forderungen anlegen.

Österreich muss in einem Übergangszeitraum (sofern es in diesem Zeitraum nichts anderes verfügt) ein Quellensteuersystem im Hinblick auf solche Zahlungen betreiben. Das Ende des Übergangszeitraums richtet sich nach dem Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen zum Informationsaustausch zwischen bestimmten anderen Ländern. Mehrere Nicht-EU-Länder und -Gebiete, einschließlich die Schweiz, haben ähnliche Maßnahmen verabschiedet (ein Quellensteuersystem im Fall der Schweiz).

Am 24. März 2014 nahm der Rat der Europäischen Union eine Ratsrichtlinie an, die den Geltungsbereich der EU-Zinsrichtlinie ändert und ausweitet (die **Änderungsrichtlinie**). Die Änderungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, diese neuen Bestimmungen ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden, und mit ihrem Wirksamwerden würden sich durch die Änderungen die von der EU-Zinsrichtlinie abgedeckten Zahlungen ausweiten und insbesondere zusätzliche auf Wertpapiere zahlbare Erträge miteinbeziehen. Dies hätte eine Ausweitung der Umstände zur Folge, unter denen Zahlungen, die indirekt in einem Mitgliedstaaten ansässigen Personen zugehen, gemeldet werden müssen oder einer Quellensteuer unterliegen. Dieser Ansatz würde für Zahlungen gelten, die von Personen, Einrichtungen oder Rechtsvereinbarungen (einschließlich Trusts) vereinnahmt oder eingezogen werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, und könnte in manchen Fällen auf die Personen, Einrichtungen oder Rechtsvereinbarungen Anwendung finden, die außerhalb der Europäischen Union niedergelassen sind oder effektiv außerhalb der Europäischen Union verwaltet werden.

Die Europäische Kommission hat jedoch die Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie ab dem 1. Januar 2017 im Fall von Österreich und ab dem 1. Januar 2016 für alle anderen Mitgliedstaaten (vorbehaltlich laufender Anforderungen, Verwaltungsvorschriften zu erfüllen, wie Meldungen und Informationsaustausch zu und Konten für Quellensteuern auf Zahlungen, die vor diesen Daten erfolgten) vorgeschlagen. Auf diese Weise sollen Überschneidungen zwischen der EU-Zinsrichtlinie und einem neuen automatischen Informationsaustauschsystem vermieden werden, das im Rahmen der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (geändert durch die Ratsrichtlinie 2014/107/EU) umzusetzen ist. Der Vorschlag sieht zudem vor, dass Mitgliedstaaten bei der Umsetzung nicht verpflichtet sind, die neuen Bestimmungen der Änderungsrichtlinie anzuwenden.

In den vorstehenden Absätzen werden die Auswirkungen der EU-Zinsrichtlinie lediglich zusammenfassend dargestellt. Grundlage dafür ist die derzeitige Auslegung der Richtlinie, wobei kein

Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Die Ausführungen stellen keine Anlage- oder Steuerberatung dar und Anleger sollten sich folglich von ihrem Finanz- oder Steuerberater bezüglich der Auswirkungen der EU-Zinsrichtlinie auf ihre Situation beraten lassen.

14.3 Sonstige Rechtsgebiete

Zinsen, Dividenden und andere Erträge, die von der Gesellschaft auf den Verkauf von Wertpapieren realisiert werden, können einer Quellensteuer oder anderen Steuern unterliegen, die von den Rechtsgebieten erhoben werden, in denen die Erträge erzielt werden. Es ist nicht möglich, eine Aussage über den etwaigen Steuersatz zu machen, dem die Gesellschaft im Ausland unterliegen wird, da keine Informationen über den Umfang des Vermögens, das in verschiedenen Ländern investiert wird, und die Fähigkeit der Gesellschaft, solche Steuern zu reduzieren, vorliegen.

Es wird davon ausgegangen, dass Aktionäre ihren Steuersitz in vielen verschiedenen Ländern haben können. Demzufolge wird in diesem Prospekt nicht der Versuch unternommen, die steuerlichen Auswirkungen von Zeichnung, Umtausch, Halten, Rückgabe oder sonstigem Erwerben oder Veräußern von Aktien der Gesellschaft für jeden potenziellen Anleger darzulegen. Gemäß den derzeit im Wohnsitz-, Aufenthalts-, Domizil- oder Gründungsland des Aktionärs geltenden Gesetzen und Praktiken und in Bezug auf seine persönlichen Umstände werden diese Auswirkungen voneinander abweichen.

14.4 Künftige Änderungen geltenden Rechts

Die vorstehende Darstellung der Luxemburger steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Gesellschaft und ihrer Transaktionen stützt sich auf die Gesetze und Vorschriften, die infolge von gesetzlichen, gerichtlichen oder administrativen Handlungen Änderungen unterliegen können. Sonstige Rechtsvorschriften könnten verabschiedet werden, denen gemäß die Gesellschaft der Ertragssteuer oder Aktionäre einer erhöhten Ertragssteuer unterliegen würden.

DIE VORSTEHEND AUSGEFÜHRTEN INFORMATIONEN STELLEN ZUSAMMENFASSEND DIE STEUERFRAGEN DAR, DIE IN LUXEMBURG AUFTRETEN KÖNNEN, UND ERHEBEN KEINEN ANSPRUCH AUF EINE VOLLSTÄNDIGE PRÜFUNG DER STEUERFRAGEN, DIE EINEN POTENZIELLEN ANLEGER BETRFFEN WÜRDEN.

DIE STEUERLICHEN UND ANDEREN IN DIESEM PROSPEKT ERLÄUTERTEN FRAGEN STELLEN KEINE RECHTS- ODER STEUERBERTUNG FÜR POTENZIELLE ANLEGER DAR UND SOLLTEN NICHT ALS EINE SOLCHE ERACHTET WERDEN. POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN SICH BEZÜGLICH STEUERGESetze UND VORSCHRIFTEN IN ANDEREN RECHTSGEBIETEN, DIE UNTER UMSTÄNDEN FÜR SIE GELTEN, AN IHREN RECHTSBERATER WENDEN.

15. INTERESSENKONFLIKTE

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle(n), der Vermögensverwalter, der Anlageberater (soweit zutreffend), die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit potenziellen Interessenkonflikten gegenüber der Gesellschaft ausgesetzt sein. Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle(n), der Vermögensverwalter, der Anlageberater (soweit zutreffend), die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle tragen ihren jeweiligen Pflichten gegenüber der Gesellschaft und sonstigen Personen bei der Durchführung von Transaktionen Rechnung, bei denen Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte auftreten können. Bei dem Auftreten solcher Interessenkonflikte unternimmt jede dieser Personen alle vertretbaren Anstrengungen oder wird diesbezüglich von der Gesellschaft dazu aufgefordert, um etwaige Interessenkonflikte (in Bezug auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) gerecht beizulegen und eine faire Behandlung der Gesellschaft und der Aktionäre sicherzustellen.

Handel zwischen interessierten Parteien

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle(n), der Vermögensverwalter, der Anlageberater (soweit zutreffend), die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle und eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Partner, Vertreter, Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Bevollmächtigte (zusammen die **Interessierten Parteien** und jeweils eine **Interessierte Partei**) können:

- Finanz-, Bank- oder andere Transaktionen miteinander oder mit der Gesellschaft vereinbaren oder eingehen, einschließlich, ohne beschränkt darauf zu sein, Anlagen der Gesellschaft in Wertpapieren in einem Unternehmen oder einer Einrichtung, deren Anlagen oder Anleihen Bestandteil der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds sind oder die an solchen Geschäften oder Transaktionen beteiligt sind;
- Anlagen tätigen und Handel treiben mit Aktien, Wertpapieren, Vermögenswerten oder anderen Vermögensgegenständen dieser Art, die Eigentum der Gesellschaft sind, jeweils in eigenem Auftrag oder im Auftrag von Dritten;
- als Gegenpartei zu den im Auftrag der Gesellschaft abgeschlossenen Derivatgeschäften oder -kontrakten auftreten oder als Indexsponsor oder Berechnungsstelle in Bezug auf Basiswerte fungieren, denen die Gesellschaft im Rahmen von Derivatgeschäften ausgesetzt sein wird; und
- als Mittler oder Auftraggeber bei dem Verkauf, der Ausgabe oder dem Kauf von Wertpapieren und anderen Anlagen für die oder von der Gesellschaft durch den Vermögensverwalter, die Verwahrstelle oder diesbezügliche Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Partner, Mittler oder Bevollmächtigte oder zusammen mit diesen auftreten.

Vermögenswerte der Gesellschaft in Form von liquiden Mitteln können in Einlagenzertifikate oder in Bankanlagen, die von einer der interessierten Parteien ausgegeben wurden, investiert werden. Bankgeschäfte oder vergleichbare Transaktionen können ferner mit einer oder durch eine interessierte Partei abgeschlossen werden (sofern diese zur Ausführung dieser Geschäftsaktivität zugelassen ist).

Keine der interessierten Parteien ist verpflichtet, den Aktionären Rechenschaft über die in diesem Rahmen entstandenen Gewinne abzulegen, und diese Gewinne können von der betreffenden Partei einbehalten werden.

Diese Transaktionen müssen jeweils ausgeführt werden, als ob sie zu normalen kaufmännischen Bedingungen abgeschlossen wären.

Ungeachtet etwaiger hierin enthaltener widersprüchlicher Bestimmungen und sofern nicht anderweitig in einem besonderen Teil für einen spezifischen Teilfonds verfügt, können die Verwaltungsgesellschaft, der Vermögensverwalter oder der Anlageberater (soweit zutreffend) und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen aktiv Transaktionen im Auftrag anderer Anlagefonds und Anlagekonten bezüglich derselben Wertpapiere und Instrumente durchführen, in die die Teilfonds investieren. Die Verwaltungsgesellschaft, der Vermögensverwalter oder der Anlageberater (soweit zutreffend) und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können für andere Investmentfonds und Konten Anlageverwaltungs- bzw. Anlageberatungsdienste erbringen, die vergleichbare oder abweichende Anlageziele wie die Teilfonds verfolgen und/oder möglicherweise vergleichbare Anlageprogramme wie die Teilfonds umsetzen, in die die Teilfonds nicht investiert sind. Die Portfoliostrategien der Verwaltungsgesellschaft, der Vermögensverwalter oder der Anlageberater (soweit zutreffend) und ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, die auf andere Anlagefonds oder Konten angewendet werden, könnten den Transaktionen und Strategien zuwiderlaufen, die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Vermögensverwalter oder dem Anlageberater (soweit zutreffend) bei der Verwaltung eines Teilfonds angewiesen werden, und die Preise und die Verfügbarkeit der Wertpapiere und Instrumente, in die ein solcher Teilfonds investiert ist, beeinträchtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Vermögensverwalter oder der Anlageberater (soweit zutreffend) und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können für einen ihrer anderen Kunden Beratungsleistungen

erbringen oder Maßnahmen ergreifen, die von den Beratungsleistungen und der Terminierung oder Art der Maßnahmen, die für die Anlagen eines Teilfonds erbracht bzw. getroffen werden, abweichen können. Die Verwaltungsgesellschaft, der Vermögensverwalter oder der Anlageberater (soweit zutreffend) sind nicht verpflichtet, einen Teilfonds Anlagemöglichkeiten zu empfehlen, die sie anderen Kunden empfehlen können.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Vermögensverwalter oder der Anlageberater (soweit zutreffend) werden die nach ihrem Ermessen erforderliche und angemessene Zeit auf die Aktivitäten eines Teilfonds verwenden. Es ist der Verwaltungsgesellschaft, dem Vermögensverwalter oder dem Anlageberater (soweit zutreffend) und ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen nicht untersagt, zusätzliche Anlagefonds zu errichten, sonstige Anlageberatungs- bzw. Anlageverwaltungsverträge einzugehen oder andere Geschäftstätigkeiten auszuführen, wobei diese Tätigkeiten unter Umständen in Konkurrenz mit einem Teilfonds stehen. Diese Tätigkeiten werden nicht als mögliche Ursache für einen Interessenkonflikt eingestuft.

Für einen bestimmten Teilfonds sind möglicherweise weitere Erwägungen in Bezug auf Interessenkonflikten zu berücksichtigen, wie jeweils in dem jeweiligen besonderen Teil niedergelegt.

TEIL B - BESONDERE TEILE

BESONDERER TEIL 1 – BELFUND SICAV – BELINVEST EQUITY FUND

Dieser besondere Teil muss in Verbindung mit dem allgemeinen Teil des Prospekts gelesen werden. Dieser besondere Teil bezieht sich nur auf den Belfund SICAV – Belinvest Equity Fund (der **Teilfonds**).

1. ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

- 1.1 Ziel des Teilfonds ist es, im Laufe der Zeit eine attraktive absolute und relative Rendite zu erzielen, indem er schwerpunktmäßig ein Engagement in Blue-Chip-Aktien und in mit Aktien verbundenen Wertpapieren bietet, die schneller wachsen als der Markt, aber mit einem Abschlag gegenüber dem Markt gehandelt werden. Der Teilfonds bevorzugt weitgehend Unternehmen mit einer hohen freien Cashflow-Rendite.
- 1.2 Als „Blue-Chip“-Unternehmen gelten Unternehmen, die nach Ansicht des Vermögensverwalters eine führende Marktstellung und starke finanziellen Fundamentaldaten haben, in der Regel mit einer Marktkapitalisierung von mindestens EUR 10 Milliarden (wie weiter unten definiert).
- 1.3 Es kann keine Garantie gegeben werden, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird.
- 1.4 Nachhaltigkeitsrisiken werden in die Anlageentscheidungen des Teilfonds aufgrund der Art der Anlageziele des Teilfonds nicht systematisch einbezogen. Nachhaltigkeitsrisiken sind ebenfalls kein wesentlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds.

2. ANLAGEPOLITIK

- 2.1 Der Teilfonds wird im Wesentlichen ein Engagement in Aktien und mit Aktien verbundenen Wertpapieren bieten (unter anderem in ADR (American Depositary Receipts) und GDR (Global Depositary Receipts)).
- 2.2 Um sein Ziel zu erreichen, wird der Teilfonds hauptsächlich in folgende Anlagen investieren:
 - (a) direkt in die im vorangegangenen Absatz genannten Wertpapiere und/oder
 - (b) in OGAW und andere OGA, deren Hauptziel es ist, gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes von 2010 in den oben genannten Wertpapieren anzulegen oder ein Engagement in diesen Papieren zu bieten.
- 2.3 Die Auswahl der Anlagen des Teilfonds unterliegt keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf Regionen (einschließlich Schwellenländermärkte), Wirtschaftssektoren oder Währungen, auf die die Anlagen lauten. Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land (oder mehrere Länder) und/oder eine einzelne Währung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gelegt werden.
- 2.4 Ergänzend kann der Teilfonds in jeder anderen Art von zulässigen Vermögenswerten anlegen, wie Schuldtitel, einschließlich Geldmarktinstrumente, in gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes von 2010 zulässige Vermögenswerte außer denen in Abschnitt 2.2 (b) weiter oben genannten sowie in Barmittel.
- 2.5 Es gilt Folgendes als vereinbart:
 - (a) Da die Anlagepolitik mit OGA umgesetzt werden kann, darf der Teilfonds jederzeit mehr als 50% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen.
 - (b) Sofern es vom Vermögensverwalter als im besten Interesse der Aktionäre erachtet wird, darf der Teilfonds vorübergehend und für defensive Zwecke liquide Mittel in Höhe von bis zu 100% seines Nettovermögens halten. Hierzu zählen unter anderem Bareinlagen, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente.

(c) Mindestens 51% des Werts des Teilfonds wird in Kapitalbeteiligungen im Sinne des Investmentsteuergesetzes vom 16. Juli 2016², Abschnitt 2 Absatz 8; InvStG 2018 angelegt.

- 2.6 Zu Absicherungs- und Anlagezwecken kann der Teilfonds innerhalb der im Hauptteil des Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen derivative Finanzinstrumente aller Art einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind und einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen.
- 2.7 Unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt der Vermögensverwalter jedoch, Devisenterminkontrakte zu nutzen.
- 2.8 Der Teilfonds beabsichtigt nicht, TRS, Credit Default Swaps oder Contracts for Difference zu nutzen, und wird in der Regel keine Techniken des effizienten Portfoliomanagements (EPM) nutzen und keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) gemäß der Definition in der SFT-Verordnung abschließen.

3. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds wird zur Überwachung seines Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz verwenden.

4. BEWERTUNGSTAG

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

5. VERMÖGENSVERWALTER

- 5.1 Mit Genehmigung der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen eines zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Vermögensverwalter am 14. März 2016 abgeschlossenen Vermögensverwaltungsvertrages (der **Vermögensverwaltungsvertrag**) swisspartners AG zum Vermögensverwalter des Teilfonds (der **Vermögensverwalter**) ernannt.
- 5.2 Der Vermögensverwalter ist eine Aktiengesellschaft nach Liechtensteinischem Recht und hat seinen Sitz in Städtle 28, Vaduz, Liechtenstein. Der Vermögensverwalter ist unter der Nummer FL-002.072.651-9 als Aktiengesellschaft registriert.
- 5.3 Der Vermögensverwalter wird aus dem Vermögen des Teilfonds vergütet und hat Anspruch auf eine in Abschnitt 10.1 des vorliegenden besonderen Teils beschriebene Anlageverwaltungsgebühr und auf eine Performancegebühr.
- 5.4 Der Vermögensverwaltungsvertrag kann von jeder der Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Er kann unter bestimmten im Anlageverwaltungsvertrag beschriebenen Umständen fristlos gekündigt werden.

6. KLASSEN

Zurzeit stehen Anlegern folgende Klassen zur Zeichnung zur Verfügung:

Klasse	Klasse A (USD)	Klasse A (EUR)	Klasse A (CHF)
ISIN-Code	LU1265904661	LU1265906799	LU1265911955
Referenzwährung	USD	EUR	CHF

² Bundesgesetzblatt 2016, S. 1730

Zugelassene Anleger	Privatanleger	Privatanleger	Privatanleger
Ausschüttung/Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Erstzeichnungspreis	USD 1.000	EUR 1.000	CHF 1.000
Mindestzeichnungsbetrag	entfällt	entfällt	entfällt
Mindestanlagebestand	entfällt	entfällt	entfällt
Ausgabeaufschlag	max. 3%	max. 3%	max. 3%
Rücknahmeabschlag	entfällt	entfällt	entfällt
Umtauschgebühr	entfällt	entfällt	entfällt
Globale Gebühr*	max. 1,60% p.a.	max. 1,60% p.a.	max. 1,60% p.a.
Anlageverwaltungsgebühr	max. 1,50% p.a.	max. 1,50% p.a.	max. 1,50% p.a.
Performancegebühr	10%, abhängig von einer High-Water-Mark	10%, abhängig von einer High-Water-Mark	10%, abhängig von einer High-Water-Mark
Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement)	0,05%	0,05%	0,05%

*Es wird eine Mindestgebühr (i) der Verwahrstelle von EUR 20.000 pro Teilfonds, (ii) der Verwaltungsstelle von EUR 35.000 p.a. pro Teilfonds, (iii) der Domizilstelle von EUR 10.000 p.a. pro Teilfonds und (iv) der Verwaltungsgesellschaft von EUR 45.000 p.a. pro Teilfonds erhoben.

Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA (**Ziel-OGA**) an, darf die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die von den Ziel-OGA in Rechnung gestellt werden, nicht mehr als 3% p.a. betragen.

7. ZEICHNUNGEN - RÜCKNAHMEN - UMTAUSCH

7.1 Erstzeichnungen

- (a) Aktien werden vom 29. März 2016 bis zum 4. April 2016 (**Erstausgabezeitraum**) zu dem in Abschnitt 5 des vorliegenden besonderen Teils aufgeführten ausgegeben.
- (b) Zeichnungsanträge während des Erstausgabezeitraums müssen schriftlich an die Verwaltungsstelle oder die Vertriebsstelle(n) geschickt werden und müssen spätestens um 15.00 Uhr (Luxemburger Ortszeit) am letzten Tag des Erstausgabezeitraums bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Zahlungen für Zeichnungen müssen in der Referenzwährung der betreffenden Klasse mindestens 3 (drei) Geschäftstage nach dem letzten Tag des Erstausgabezeitraums eingegangen sein.
- (c) Wenn die Gelder nicht rechtzeitig bei der Verwahrstelle eingehen, haftet der Anleger für die Kosten einer verspäteten Zahlung oder einer Nicht-Zahlung, und der Verwaltungsrat ist befugt, einen Teil oder den gesamten Bestand des Anlegers von Aktien der Gesellschaft zurückzunehmen, um diese Kosten zu decken.

7.2 Folgezeichnungen

- (a) Folgezeichnungen von Aktien können gemäß den und unter Vorbehalt der Bestimmungen von Abschnitt 4 des allgemeinen Teils bei der Verwaltungsstelle oder der betreffenden Vertriebsstelle an jedem Tag gemacht werden, der ein Bewertungstag ist.
- (b) Zeichnungen können nur von zulässigen Anlegern auf folgende Weise gemacht werden:
 - (i) Sie müssen per Fax, Swift oder eine andere von der Verwaltungsstelle zugelassene Übermittlungsmethode einen schriftlichen Zeichnungsantrag bei der Verwaltungsstelle oder der (den) Vertriebsstelle(n) einreichen, der spätestens 2 (zwei) Tage vor dem betreffenden Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Luxemburger Ortszeit) eingegangen sein muss (die **Annahmeschlusszeit**). Zeichnungsanträge für Aktien, die bei der Verwaltungsstelle für einen bestimmten Bewertungstag vor der betreffenden Annahmeschlusszeit eingehen, werden am ersten NIW-Berechnungstag nach diesem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie, der an diesem NIW-Berechnungstag berechnet wird, verarbeitet. Anträge, die nach der Annahmeschlusszeit in Bezug auf den betreffenden Bewertungstag eingehen, werden auf den nächsten Bewertungstag verschoben und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie, der an dem unmittelbar auf diesen nächsten Bewertungstag folgenden NIW-Berechnungstag berechnet wird, verarbeitet.
 - (ii) Es müssen spätestens drei 3 (drei) Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag auf dem Konto der Verwahrstelle frei verfügbare Mittel in der vollen Höhe des Zeichnungspreises (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) der Aktien, die gemäß dem Zeichnungsantrag gezeichnet werden, eingehen.

7.3 Rücknahme

Rücknahmeanträge für einige oder alle Aktien können gemäß den und unter Vorbehalt der Bestimmungen von Abschnitt 7 des allgemeinen Teils bei der Verwaltungsstelle oder der betreffenden Vertriebsstelle an jedem Tag gestellt werden, der ein Bewertungstag ist. Rücknahmeanträge müssen spätestens 2 (zwei) Geschäftstage vor dem betreffenden Bewertungstag bis 15.00 Uhr (die **Rücknahmeschlusszeit**) eingegangen sein, um für die Verarbeitung an diesem Bewertungstag berücksichtigt zu werden. Rücknahmeanträge, die nach der Rücknahmeschlusszeit eingehen, gelten als am nächsten Bewertungstag eingegangen und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie am ersten NIW-Berechnungstag nach dem betreffenden Bewertungstag verarbeitet. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt in der Regel innerhalb von 3 (drei) Geschäftstagen nach dem betreffenden NIW-Berechnungstag.

7.4 Umtausch

Umtauschanträge für einige oder alle Aktien können gemäß den und unter Vorbehalt der Bestimmungen von Abschnitt 6 des allgemeinen Teils bei der Verwaltungsstelle oder der betreffenden Vertriebsstelle an jedem Tag gestellt werden, der ein Bewertungstag ist. Umtauschanträge müssen spätestens 2 (zwei) Geschäftstage vor dem betreffenden Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Luxemburger Ortszeit) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein.

8. PREISANPASSUNG

Bei Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen von Aktien des Teilfonds kann der Nettoinventarwert je Aktie am betreffenden Bewertungstag gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Teils angepasst werden.

9. REFERENZWÄHRUNG UND ABSICHERUNG

- 9.1 Die Referenzwährung des Teilfonds ist USD.
- 9.2 Im Zusammenhang mit Anlagen, die auf eine andere Währung lauten als auf (i) die Referenzwährung oder (ii) die Währung einer bestimmten Klasse, kann die Gesellschaft beschließen (ohne hierzu verpflichtet zu sein), Absicherungsgeschäfte abzuschließen, um das Risiko, das sich aus (negativen) Wechselkursschwankungen ergibt, zu mindern.

10. ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR UND PERFORMANCEGEBÜHR

10.1 Anlageverwaltungsgebühr und Performancegebühr

- (a) Der Vermögensverwalter hat Anspruch auf eine Anlageverwaltungsgebühr in der Höhe eines Satzes, der für jede Klasse in Abschnitt 5 des besonderen Teils festgelegt ist (die **Anlageverwaltungsgebühr**). Die Anlageverwaltungsgebühr basiert auf dem Durchschnitt des Wertes des NIV der betreffenden Klasse über den betreffenden Zeitraum und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.
- (b) Neben der Anlageverwaltungsgebühr hat der Vermögensverwalter Anspruch auf eine Performancegebühr, die aus dem Vermögen des Teilfonds für jede Klasse gezahlt wird. Die Performancegebühr entspricht dem in Abschnitt 5 des vorliegenden besonderen Teils aufgeführten Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Aktie multipliziert mit der Anzahl der umlaufenden Aktien für jedes Quartal (eine **Performanceperiode**) unter Vorbehalt einer High-Water-Mark (gemäß unten stehender Definition). Die Anwendung einer High-Water-Mark stellt sicher, dass den Anlegern keine Performancegebühr belastet wird, bis etwaige vorherige Verluste ausgeglichen wurden.
- (c) Die High-Water-Mark ist der größere der beiden folgenden Werte:
- (i) der höchste Nettoinventarwert pro Aktie am Ende der Performanceperiode, auf den eine Performancegebühr gezahlt wurde, und
 - (ii) der Erstzeichnungspreis.
- (d) Wenn der Nettoinventarwert niedriger ist als die High-Water-Mark, wird keine Rückstellung für die Performancegebühr gebildet. Die Performancegebühr für jede Klasse und jede Performanceperiode wird anhand des Nettoinventarwerts der Klasse nach Abzug aller Kosten, Verbindlichkeiten und aufgelaufener Verwaltungsgebühren berechnet und wird um alle Zeichnungen und Rücknahmen bereinigt. Zur Vermeidung von Zweifeln: Die Performancegebühr wird bei dieser Berechnung nicht abgezogen.
- (e) Wenn ein Aktionär vor dem Ende der Performanceperiode Aktien zurückgibt, werden alle aufgelaufenen, aber noch nicht ausgezahlten Performancegebühren für diese Aktien einbehalten und am Ende der betreffenden Performanceperiode an den Vermögensverwalter gezahlt.
- (f) Die Performancegebühr ist für jede Performanceperiode vierteljährlich nachträglich zahlbar. Die erste Performanceperiode läuft vom ersten Tag der Geschäftstätigkeit des Teilfonds bis zum Ende des ersten Kalenderquartals nach der Auflegung des Teilfonds.
- (g) Die folgenden Performanceperioden beginnen an jedem folgenden Kalenderquartal und laufen bis zum Ende des betreffenden Quartals.
- (h) Performancegebühren sind innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Ende des Quartals zu zahlen.

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERES

- 11.1 Der Teilfonds eignet sich für Privatanleger und institutionelle Anleger, die die Risiken einer Anlage in dem Teilfonds verstehen und diese Risiken tragen können, einschließlich des Risikos des Verlusts der gesamten oder eines Teils der Anlage.
- 11.2 Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die es sich grundsätzlich leisten können, ihr Kapital für einen Zeitraum von mindestens drei bis fünf Jahren anzulegen, ohne darauf zurückgreifen zu müssen.
- 11.3 Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass der Wert ihrer Anlage sowohl fallen als auch steigen kann, und sie sollten akzeptieren, dass es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihre ursprüngliche Anlage zurückerhalten.

12. SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

Aktionäre sollten die Risikofaktoren zur Kenntnis nehmen, die in Anhang 2 aufgeführt sind.

13. PREISANPASSUNGSGRUNDSÄTZE

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass der Nettoinventarwert der Aktien des Teilfonds unter bestimmten Umständen gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Teils angepasst werden kann (indem der geltende Nettoinventarwert je Aktie um bis zu 2,5% erhöht oder verringert wird).

TEIL C - ANHÄNGE

ANHANG 1 – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND NUTZUNG VON EPM-TECHNIKEN

1. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Gesellschaft und die Teilfonds unterliegen den Beschränkungen und Grenzwerten, die im Folgenden aufgeführt sind.

Die Verwaltung des Vermögens der Teilfonds wird innerhalb der folgenden Anlagebeschränkungen durchgeführt. **Für einen Teilfonds können zusätzliche Anlagebeschränkungen gelten, die in dem betreffenden besonderen Teil dargelegt sind. Im Falle von Widersprüchen haben die Bestimmungen des betreffenden besonderen Teils Vorrang.**

1.1 Anlageuniversum

- (a) Zu den Anlagen der Gesellschaft darf ausschließlich Folgendes gehören:
- (i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind;
 - (ii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden;
 - (iii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Land West- oder Osteuropas, Asiens, Ozeaniens, der amerikanischen Kontinente oder Afrikas zugelassen sind oder an einem anderen Markt dieser Länder gehandelt werden;
 - (iv) Übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, vorausgesetzt, dass:
 - (A) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung dieser Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt wie in den Abschnitten 1.1.(a)(i), (ii) und (iii) des vorliegenden Anhangs beschrieben, gestellt wird;
 - (B) diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erteilt ist;
 - (v) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Paragraph (2), Punkte a) und b) der OGAW-Richtlinie, seien sie in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat gelegen, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - der Umfang des Schutzes der Anteilhaber der anderen OGA demjenigen für Aktionäre/Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist, und dass insbesondere die Vorschriften über die Getrennthaltung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditvergabe und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Vorschriften der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen;

- insgesamt nicht mehr als 10% des Nettovermögens der OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb erwogen wird, gemäß deren Fondsregeln oder ihren Gründungsdokumenten in Anteilen anderer OGAW oder OGA angelegt werden dürfen;
- (vi) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind;
- (vii) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in den Abschnitten 1.1(a)(i), (ii) und (iii) dieses Anhangs bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate, sofern
- (A) es sich bei den Basiswerten um von diesem Abschnitt 1.1(a) abgedeckte Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen und gemäß den Angaben in dem betreffenden besonderen Teil investieren darf;
 - (B) die Kontrahenten der OTC-Derivatetransaktionen erstklassige Finanzinstitute sind, und
 - (C) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- (viii) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt, sie werden:
- (A) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - (B) von einem Organismus begeben, dessen Wertpapiere an einer Börse oder an einem geregelten Markt wie in den Abschnitten 1.1(a)(i), (ii) oder (iii) dieses Anhangs aufgeführt gehandelt werden, oder
 - (C) von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - (D) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen (i) mit einem Kapital und Rücklagen von mindestens 10 Millionen EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um (ii) einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um (iii) einen Rechtsträger handelt, der

die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- (b) Jeder Teilfonds darf jedoch
 - (i) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten als jenen anlegen, die in Abschnitt 1.1(a) genannt sind; und
 - (ii) in geringerem Umfang auch flüssige Mittel halten.

1.2 Risikostreuung

- (a) Gemäß den Grundsätzen der Risikostreuung darf die Gesellschaft nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten begeben wurden. Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jedes Emittenten, bei denen ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.
- (b) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.
- (c) Ungeachtet der in den Abschnitten 1.2(a) und 1.2(b) weiter oben und 1.7(m) weiter unten festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus
 - (i) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung,
 - (ii) Einlagen bei dieser einzelnen Einrichtung und/oder
 - (iii) mit dieser Einrichtung abgeschlossenen OTC-Derivatetransaktionen anlegen.
- (d) Der im vorstehenden Abschnitt 1.2(a) aufgeführte Grenzwert von 10% kann im Falle von bestimmten Anleihen, die von Kreditinstituten begeben werden, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und nach den Gesetzen des betreffenden Landes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zur Gewährleistung des Schutzes von Anleihehabern unterliegen, auf maximal 25% erhöht werden. Insbesondere müssen die aus der Emission dieser Anleihen stammenden Mittel gemäß dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die in ausreichendem Maße über die gesamte Laufzeit der Anleihen die finanziellen Verpflichtungen decken, die sich aus der Emission ergeben, und die vorrangig für die Zahlung von Kapital und Zinsen beim Ausfall des Emittenten bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in derartigen Anleihen an, bei denen ein und derselbe Emittenten mehr als 5% des Nettofondsvermögens ausmacht, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen zudem 80% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.
- (e) Die in Abschnitt 1.2(a) genannte Grenze von 10% kann auf maximal 35% angehoben werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Staat oder internationalen Organisationen öffentlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- (f) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die unter die in den Abschnitten 1.2(d) und 1.2(e) weiter oben aufgeführten Sonderbestimmungen fallen, werden bei der Berechnung der in Abschnitt 1.2(a) weiter oben genannten Obergrenze von 40% für die Risikostreuung nicht berücksichtigt.

- (g) Die in den Abschnitten 1.2(a) bis 1.2(g) weiter oben genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, und daher dürfen Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten, in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35% des Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen.
- (h) Unternehmen, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften der gleichen Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Abschnitt 1.2 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
- (i) Ein Teilfonds darf auf kumulativer Basis bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe anlegen.

1.3 Zulässige Ausnahmen

- (a) Unbeschadet der nachstehend in Abschnitt 1.6. festgelegten Anlagegrenzen werden die in Abschnitt 1.2 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten auf maximal 20% angehoben, wenn es gemäß dem entsprechenden besonderen Teil Anlageziel und -politik dieses Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
 - (i) seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist;
 - (ii) der Index eine adäquate Benchmark für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
 - (iii) er in geeigneter Weise veröffentlicht wird.

Die oben genannte Grenze von 20% kann auf maximal 35% angehoben werden, jedoch nur in Bezug auf eine einzelne Einrichtung, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt erscheint, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren.

- (b) **Die Gesellschaft darf nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden oder seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat, einem G20-Mitgliedstaat, bestimmten Nicht-OECD-Staaten (derzeit Singapur und Hongkong) oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, mit der Maßgabe, dass (i) diese Wertpapiere auf wenigstens sechs unterschiedliche Emissionen entfallen und (ii) die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.**

1.4 Anlagen in OGAW und/oder anderen OGA

- (a) Ein Teilfonds kann Anteile von in Abschnitt 1.1(a)(v) des vorliegenden Anhangs erwähnten OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben, unter dem Vorbehalt, dass maximal 20% seines Nettovermögens in einen einzelnen OGAW oder sonstigen OGA angelegt werden. Wenn ein OGAW oder sonstiger OGA mehrere Teilfonds (im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010) hat und die Vermögenswerte eines Teilfonds nur verwendet werden dürfen, um die Rechte von Anlegern dieses Teilfonds und der Gläubiger, deren Ansprüche in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, zu befriedigen, ist jeder Teilfonds zum Zwecke der Anwendung des oben genannten Grenzwerts als ein separater Emittent zu betrachten.
- (b) Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- (c) Wenn ein Teilfonds Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, dürfen die Vermögen der betreffenden OGAW oder sonstigen OGA bezüglich der in Abschnitt 1.2 genannten Grenzen nicht kombiniert werden.
- (d) Wenn ein Teilfonds in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegt, die direkt oder via Vollmachtsübertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft, mit welcher die Verwaltungsgesellschaft über ein gemeinsames Management oder eine gemeinsame Kontrolle oder durch eine bedeutende direkte oder indirekte Beteiligung (d.h. durch den Besitz von mehr als 10% der Stimmrechte oder des Aktienkapitals) verbunden ist, verwaltet werden, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Teilfonds in Anteilen solcher OGAW und/oder anderen OGA berechnen.
- (e) Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in anderen OGAW und/oder anderen OGA an, muss die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die dem betreffenden Teilfonds selbst wie auch den anderen OGAW und/oder anderen OGA, in denen er anzulegen beabsichtigt, berechnet werden darf, im besonderen Teil veröffentlicht werden.
- (f) Im Jahresbericht der Gesellschaft muss für jeden Teilfonds der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren angegeben werden, die sowohl dem Teilfonds als auch den OGAW und/oder anderen OGA, in denen er anlegt, berechnet werden.

1.5 Toleranzen und Emittenten mehrerer Teilfonds

Wenn die in diesem Abschnitt 1 genannten Grenzwerte aus Gründen, die sich dem Einfluss der Gesellschaft entziehen, oder durch die Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss es die Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen als vorrangiges Ziel ansehen, diese Positionen auf die vorgeschriebenen Grenzwerte zu reduzieren, und dabei die Interessen der Aktionäre zu berücksichtigen.

Sofern sie weiterhin die Grundsätze der Risikosteuerung einhalten, können neu aufgelegte Teilfonds von den in den Abschnitten 1.2, 1.3 und 1.4 weiter oben aufgeführten Grenzwerten sowie von den in den besonderen Teilen aufgeführten Grenzwerten für einen Zeitraum von sechs Monaten ab ihrer Auflegung abweichen.

Wenn ein Emittent von zulässigen Anlagen ein Rechtsträger mit mehreren Teilfonds ist und die Vermögenswerte eines Teilfonds nur verwendet werden dürfen, um die Rechte von Anlegern dieses Teilfonds und der Gläubiger, deren Ansprüche in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, zu befriedigen, ist jeder Teilfonds zum Zwecke der Anwendung der in Abschnitt 1.2 und 1.4 und 1.3(a) des vorliegenden Anhangs aufgeführten Grenzwerte in dem gesetzlich zulässigen Umfang zudem als ein separater Emittent zu betrachten.

1.6 Unzulässige Anlageaktivitäten

Der Gesellschaft ist Folgendes untersagt:

- (a) Erwerben von Aktien, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, die der Gesellschaft ermöglichen würden, einen bedeutenden Einfluss auf die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten auszuüben.
- (b) Erwerben von mehr als
 - (i) 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - (ii) 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - (iii) 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder

- (iv) 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA.

Die unter (ii), (iii) und (iv) vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht beachtet zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die gemäß Artikel 48, Paragraph 3 des Gesetzes von 2010 von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem anderen Mitgliedstaat der OECD begeben oder garantiert werden oder die von öffentlichen internationalen Organisationen, von denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglieder sind, begeben werden, sind von den oben aufgeführten Grenzwerten ausgenommen.

- (c) Tätigen von Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen zulässigen in den Abschnitten 1.1(a)(v), (vii) und (viii) des vorliegenden Anhangs erwähnten Anlagen.
- (d) Kaufen von Edelmetallen und damit verbundenen Zertifikaten.
- (e) Anlegen in Immobilien und Kaufen oder Verkaufen von Rohstoffen oder Rohstoffkontrakten.
- (f) Ausleihen im Namen eines bestimmten Teilfonds, es sei denn,
 - (i) das Ausleihen erfolgt in Form eines Gegenkredits (Back-to-Back-loan) für den Kauf von Fremdwährungen,
 - (ii) der Kredit wird nur vorübergehend aufgenommen und macht höchstens 10% des Nettofondsvermögens des betreffenden Teilfonds aus.
- (g) Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten. Diese Einschränkung gilt nicht für den Kauf von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen zulässigen in den Abschnitten 1.1(a)(v), (vii) und (viii) des vorliegenden Anhangs erwähnten Anlagen, die nicht voll eingezahlt sind.

1.7 Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten und Verwendung von EPM-Techniken

- (a) Die Gesellschaft muss (i) einen Risikomanagementprozess anwenden, der es ihr jederzeit ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios zu überwachen und zu messen, sowie (ii) einen Prozess für die präzise und unabhängige Bewertung von OTC-Derivaten.
- (b) Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko bezüglich Derivaten nicht den Gesamtnettowert seines Portfolios übersteigt.
- (c) Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktbewegungen und die für die Liquidation der Positionen verfügbare Zeit berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.
- (d) Ein Teilfonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in Abschnitt 1.2 des vorliegenden Anhangs nicht überschreitet. Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinem im Verkaufsprospekt und in dem betreffenden besonderen Teil dargelegten Anlageziel abweicht. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten anlegt, müssen diese Anlagen nicht mit den in Abschnitt 1.2 des vorliegenden Anhangs dargelegten Anlagegrenzen kombiniert werden.

- (e) Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss dieses Derivat hinsichtlich der in diesem Abschnitt gestellten Anforderungen mit berücksichtigt werden.
- (f) Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 14/592 muss der Jahresbericht der Gesellschaft in Bezug auf jeden Teilfonds, der über den betreffenden Berichtszeitraum in derivativen Finanzinstrumenten anlegt, Einzelheiten zu Folgendem enthalten:
- das zugrunde liegende Engagement, das durch derivative Finanzinstrumente eingegangen wurde,
 - die Identität des(der) Kontrahenten dieser derivativen Finanzinstrumente,
 - die Art und den Betrag der erhaltenen Sicherheit, um das Kontrahentenrisiko zu mindern.
- (g) Die Teilfonds dürfen Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten (**EPM-Techniken**) anwenden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- (i) Sie sind insofern wirtschaftlich angemessen, als sie auf kostengünstige Weise umgesetzt werden.
- (ii) Sie werden zu einem oder mehreren der drei folgenden spezifischen Zwecken getätigt werden:
- (A) Risikominderung,
 - (B) Kostensenkung,
 - (C) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den betreffenden Teilfonds mit einem Risikoniveau, das mit seinem Risikoprofil und den geltenden Regeln für die Risikostreuung vereinbar ist.
- (iii) Ihre Risiken werden vom Risikomanagementprozess des Unternehmens angemessen erfasst.
- (iv) Sie werden von der Verwaltungsgesellschaft bei der Entwicklung ihres Risikomanagementprozesses für das Liquiditätsrisiko berücksichtigt, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft in der Lage ist, jederzeit ihren Verpflichtungen zur Rücknahme nachzukommen.
- (h) Zu den EPM-Techniken, die vom Teilfonds gemäß Abschnitt 1.7(g) weiter oben angewendet werden dürfen, gehören Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte. Ein Wertpapierpensionsgeschäft ist ein Termingeschäft, bei dessen Fälligkeit der Teilfonds verpflichtet ist, den verkauften Vermögenswert zurückzukaufen, und der Käufer (Kontrahent) verpflichtet ist, den im Zuge des Geschäfts erhaltenen Vermögenswert zurückzugeben. Ein umgekehrtes Wertpapierpensionsgeschäft ist ein Termingeschäft, bei dessen Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) verpflichtet ist, den verkauften Vermögenswert zurückzukaufen, und der Teilfonds verpflichtet ist, den im Zuge des Geschäfts erhaltenen Vermögenswert zurückzugeben.
- (i) Die Anwendung von EPM-Techniken durch den Teilfonds unterliegt folgenden Bedingungen:
- (i) Beim Abschließen eines Wertpapierleihevertrags muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, das ausgeliehene Wertpapier zurückzufordern oder den Wertpapierleihevertrag zu kündigen.
- (ii) Beim Abschließen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, den vollen Bargeldbetrag zurückzufordern oder den Vertrag über das umgekehrte Pensionsgeschäft auf der Basis aufgelaufener Erträge oder auf einer Mark-

to-Market-Basis zu kündigen. Wenn die Barmittel jederzeit auf Mark-to-Market-Basis rückforderbar sind, muss der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäftes für die Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds verwendet werden.

- (iii) Beim Abschließen eines Pensionsgeschäftes muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, jedes von dem Pensionsgeschäft betroffene Wertpapier zurückzufordern oder den Vertrag über das Pensionsgeschäft, den sie abgeschlossen hat, zu kündigen.
- (j) Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von weniger als sieben Tagen müssen als befristete Vereinbarungen betrachtet werden, in deren Rahmen die Vermögenswerte jederzeit von der Gesellschaft zurückgefordert werden können.
- (k) Alle aus solchen EPM-Techniken resultierenden Erträge fließen nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten gemäß Rundschreiben 14/592 wieder dem betreffenden Teilfonds zu. Die Gebühren der Wertpapierleihestelle dürfen höchstens 20% des gesamten durch die Wertpapierleihe generierten Ertrags betragen. Der verbleibende Ertrag fließt dem betreffenden Teilfonds zu.
- (l) Der Jahresbericht der Gesellschaft muss folgende Angaben enthalten:
 - (i) das Engagement, das mit EPM-Techniken erzielt wurde,
 - (ii) die Identität der(des) Kontrahenten dieser EPM-Techniken,
 - (iii) die Art und den Betrag der von der Gesellschaft vereinnahmten Sicherheit, um das Kontrahentenrisiko zu mindern.
 - (iv) die Erlöse aus EPM-Techniken für den gesamten Berichtszeitraum zusammen mit den angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren,
 - (v) die Identität des Emittenten, wenn die von ihm erhaltene Sicherheit mehr beträgt als 20% des NIV des Teilfonds und
 - (vi) ob ein Teilfonds in vollem Umfang Sicherheiten in Form von Wertpapieren erhalten hat, die von einem Mitgliedstaat begeben oder besichert wurden.
- (m) Das Kontrahentenrisiko, das sich aus OTC-Derivaten und EPM-Techniken ergibt, darf höchstens 10% der Vermögenswerte eines Teilfonds ausmachen, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in der EU oder in einem Land hat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Einschätzung der CSSF gleichwertig zu den in der EU geltenden sind. In allen anderen Fällen liegt dieser Grenzwert bei 5%.
- (n) Das Kontrahentenrisiko eines Teilfonds gegenüber einem Kontrahenten ist gleich dem positiven Mark-to-Market-Wert aller OTC-Derivate und Transaktionen im Rahmen von EPM-Techniken mit diesem Kontrahenten, unter folgenden Vorbehalten:
 - Wenn rechtlich durchsetzbare Verrechnungsvereinbarungen vorliegen, kann das sich aus dem OTC-Derivat und Transaktionen im Rahmen EPM-Techniken ergebende Risiko verrechnet werden und
 - wenn eine Sicherheit zugunsten des Teilfonds verbucht wird und diese Sicherheit jederzeit das in Abschnitt 1.8(a) unten genannte Kriterium erfüllt, wird das Kontrahentenrisiko des betreffenden Teilfonds um den Betrag dieser Sicherheit verringert. Teilfonds nutzen Sicherheiten, um die Einhaltung der in Abschnitt 1.7(m) festgelegten Grenzen für das Kontrahentenrisiko zu überwachen. Die Höhe der für jeden Teilfonds verwendeten Sicherheiten muss mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie mit den Bestimmungen des vorliegenden Verkaufsprospekts, insbesondere denen von Abschnitt 1.8 weiter unten, in Einklang stehen. Um das Kontrahentenrisiko jedes Teilfonds im Zusammenhang mit OTC-

Geschäften mit Finanzderivaten und EPM-Techniken gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu verringern, wird davon ausgegangen, dass der Teilfonds von jedem seiner Kontrahenten Sicherheiten in Höhe von 90-95% des positiven Mark-to-Market-Wertes aller Transaktionen mit OTC-Derivate und EPM-Techniken des Teilfonds, die der Teilfonds mit dem betreffenden Kontrahenten der jeweiligen Transaktion(en) abgeschlossen hat, verlangen wird, wobei die Art und die Merkmale der betreffenden Transaktionen, die Bonität und die Identität des Kontrahenten, vorherrschende Marktbedingungen und das Bestehen durchsetzbarer Verrechnungsvereinbarungen zu berücksichtigen sind.

- (o) Sofern im besonderen Teil nichts anderes angegeben ist, hat keiner der Kontrahenten von Geschäften mit OTC-Derivaten eine Ermessensbefugnis bezüglich der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios des betreffenden Teilfonds oder bezüglich der den jeweiligen OTC-Derivaten zugrunde liegenden Vermögenswerten.

1.8 Richtlinien für Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und EPM-Techniken

- (a) Von einem Teilfonds erhaltene Sicherheiten müssen jederzeit folgenden Grundsätzen genügen:
 - (i) Liquidität – Erhaltene Sicherheiten (außer Barmittel) sollten hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können. Erhaltene Sicherheiten sollten zudem die in Abschnitt 1.6(b) des vorliegenden Anhangs aufgeführten Erwerbsgrenzen einhalten.
 - (ii) Bewertung – Sicherheiten müssen täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet werden, die für jede Anlagenklasse auf der Grundlage ihrer unter den Punkten (f) bis (i) weiter unten dargelegten Richtlinien für Sicherheitsabschläge ermittelt werden.
 - (iii) Bonität des Emittenten – Entgegengenommene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.
 - (iv) Korrelation – Die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einer Einrichtung ausgegeben werden, die unabhängig vom Kontrahenten ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten erwartet wird.
 - (v) Diversifizierung von Sicherheiten (Konzentration von Vermögenswerten) – Sicherheiten sollten im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Das Kriterium der hinreichenden Diversifizierung im Hinblick auf die Konzentration von Emittenten gilt als eingehalten, wenn der Teilfonds von einem Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten oder im Rahmen von EPM-Techniken einen Korb von Sicherheiten erhält, der ein Engagement gegenüber dem betreffenden Emittenten von maximal 20% seines Nettoinventarwerts ausmacht. Wenn ein Teilfonds ein Engagement gegenüber verschiedenen Kontrahenten hat, sollten die verschiedenen Körbe von Sicherheiten zusammengefasst werden, um den Grenzwert von 20% des Engagements gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend hiervon kann ein Teilfonds in vollem Umfang mit Sicherheiten in Form von verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ausgestattet sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften oder einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder einer öffentlichen internationalen Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert wurden, unter dem Vorbehalt, dass der Teilfonds Sicherheiten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält und dass keine der einzelnen Emissionen mehr als 30% des NIV des Teilfonds ausmacht. Wenn ein Teilfonds beabsichtigt, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen, ist dies in dem betreffenden besonderen Teil anzugeben.

- (vi) Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten wie etwa betriebliche und rechtliche Risiken sollten im Rahmen des Risikomanagementverfahrens ermittelt, gemanagt und gemindert werden.
 - (vii) Erhaltene Sicherheiten müssen von der Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig einforderbar sein.
- (b) Im Sinne von Abschnitt 1.8(a) oben sind alle von der Gesellschaft im Rahmen der Anwendung von EPM-Techniken erhaltenen Vermögenswerte als Sicherheiten zu betrachten.
 - (c) Vom Teilfonds angenommene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.
 - (d) Vom Teilfonds angenommene Sicherheiten dürfen ausschließlich
 - (i) als Einlagen bei Kreditinstituten hinterlegt werden, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben oder Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind;
 - (ii) nur in hochwertigen Staatsanleihen angelegt werden;
 - (iii) für umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte verwendet werden, wenn derartige Geschäfte mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen, und die Gesellschaft jederzeit in der Lage ist, den Barbetrag auf der Basis aufgelaufener Erträge zurückzufordern;
 - (iv) in kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß der CESR-Richtlinie 10-049 über eine gemeinsame Definition Europäischer Geldmarktfonds angelegt werden.
 - (e) Wieder angelegte Barsicherheiten müssen gemäß den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert werden.
 - (f) Sicherheiten, die zugunsten des Teilfonds in Form einer Vollrechtsübertragung gestellt werden, sollten von der Verwahrstelle oder einer ihrer Korrespondenzbanken oder Unterdepotbanken verwahrt werden. Derartige Sicherheiten können von Korrespondenzbanken oder Unterdepotbanken der Verwahrstelle gehalten werden, sofern die Verwahrstelle die Verwahrung der Sicherheit an diese Korrespondenz- oder Unterdepotbank delegiert hat. Sicherheiten, die zugunsten des Teilfonds im Rahmen eines Vertrages über ein Sicherungsrecht (z. B. Verpfändung) gestellt wurden, können von einer Dritt-Depotbank gehalten werden, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegt und keine Beziehung zum betreffenden Sicherheitensteller hat.
 - (g) Gemäß Rundschreiben 14/592 muss die Verwaltungsgesellschaft eine Sicherheitsabschlagsrichtlinie für die von ihr entgegengenommenen Sicherheiten haben. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet in der Regel Barmittel und hochwertige Staatsanleihen als Sicherheiten, es können aber auch andere zulässige Formen von Sicherheiten (mit entsprechenden Abschlägen) verwendet werden, wobei jeweils die unter Punkt (i) weiter unten aufgeführten Sicherheitsabschläge anzuwenden sind. Diese Richtlinien berücksichtigen je nach Art der erhaltenen Sicherheit eine Reihe unterschiedlicher Faktoren wie die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, Preisvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditätsstresstests, die vom Teilfonds unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden. Auf Barsicherheiten wird üblicherweise kein Sicherheitsabschlag angewendet.
 - (h) Bei unbaren Sicherheiten wird ein Sicherheitsabschlag angewendet. Andere Sicherheiten als Barmittel werden nur akzeptiert, wenn die Sicherheiten keine hohe Preisvolatilität aufweisen.
 - (i) Auf unbare Sicherheiten wird ein Sicherheitsabschlag von 1% bis 8% folgendermaßen angewendet:

	Ausgewiesene Restlaufzeit von Sicherheitsabschlag	Angewendeter
Staatsanleihen und supranationale Schuldtitel	Weniger als 1 Jahr	1%
	1 bis 5 Jahre	3%
	5 bis 10 Jahre	4%
	10 bis 20 Jahre	7%
	20 bis 30 Jahre	8%

- (j) Vom Teilfonds entgegengenommene Sicherheiten dürfen nur aus Barmitteln, Staatsanleihen und supranationalen Schuldtiteln bestehen. Wenn die Sicherheitenrichtlinie des Teilfonds geändert wird, wird auch dieser Prospekt dementsprechend geändert.

1.9 Anlagen zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds (der **investierende Teilfonds**) kann in einem oder mehreren anderen Teilfonds anlegen. Bei jedem Kauf von Aktien eines anderen Teilfonds (der **Zielteilfonds**) durch den investierenden Fonds müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- (a) Der Zielteilfonds darf nicht in dem investierenden Teilfonds anlegen.
- (b) Der Zielteilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in einem anderen Teilfonds anlegen.
- (c) Die mit den Wertpapieren des Zielteilfonds verbundenen Stimmrechte werden während der Dauer der Anlage des investierenden Teilfonds ausgesetzt.
- (d) Der Wert der Aktien des Zielteilfonds, die vom investierenden Teilfonds gehalten werden, wird bei der Beurteilung der Einhaltung der Mindestkapitalanforderung von EUR 1.250.000 nicht berücksichtigt.

1.10 Offenlegungsverordnung

- (a) Die Offenlegungsverordnung gehört zu einem größeren Paket legislativer Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans der Europäischen Kommission für Nachhaltigkeit und gilt ab dem 10. März 2021. Um die Offenlegungsanforderungen gemäß der Offenlegungsverordnung zu erfüllen, identifiziert und analysiert die Verwaltungsgesellschaft das Nachhaltigkeitsrisiko im Rahmen des Risikomanagements. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass eine solche Risikoanalyse dazu beitragen kann, in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds langfristig die risikobereinigte Rendite für Anleger der Gesellschaft zu steigern. Die Verwaltungsgesellschaft fordert daher den Anlageverwalter auf, das Nachhaltigkeitsrisiko in seinen Anlageprozess einzubeziehen.
- (b) Sofern für einen bestimmten Teilfonds im betreffenden Anhang B nichts anderes bestimmt ist, bewerben die Teilfonds keine ökologischen oder sozialen Merkmale und streben keine nachhaltigen Investitionen an (im Sinne von Artikel 8 bzw. 9 der Offenlegungsverordnung).
- (c) Die Verwaltungsgesellschaft erklärt im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Offenlegungsverordnung im Hinblick auf die Gesellschaft und die einzelnen Teilfonds, dass sie gegenwärtig die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt. **Nachhaltigkeitsfaktoren** werden in der

Offenlegungsverordnung als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung definiert.

- (d) Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt derzeit die nachteiligen Auswirkungen hauptsächlich deshalb nicht, weil keine ausreichenden Daten oder keine Daten ausreichender Qualität verfügbar sind, um wichtige Offenlegungskriterien festzulegen.
- (e) Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Position der Branche genau zu verfolgen und ihren Ansatz zeitnah zu korrigieren, wenn es weitere Entwicklungen gibt und weitere aufsichtsrechtliche Vorgaben vorliegen. Die Pictet-Gruppe, zu der die Verwaltungsgesellschaft gehört, hat sich zur Einhaltung der Vorschriften verschiedener internationaler und Schweizer Vorschriften für verantwortliches Investment verpflichtet. Zudem beabsichtigt die Pictet-Gruppe, wie es in ihren Zielen für Nachhaltigkeit und verantwortliches Investment 2025 dargelegt ist, wichtige nachteilige Auswirkungen von Investitionen und Geschäften nicht nur zu berücksichtigen, sondern auch zu reduzieren. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bis Ende 2022 zu berücksichtigen.

ANHANG 2 – ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN

Bevor sie irgendeine Anlageentscheidung bezüglich der Aktien einer Klasse eines Teilfonds treffen, sollten potenzielle Anleger alle im vorliegenden Verkaufsprospekt und dem betreffenden besonderen Teil sowie ihre eigenen persönlichen Umstände sorgfältig prüfen. Potenzielle Anleger sollten insbesondere unter anderem die Überlegungen berücksichtigen, die in diesem Abschnitt und in den Abschnitten „Spezifische Risikofaktoren“ und „Profil des typischen Anlegers“ in dem betreffenden besonderen Teil dargelegt sind. Die darin und im vorliegenden Dokument aufgezeigten Risikofaktoren können allein oder zusammen die Rendite der Aktien eines Teilfonds verringern und zum Verlust eines Teils oder der gesamten Anlage des Aktionärs in den Aktien eines Teilfonds führen. Der Preis der Aktien eines Teilfonds kann fallen und steigen, und ihr Wert ist nicht garantiert. Aktionäre erhalten bei Rücknahme oder Liquidation mitunter nicht den Betrag zurück, den sie ursprünglich in eine Klasse investiert haben, oder gar keinen Betrag.

Zu den Risiken können mitunter Risiken gehören, die verknüpft sind mit Aktienmärkten, Anleihemärkten, Wechselkursen, Zinssätzen, Kreditrisiken, der Verwendung von Derivaten, Kontrahentenrisiko, Marktvolatilität und politischen Risiken. Die in diesem Prospekt, in den Wesentlichen Informationen für den Anleger und im betreffenden besonderen Teil dargelegten Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann weitere Risiken geben, die ein potenzieller Anleger berücksichtigen sollte und die seine besonderen oder allgemeinen Umstände betreffen.

Eine Anlage in Aktien eines Teilfonds eignet sich nur für Anleger, die (entweder allein oder zusammen mit einem geeigneten Finanzberater oder sonstigem Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage einzuschätzen, und die über ausreichende Mittel verfügen, um Verluste zu tragen, die sich hieraus ergeben können.

Vor dem Treffen einer Anlageentscheidung im Hinblick auf die Aktien sollte der potenzielle Anleger seinen eigenen Wertpapiermakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater, Buchhalter oder einen anderen unabhängigen Finanzberater konsultieren und diese Anlageentscheidung unter Berücksichtigung des oben Gesagten und der persönlichen Umstände des Anlegers sorgfältig prüfen.

Die Gesellschaft ist als mittel- bis langfristiges Anlagevehikel konzipiert (je nach Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds). Aktien können jedoch an jedem Bewertungstag zurückgenommen werden. Erhebliche Rücknahmen von Aktien von den Aktionären innerhalb eines begrenzten Zeitraums können die Gesellschaft dazu zwingen, Positionen schneller zu liquidieren als wünschenswert wäre, was sich sowohl auf die zurückgenommenen als auch auf die umlaufenden Aktien nachteilig auswirken kann. Zudem könnte es die daraus resultierende Verringerung des Nettoinventarwerts je Aktie ungeachtet des Zeitraums, über den diese Rücknahmen erfolgen, der Gesellschaft erschweren, Handelsgewinne zu erzielen oder Verluste zu decken.

1. ALLGEMEINE RISIKEN

1.1 Auswirkung von Performancegebühren

Die Verwaltungsgesellschaft, ein Vermögensverwalter oder ein Vermögensberater können Anspruch auf eine Performancegebühr haben, die auf einem Prozentsatz realisierter oder nicht realisierter Nettogewinne basiert. Performancegebühren können für die Verwaltungsgesellschaft, einen Vermögensverwalter oder einen Vermögensberater einen Anreiz darstellen, risikoreichere und spekulativere Anlagen auszuwählen, als dies ohne solche Anreizvereinbarungen der Fall wäre.

1.2 Künftige Erträge

Es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die von der Verwaltungsgesellschaft, vom Vermögensverwalter oder dem Anlageberater in der Vergangenheit angewendeten Strategien zum Erzielen attraktiver Renditen auch weiterhin erfolgreich sein werden oder dass die Rendite auf die Anlagen des Teilfonds ähnlich ausfallen werden wie die, die die Verwaltungsgesellschaft, der Vermögensverwalter oder der Vermögensberater in der Vergangenheit erzielt haben.

1.3 Auswirkungen von Rücknahmen

Umfangreiche Rücknahmen von Aktien innerhalb eines begrenzten Zeitraums können die Gesellschaft dazu zwingen, Positionen schneller zu liquidieren als wünschenswert wäre, was sich sowohl auf die zurückgenommenen als auch auf die umlaufenden Aktien nachteilig auswirken kann. Zudem könnte es die daraus resultierende Verringerung des Nettoinventarwerts je Aktie unabhängig vom Zeitraum, über den diese Rücknahmen erfolgen, der Gesellschaft, dem Vermögensverwalter oder dem Anlageberater erschweren, Handelsgewinne zu erzielen oder Verluste zu decken. Rücknahmeerlöse, die von der Gesellschaft an einen zurückgebenden Aktionär gezahlt werden, können geringer sein als der Nettoinventarwert dieser Aktien zum Zeitpunkt der Einreichung des Rücknahmeantrags, was auf Schwankungen des Nettoinventarwerts zwischen dem Datum des Antrags und dem betreffenden Handelstag zurückzuführen ist.

1.4 Konzentrationsrisiken

Bestimmte Teilfonds können ihre Anlagen auf geografische Regionen oder Sektoren konzentrieren. Die Konzentration der Anlagen von Teilfonds in bestimmten Ländern hat zur Folge, dass diese Teilfonds mitunter stärker von ungünstigen sozialen, politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen in diesen Ländern beeinflusst werden. Ebenso unterliegen Teilfonds, die ihre Anlagen in Unternehmen aus bestimmten Wirtschaftssektoren konzentrieren, damit den Risiken, die mit einer solchen Konzentration verbunden sind.

1.5 Kreditrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft) eines Emittenten eines von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiers kann abnehmen. Anleihen oder Schuldtitel beinhalten ein Bonitätsrisiko im Hinblick auf den Emittenten, dessen Bonitätseinstufung in diesem Zusammenhang als Bezugsgrundlage dienen kann. Von Emittenten mit einer niedrigeren Bonitätseinstufung begebene Anleihen oder Schuldtitel werden allgemein als Wertpapiere mit einem höheren Bonitäts- und Ausfallrisiko betrachtet als von einem Emittenten mit besserer Bonitätseinstufung begebene Instrumente. Gerät ein Emittent von Anleihen oder Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, kann dies den Wert der Anleihen oder Schuldtitel (der Wert könnte auf Null fallen) und der Zahlungen auf Basis dieser Anleihen oder Schuldtitel (diese Zahlungen könnten auf Null fallen) beeinträchtigen.

1.6 Nominee-Vereinbarung

Die Gesellschaft macht die Anleger darauf aufmerksam, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann in vollen Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Aktionärsregister eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär, der in seinem eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers in der Gesellschaft anlegt, ist es mitunter für den Anleger nicht immer möglich, bestimmte Aktionärsrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich in Bezug auf ihre Rechte beraten zu lassen.

2. MARKTBEZOGENE RISIKEN

2.1 Allgemeines wirtschaftliches Umfeld

Der Erfolg jeder Anlagetätigkeit wird durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen beeinflusst, die Auswirkungen auf die Höhe und die Volatilität von Zinssätzen und auf die Liquidität der Märkte für Aktien und zinsempfindliche Wertpapiere haben können. Bestimmte Marktbedingungen einschließlich unerwarteter Volatilität oder Illiquidität auf dem Markt, auf dem die Gesellschaft direkt oder indirekt Positionen hält, könnten die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Ziele zu erreichen, beeinträchtigen und/oder zu Verlusten führen.

2.2 Marktrisiken

Der Erfolg eines wesentlichen Teils des Anlageprogramms der Gesellschaft hängt weitgehend von der richtigen Einschätzung der künftigen Kursentwicklung von Aktien, Anleihen, Finanzinstrumenten und Devisen ab. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Verwaltungsgesellschaft, der Vermögensverwalter oder der Anlageberater diese Kursentwicklungen exakt vorhersagen können.

2.3 Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren

Wenngleich es sich bei verzinslichen Wertpapieren um Anlagen handelt, die feste Erträge versprechen, weisen die Kurse solcher Wertpapiere im Allgemeinen eine inverse Korrelation zu Zinsänderungen auf und unterliegen daher dem Risiko von Marktpreisschwankungen. Der Wert festverzinslicher Wertpapiere kann darüber hinaus von Veränderungen des Kreditratings, der Liquidität oder der finanziellen Situation des Emittenten beeinflusst werden. Bestimmte Wertpapiere, die von der Gesellschaft gekauft werden können, können solchen Risiken im Hinblick auf den Emittenten und auf größere Marktschwankungen unterliegen als bei bestimmten festverzinslichen Wertpapieren mit einer geringeren Rendite und höherer Bonität.

Das Volumen von auf bestimmten internationalen Anleihemärkten durchgeführten Transaktionen kann erheblich unter dem auf den größten Märkten der Welt liegen. Daher können die Anlagen des Teilfonds auf solchen Märkten weniger liquide sein, und ihre Preise können volatiler sein als die von vergleichbaren Anlagen in Wertpapieren, die auf Märkten mit höheren Handelsvolumen gehandelt werden. Darüber hinaus sind die Abwicklungsperioden an einigen Märkten länger als an anderen, was die Liquidität des Teilfonds beeinträchtigen kann.

2.4 Risiken bei Währungstransaktionen

Im Allgemeinen können Wechselkurse extrem schwanken und sind schwierig vorherzusagen. Wechselkurse können unter anderem von folgenden Faktoren beeinflusst werden: Veränderung von Angebot und Nachfrage für eine bestimmte Währung; Handels-, Steuer- und Geldpolitik von Regierungen (einschließlich Devisenkontrollprogramme, Beschränkungen an lokalen Börsen oder Märkten und Grenzen für ausländische Investitionen in einem Land oder für Investitionen von Ansässigen eines Landes in anderen Ländern); politische Ereignisse, Veränderungen der Zahlungs- und Handelsbilanzen; inländische und ausländische Inflationsraten; inländische und ausländische Zinssätze; internationale Handelsbeschränkungen sowie Währungsabwertungen und -aufwertungen. Darüber hinaus intervenieren Regierungen gelegentlich direkt oder durch Gesetzesmaßnahmen an den Devisenmärkten, um die Kurse unmittelbar zu beeinflussen. Abweichungen des Ausmaßes der Marktvolatilität von den Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft, des Vermögensverwalters und des Anlageberaters können zu erheblichen Verlusten für einen Teilfonds führen, insbesondere wenn Transaktionen nach nicht direktionalen Strategien getätigt wurden.

2.5 Mangelnde Liquidität auf den Märkten

Trotz der großen Volumen des Handels mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten haben Märkte für einige Wertpapiere und Instrumente nur begrenzte Liquidität und Tiefe. Diese begrenzte Liquidität und mangelnde Tiefe könnten für den Teilfonds von Nachteil sein, sowohl beim Erzielen der notierten Kurse als auch bei der Ausführung von Aufträgen zu den gewünschten Kursen.

2.6 Anlagen auf Schwellenländermärkten

In bestimmten Ländern besteht die Gefahr der Enteignung von Vermögenswerten, konfiskatorischer Besteuerung, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischen Entwicklungen, welche die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen können. Informationen zu bestimmten Finanzinstrumenten können in geringerem Maße öffentlich zugänglich sein, als es manche Anleger gewohnt sind. Unternehmen in manchen Ländern unterliegen unter Umständen nicht vergleichbaren Standards im

Hinblick auf Buchführung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung, so wie sie mancher Anleger gewöhnt ist. Bestimmte Finanzmärkte weisen im Allgemeinen auch bei einer grundsätzlichen Wachstumstendenz zum größten Teil ein wesentlich geringeres Volumen auf als weiter entwickelte Märkte, und die Wertpapiere einiger Unternehmen sind weniger liquide und ihre Kurse sind volatiler als Wertpapiere vergleichbarer Unternehmen auf größeren Märkten. Ebenso gibt es in verschiedenen Ländern unterschiedliche Niveaus der staatlichen Aufsicht und der Regulierung von Börsen, Finanzinstitutionen und Emittenten. Darüber hinaus können die Art und Weise, wie ausländische Anleger in manchen Ländern investieren können, sowie Einschränkungen solcher Investitionen die Anlagetätigkeit des Teilfonds beeinträchtigen.

Schuldtitel aus Schwellenländern unterliegen hohen Risiken und müssen keinem Mindest-Ratingstandard entsprechen und verfügen unter Umständen nicht über ein Rating einer international anerkannten Ratingagentur. Emittenten oder Regierungsbehörden, welche die Rückzahlung von Schulden aus Schwellenländern überwachen, sind mitunter nicht in der Lage oder nicht willens, Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit gemäß den zugrunde liegenden Bestimmungen zurückzuzahlen. Demzufolge können staatliche Schuldner ihren Verpflichtungen mitunter nicht nachkommen. In einem solchen Falle hat die Gesellschaft mitunter nur begrenzte Rückgriffsmöglichkeiten gegenüber dem Emittenten und/oder Garantiegeber. Rechtsmittel müssen gelegentlich vor den Gerichten der zahlungsunfähigen Partei eingelegt werden, und die Möglichkeit eines Inhabers ausländischer staatlicher Schuldtitel, Rechtsmittel einzulegen, kann vom politischen Klima in dem jeweiligen Land abhängen. Darüber hinaus kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Inhaber von privaten Schuldtiteln im Falle eines Zahlungsausfalls im Rahmen ihrer Kreditverträge mit Geschäftsbanken nicht Einspruch gegen Zahlungen an Inhaber von anderen ausländischen staatlichen Schuldtiteln einlegen.

Abwicklungssysteme in Schwellenländern sind mitunter weniger gut organisiert als auf Märkten von Industrieländern. Daher kann ein Risiko bestehen, dass die Abwicklung sich verzögert und dass Barmittel oder Wertpapiere der Teilfonds aufgrund von Ausfällen oder Fehlern in solchen Systemen gefährdet sind. Insbesondere kann die Marktpraxis verlangen, dass Zahlungen für erworbene Wertpapiere vor deren Erhalt erfolgen beziehungsweise dass Wertpapiere vor Zahlungseingang geliefert werden müssen. In solchen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank (der Kontrahent), über welche die betreffende Transaktion abgewickelt wird, für Teilfonds, die in Wertpapieren aus Schwellenländern anlegen, einen Verlust zur Folge haben.

Die Gesellschaft wird im Bereich des Möglichen bestrebt sein, mit Kontrahenten zusammenzuarbeiten, deren finanzielle Verfassung dieses Risiko mindert. Es gibt jedoch keine Gewissheit, dass die Gesellschaft dieses Risiko für die einzelnen Teilfonds erfolgreich ausräumen kann, insbesondere deshalb nicht, weil Kontrahenten in Schwellenländern häufig nicht über die Substanz und die finanziellen Ressourcen verfügen wie solche in Industrieländern.

Zudem kann die Gefahr bestehen, dass aufgrund von Ungewissheiten beim Betrieb des Abwicklungssystems konkurrierende Ansprüche in Bezug auf Wertpapiere, die von den Teilfonds gehalten werden oder an sie übertragen werden sollen, erhoben werden. Systeme für die Entschädigung der Anleger bestehen unter Umständen nicht oder sind ungenügend, um den Ansprüchen der Gesellschaft in solchen Fällen gerecht zu werden.

In einigen osteuropäischen Ländern gibt es Ungewissheiten im Hinblick auf das Eigentum an Vermögenswerten. Daher ist das Anlegen in Wertpapieren, die von Unternehmen, die solche osteuropäische Vermögenswerte besitzen, begeben werden, mit einem erhöhten Risiko verbunden.

Zudem unterliegen Anlagen in Russland derzeit erhöhten Risiken im Zusammenhang mit dem Eigentum an und der Verwahrung von Wertpapieren. Der Nachweis hierüber wird in Russland durch Eintrag in die Bücher der Gesellschaft oder ihres Registerführers (der weder ein Vertreter der Verwahrstelle ist noch ihr gegenüber haftet). Es werden weder bei der Verwahrstelle oder bei ihren lokalen Korrespondenzbanken noch in einem effizienten zentralen Verwahrsystem Bescheinigungen des Eigentums an russischen Gesellschaften geführt. Aufgrund dieses Systems und des Fehlens einer wirksamen staatlichen

Regulierung und Durchsetzung der Vorschriften besteht die Möglichkeit, dass die Gesellschaft ihre Registrierung und das Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder bloßes Versehen verliert. Darüber hinaus unterliegen russische Wertpapiere einem erhöhten Verwahrnisiko, da solche Wertpapiere gemäß der Marktpraxis bei russischen Instituten verwahrt werden, die mitunter keine angemessene Versicherung gegen Diebstahl, Zerstörung oder Ausfall während der Zeit haben, in der sich solche Vermögenswerte in ihrer Verwahrung befinden.

Einige Teilfonds können einen erheblichen Teil ihres Nettovermögens in Wertpapieren oder Unternehmensanleihen von Unternehmen anlegen, die ihren Sitz in Russland haben, dort niedergelassen sind oder dort Geschäfte betreiben, sowie gegebenenfalls auch in Schuldtiteln, die vom russischen Staat begeben werden. Einzelheiten hierzu enthält die Anlagepolitik jedes betreffenden Teilfonds.

2.7 Anlagen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung

Mit dem Anlegen in Aktien mit geringer Börsenkapitalisierung und Wertpapieren von kleinen Unternehmen sind bestimmte Risiken verbunden. Die Marktpreise solcher Unternehmen können volatiler sein als solche von größeren Unternehmen. Aufgrund der Tatsache, dass von kleinen Unternehmen weniger Aktien im Umlauf sind als von größeren Unternehmen, kann es unter Umständen schwieriger sein, solche Aktien in größerem Umfang zu kaufen oder zu verkaufen, ohne die Marktpreise zu beeinträchtigen. In der Regel stehen über diese Unternehmen weniger öffentlich zugängliche Informationen zur Verfügung als über größere Unternehmen. Aufgrund ihrer geringeren Marktkapitalisierung und der Tatsache, dass kleine Unternehmen mitunter kleinere Produktlinien und einen geringeren Marktanteil als größere Unternehmen haben, können sie anfälliger für Schwankungen des Konjunkturzyklus sein.

3. EINSATZ DERIVATIVER FINANZINSTRUMENTE

Wenngleich der umsichtige Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten vorteilhaft sein kann, sind Derivate aber auch mit speziellen Risiken verbunden, die sich von den Risiken herkömmlicher Anlagen unterscheiden und in bestimmten Fällen größer sein können. Im Folgenden werden bedeutende Risikofaktoren und Probleme in Bezug auf die Verwendung von Derivaten erläutert, die Anleger verstehen sollten, bevor sie in einem Teilfonds anlegen.

3.1 Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines Risiko, dem alle Anlagen ausgesetzt sind, nämlich dass sich der Wert einer bestimmten Anlage auf eine Art und Weise ändern kann, die für die Interessen des Teilfonds von Nachteil sein kann.

3.2 Kontrolle und Überwachung

Derivative Produkte sind hochspezialisierte Instrumente, die Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern, die sich von denen im Zusammenhang mit Aktien und festverzinslichen Anlagen unterscheiden. Die Nutzung derivativer Techniken erfordert nicht nur ein Verständnis des zugrunde liegenden Basiswertes des Derivats, sondern auch des Derivats selbst und natürlich der Beobachtung der Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen. Insbesondere erfordern die Nutzung und die Komplexität von Derivaten das Aufrechterhalten angemessener Kontrollen, um die abgeschlossenen Geschäfte zu überwachen, die Fähigkeit, das Risiko einzuschätzen, das ein Derivat in einen Teilfonds einbringt, sowie die Fähigkeit, die relativen Preis-, Zinssatz- oder Wechselkursschwankungen richtig einzuschätzen.

3.3 Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes Instrument nicht problemlos gekauft oder verkauft werden kann. Wenn ein Derivategeschäft besonders umfangreich ist oder wenn der betreffende Markt

illiquide ist, kann es mitunter nicht möglich sein, zu einem vorteilhaften Preis eine Transaktion zu eröffnen oder eine Position zu liquidieren (die Gesellschaft wird jedoch nur Geschäfte mit OTC-Derivaten abschließen, wenn ihr zugestanden wird, derartige Geschäfte jederzeit zum beizulegenden Zeitwert aufzulösen).

3.4 Kontrahentenrisiko

Die Teilfonds können Transaktionen an OTC-Märkten durchführen, die sie der Bonität seiner Kontrahenten und ihrer Fähigkeit, die Bedingungen derartiger Verträge zu erfüllen, aussetzen. So können die Teilfonds beispielsweise Credit Default Swaps abschließen und andere im betreffenden besonderen Teil angegebene derivative Techniken anwenden, die sie dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen zur Erfüllung des betreffenden Vertrages nicht nachkommt. Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten könnten die Teilfonds mit Verzögerungen bei der Liquidation der Position und mit beträchtlichen Verlusten konfrontiert werden, unter anderem mit der Wertminderung ihrer Anlage über den Zeitraum, in dem die Gesellschaft sich darum bemüht, ihre Rechte durchzusetzen, mit der Unfähigkeit, während eines solchen Zeitraums Gewinne auf ihre Anlage zu realisieren, und mit Kosten und Gebühren, die mit der Durchsetzung ihrer Rechte verbunden sind. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass oben erwähnte Verträge oder derivative Techniken beendet werden, zum Beispiel bei Konkurs, nachträglich eintretender Rechtswidrigkeit oder einer Änderung der Steuer- oder Rechnungslegungsgesetze gegenüber denen zu Beginn des Vertragsabschlusses. Dieses Risiko ist jedoch angesichts der in Anhang 1 dargelegten Anlagebeschränkungen begrenzt.

Einige Märkte, auf denen die von den Teilfonds gehaltenen Teilfonds ihre Transaktionen abwickeln, sind Over-the-Counter-Märkte oder Inter-Dealer-Märkte. Die Teilnehmer solcher Märkte unterliegen in der Regel keiner Bonitätsbewertung oder aufsichtsrechtlichen Kontrolle, wie es bei Teilnehmern von „börsenartigen“ Märkten der Fall ist. Sofern ein Teilfonds in Swaps, derivative oder synthetische Instrumente oder sonstige außerbörsliche Transaktionen investiert, kann er auf diesen Märkten unter Umständen einem Kreditrisiko im Zusammenhang mit seinen Handelspartnern sowie einem Zahlungsausfallrisiko ausgesetzt sein. Diese Risiken können sich erheblich von denjenigen börsengehandelter Transaktionen unterscheiden, die in der Regel durch Garantien der Clearingstellen, tägliche Gewinn- und Verlustermittlung und Abrechnung sowie durch Vorschriften für Intermediäre bezüglich der getrennten Verwahrung der Vermögenswerte und Mindestkapitalanforderungen abgesichert sind. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, genießen in der Regel keinen solchen Schutz. Hierdurch ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass ein Kontrahent wegen eines Streits über die Bedingungen des Kontrakts (sei es in gutem Glauben oder nicht) oder wegen eines Kredit- oder Liquiditätsproblems eine Transaktion nicht abrechnet und damit dem Teilfonds einen Verlust zufügt. Ein solches „Kontrahentenrisiko“ wird bei Kontrakten mit längeren Laufzeiten noch verschärft, bei denen Ereignisse eintreten können, die eine Abrechnung verhindern, oder wenn die Gesellschaft ihre Transaktionen bei einem einzelnen Kontrahenten oder einer kleinen Gruppe von Kontrahenten konzentriert hat. Im Falle eines Zahlungsausfalls könnte der betreffende Teilfonds ungünstigen Marktbewegungen ausgesetzt sein, wenn Ersatztransaktionen ausgeführt werden. Den Teilfonds ist es nicht untersagt, mit einem bestimmten Kontrahenten Geschäfte abzuschließen oder einige oder alle ihre Transaktionen bei einem Kontrahenten zu konzentrieren. Darüber hinaus haben die Teilfonds keine interne Kreditfunktion, die die Bonität ihrer Kontrahenten beurteilt. Die Möglichkeit der Teilfonds, Geschäfte mit einer beliebigen Anzahl von Kontrahenten abzuschließen, der Mangel an einer aussagekräftigen und unabhängigen Beurteilung der finanziellen Fähigkeiten und das Fehlen eines geregelten Marktes zur Erleichterung der Abrechnung kann das Verlustpotenzial für die Teilfonds erhöhen.

3.5 Mangelnde Verfügbarkeit

Da die Märkte für bestimmte derivative Instrumente (unter anderem Märkte im Ausland) noch relativ neu sind und sich in der Entwicklung befinden, stehen mitunter für Risikomanagement und andere Zwecke nicht unter allen Umständen geeignete Derivatetransaktionen zur Verfügung. Nach Ablauf eines bestimmten Kontrakts kann die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder ein Vermögensverwalter

mitunter wünschen, die Position des betreffenden Teilfonds in dem derivativen Instrument zu behalten oder einen ähnlichen Kontrakt abzuschließen, hat aber mitunter nicht die Möglichkeit dies zu tun, da der Kontrahent des ursprünglichen Kontrakts nicht bereit ist, einen neuen Kontrakt abzuschließen und kein anderer geeigneter Kontrahent gefunden wird. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Teilfonds sich irgendwann oder von Zeit zu Zeit in derivativen Transaktionen engagieren. Die Fähigkeit der Teilfonds Derivate einzusetzen, kann auch durch bestimmte aufsichtsrechtliche oder steuerrechtliche Aspekte begrenzt sein.

3.6 Synthetische Leerverkäufe

Teilfonds können synthetische Short-Engagements durch die Verwendung bar abgerechneter Derivate wie Swaps, Futures und Termingeschäfte nutzen, um ihre Gesamtperformance zu verbessern. Eine synthetische Short-Position bildet den wirtschaftlichen Effekt einer Transaktion ab, bei der ein Fonds in Erwartung des Rückgangs des Marktpreises für ein Wertpapier dieses Wertpapier verkauft, das er nicht besitzt, sondern nur geliehen hat. Wenn ein Teilfonds eine solche synthetische Short-Position in einem Wertpapier eröffnet, das er nicht besitzt, tätigt er eine auf Derivaten basierende Transaktion mit einem Kontrahenten oder einem Broker und schließt diese Transaktion an deren oder vor deren Ablaufdatum durch die Vereinnahmung oder die Zahlung etwaiger Gewinne oder Verluste, die sich aus der Transaktion ergeben. Von einem Teilfonds kann verlangt werden, dass er eine Gebühr für das synthetische Leerverkaufen von bestimmten Wertpapieren zahlt, und er ist vielfach verpflichtet, Zahlungen, die er auf ein solches Wertpapier erhalten hat, weiterzuzahlen. Jeder Teilfonds hält ausreichend liquide Long-Positionen, um seine Verpflichtungen, die sich aus seinen Short-Positionen ergeben, zu decken. Wenn der Preis des Wertpapiers, auf das die synthetische Short-Position eröffnet wurde, sich zwischen dem Zeitpunkt der Eröffnung der synthetischen Short-Position und deren Schließung erhöht, entsteht dem Teilfonds ein Verlust; fällt hingegen der Preis, erzielt der Teilfonds einen kurzfristigen Kapitalgewinn. Jeder Gewinn verringert sich um etwaige Verluste zuzüglich der oben erwähnten Transaktionskosten.

Obwohl der Gewinn eines Teilfonds auf den Preis, zu dem er die synthetische Short-Position eröffnet hat, begrenzt ist, ist der potenzielle Verlust theoretisch unbegrenzt. In der Regel werden Stop-Loss-Richtlinien angewendet, um die tatsächlichen Verluste zu begrenzen, die ansonsten durch den Abschluss von Long-Positionen gedeckt werden müssten.

3.7 Synthetische Hebelwirkung

Das Portfolio eines Teilfonds kann durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich OTC-Derivate), das heißt infolge seiner Transaktionen an den Futures-, Options- und Swap-Märkten, gehebelt werden. Beim Handel mit Futures ist eine geringe Einschusszahlung notwendig, und die niedrigen Kosten für das Halten von Barpositionen ermöglichen eine Hebelung, die zu sehr hohen Gewinnen oder Verlusten für einen Anleger führen kann. Eine relativ geringe Preisänderung bei einer Futures-Position oder bei ihrem Basiswert kann zu beträchtlichen Verlusten für den Teilfonds und mithin zu einem ähnlichen Rückgang des Nettoinventarwerts pro Aktie führen. Der Verkäufer einer Option ist dem Verlustrisiko ausgesetzt, das sich aus der Differenz zwischen der für die Option vereinnahmten Prämie und dem Preis des Futures-Kontrakts oder des Basiswerts der Option ergibt, welchen der Verkäufer bei Ausübung der Option kaufen oder liefern muss. Differenzkontrakte und Swaps können ebenfalls für den Aufbau von synthetischen Short-Engagements in einer Aktie eingesetzt werden. Die mit dem Einsatz von Swaps und Differenzkontrakten verbundenen Risiken sind in Abschnitt 4 weiter unten ausführlicher beschrieben.

4. VERWENDUNG SPEZIELLER DERIVATEKONTRAKTE

Im Folgenden ist nur eine begrenzte Auswahl von Risiken dargelegt, die mit Derivaten verbunden sind, in denen der Teilfonds anlegen kann. Die Teilfonds unterliegen bei ihrer Nutzung von Derivaten im Wesentlichen kaum Einschränkungen und können verschiedene Arten von anderen Derivate-Kontrakten nutzen, die von Fall zu Fall mit erheblich höheren oder anderen Risiken verbunden sein können.

4.1 Swap-Vereinbarungen

Ein Teilfonds kann Swap-Vereinbarungen eingehen. Swap-Vereinbarungen können einzeln ausgehandelt und so strukturiert werden, dass sie ein Engagement in verschiedenen Arten von Anlagen und Marktfaktoren bieten. Je nach ihrer Struktur können Swap-Vereinbarungen das Engagement der Teilfonds in lang- oder kurzfristigen Zinssätzen, verschiedenen Währungswerten, Kreditzinsen von Unternehmen oder anderen Faktoren, unter anderem Wertpapierkurse, Körbe von Aktienwerten oder Inflationsraten, erhöhen oder verringern. Swap-Vereinbarungen können verschiedene Formen annehmen und unterschiedliche Bezeichnungen tragen. Die Teilfonds unterliegen im Hinblick auf Swap-Vereinbarungen keinen Beschränkungen, wenn diese mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds vereinbar sind. Swap-Vereinbarungen verlagern tendenziell das Engagement eines Teilfonds von einer Anlageform auf eine andere. Je nach ihrer Verwendung können Swap-Vereinbarungen die Gesamtvolatilität des Portfolios des Teilfonds erhöhen oder verringern. Der bedeutendste Faktor bei der Performance von Swap-Vereinbarungen ist die Veränderung des spezifischen Zinssatzes, der Währung, der einzelnen Aktienwerte oder anderer Faktoren, die die Beträge der Zahlungen bestimmen, die der Teilfonds vereinnahmt oder zu leisten hat.

Unter anderem im Bemühen um eine Reduzierung des Zinsrisikos, das mit den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden ist, insbesondere im Zusammenhang mit Anleihen und anderen festverzinslichen Anlagen, kann der Teilfonds Zinsswap- oder Optionsgeschäfte tätigen. Im Rahmen von Zinsswaps schließen die Teilfonds mit dem Swap-Kontrahenten eine Vereinbarung darüber, eine variable Zahlung auf einen Nennbetrag als Gegenleistung für eine feste Zahlung durch den Kontrahenten an die Teilfonds zu leisten, die dem Ertrag der Teilfonds aus variablen Zinssätzen nahekommen soll.

Die Nutzung von Zinsterminkontrakten und Optionen ist eine hochspezialisierte Tätigkeit, die mit Anlagetechniken und Risiken verbunden ist, die sich von denjenigen unterscheiden, die mit den üblichen Wertpapiertransaktionen eines Portfolios verbunden sind. Je nach Stand der Zinssätze kann die Nutzung von Zinsinstrumenten durch den betreffenden Teilfonds die Gesamtperformance der Aktien dieses Teilfonds verbessern oder mindern. In dem Umfang, in dem Zinssätze steigen, kann der Wert des Zinsswaps oder der Option fallen und einen Rückgang des Nettoinventarwerts der Aktien nach sich ziehen. Wenn die Zinssätze höher als der betreffende feste Satz der Zahlung des Teilfonds im Rahmen des Zinsswaps sind, mindert der Swap die Nettogewinne. Wenn die Zinssätze hingegen niedriger sind als der betreffende feste Satz der Zahlung des Teilfonds im Rahmen des Zinsswaps, erhöht der Swap die Nettogewinne.

Zinsswaps und Optionen sind in der Regel nicht mit der Lieferung von Wertpapieren oder anderen zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Kapitalbeträgen verbunden. Demzufolge ist das Verlustrisiko im Zusammenhang mit Zinsswaps oder Optionen auf den Nettobetrag der Zinszahlungen begrenzt, die die Teilfonds vertraglich zu leisten haben.

Zudem besteht zum Zeitpunkt, an dem der Zinsswap oder das Optionsgeschäft ihren planmäßigen Endtermin erreichen, das Risiko, dass die Teilfonds nicht in der Lage sind, eine Ersatztransaktion abzuschließen, oder dass die Bedingungen einer solchen Ersatztransaktion nicht so günstig sind wie die Bedingungen der auslaufenden Transaktionen. Sollte ein solcher Fall eintreten, kann sich dies negativ auf die Performance der Aktien des betreffenden Teilfonds auswirken.

4.2 Call-Optionen

Mit dem Verkauf und dem Kauf von Call-Optionen sind Risiken verbunden. Der Verkäufer (Zeichner) einer gedeckten Call-Option (z. B. wenn der Zeichner das zugrunde liegende Wertpapier selbst hält) trägt das Risiko des Rückgangs des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers unter den Kaufpreis des zugrunde liegenden Wertpapiers, der durch den Gewinn aus der erhaltenen Prämie ausgeglichen wird, wenn die Option out-of-the-money abläuft, und gibt die Chance auf einen Gewinn auf das zugrunde liegende Wertpapier über dem Ausübungspreis der Option auf. Wenn der Verkäufer der Call-Option eine Call-Option besitzt, die eine gleichwertige Anzahl von Aktien mit einem

Ausübungspreis, der gleich oder geringer ist als der Ausübungspreis der verkauften Call-Option, ist die Position „vollständig abgesichert“, wenn die im Besitz befindliche Option zum selben Zeitpunkt oder später als die verkaufte Option abläuft. Der Verkäufer einer nicht gedeckten, nicht abgesicherten Call-Option geht das Risiko eines theoretisch unbegrenzten Anstiegs des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers über den Ausübungspreis der Option ein. Der Käufer einer Call-Option geht das Risiko ein, seine gesamte Anlage in der Call-Option zu verlieren. Wenn der Käufer der Call-Option das zugrunde liegende Wertpapier leerverkauft, wird der Verlust aus der Call-Option ganz oder teilweise durch einen Gewinn aus dem Leerverkauf des zugrunde liegenden Wertpapiers ausgeglichen (wenn der Marktpreis des zugrunde liegenden Wertpapiers fällt).

4.3 Put-Optionen

Mit dem Verkauf und Kauf von Put-Optionen sind Risiken verbunden. Der Verkäufer (Zeichner) einer gedeckten Put-Option (z. B. wenn der Zeichner eine Short-Position in dem zugrunde liegende Wertpapier hält) trägt das Risiko des Anstiegs des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers über den Verkaufspreis der Short-Position des zugrunde liegenden Wertpapiers, der durch die Prämie ausgeglichen wird, wenn die Option out-of-the-money abläuft, und damit des Anstiegs der Prämie, und der Verkäufer der Option gibt die Chance auf einen Gewinn auf das zugrunde liegende Wertpapier über dem Ausübungspreis der Option auf. Wenn der Verkäufer der Put-Option eine Put-Option besitzt, die eine gleichwertige Anzahl von Aktien mit einem Ausübungspreis, der gleich oder größer ist als der Ausübungspreis der verkauften Put-Option, ist die Position „vollständig abgesichert“, wenn die im Besitz befindliche Option zum selben Zeitpunkt oder später als die verkaufte Option abläuft. Der Verkäufer einer nicht gedeckten, nicht abgesicherten Put-Option geht das Risiko eines Rückgangs des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers auf Null ein.

Der Käufer einer Put-Option geht das Risiko ein, seine gesamte Anlage in der Put-Option zu verlieren. Wenn der Käufer der Put-Option das zugrunde liegende Wertpapier hält, wird der Verlust aus der Put-Option ganz oder teilweise durch etwaige Gewinne auf das zugrunde liegende Wertpapier ausgeglichen.

4.4 Forward-Kontrakte

Jeder Teilfonds kann in Forward-Kontrakten und Optionen darauf anlegen, die im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt werden und nicht standardisiert sind; vielmehr agieren Banken und Händler auf diesen Märkten als Eigenhändler und handeln jede Transaktion individuell aus. Forward-Kontrakte und Kassageschäfte sind im Wesentlichen nicht reglementiert; es bestehen weder Begrenzungen bezüglich der täglichen Preisschwankungen noch bezüglich spekulativer Positionen. Es gibt beispielsweise keine Anforderungen im Hinblick auf Buchführung, finanzielle Haftung oder die Trennung von Mitteln und Positionen von Kunden. Im Gegensatz zu börsengehandelten Futures-Kontrakten hängen zwischen Banken gehandelte Instrumente von der Erfüllung des Vertrages durch den Händler oder den Kontrahenten ab. Demzufolge kann der unregelmäßige Handel mit Kontrakten mit mehr Risiken verbunden sein als der an geregelten Börsen abgewickelte Handel mit Futures und Optionen. Zu diesen Risiken gehört unter anderem das Ausfallrisiko in Form eines Ausfalls des Kontrahenten, mit dem der betreffende Teilfonds Forward-Kontrakte abschließt. Wenngleich sich die Gesellschaft bemüht, mit verantwortungsvollen Kontrahenten Geschäfte abzuschließen, kann das Versäumnis eines Kontrahenten, seine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, die Gesellschaft mit unerwarteten Verlusten konfrontieren. Die auf Forward-Märkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit den Währungen oder Rohstoffen, mit denen sie handeln, weiterhin Kauf- und Verkaufsaufträge entgegenzunehmen, und auf diesen Märkten kann es Zeiten mangelnder Liquidität geben, wobei diese Zeiträume von erheblicher Dauer sein können. Es hat auf diesen Märkten bereits Zeiten gegeben, in denen Marktteilnehmer für bestimmte Währungen oder Rohstoffe keine Preisangebote gemacht haben oder Preisangebote mit einer ungewöhnlich großen Spanne zwischen dem Preis, zu dem sie zu kaufen bereit waren, und demjenigen, zu dem sie zu verkaufen bereit waren, abgegeben haben. Auf allen Märkten, auf denen die Teilfonds Geschäfte tätigen, kann es aufgrund von großen oder geringen Handelsvolumen, politischen Eingriffen oder anderen Faktoren zu Verzerrungen

kommen. Der Terminhandel könnte durch Kontrollauflagen von Behörden stärker eingeschränkt werden, als es die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder ein Vermögensverwalter normalerweise befürworten würden, was für die Teilfonds mitunter von Nachteil sein könnte.

4.5 Performance-Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Credit Default Swaps und Zins-Swaptions

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder ein Vermögensverwalter können im Rahmen der Anlagestrategie eines Teilfonds Geschäfte mit Performance-Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Credit Default Swaps und Zins-Swaptions tätigen. Bei einem Zinsswap tauschen ein Teilfonds und eine andere Partei ihre Zusagen, Zinsen zu zahlen oder zu vereinnahmen, wie etwa feste Zinszahlungen oder variable Zinszahlungen. Bei Währungsswaps kann es sich um den Tausch von Rechten handeln, Zahlungen in bestimmten Währungen zu leisten oder zu vereinnahmen.

Wenn ein Teilfonds einen Zinsswap auf Nettobasis abschließt, werden die beiden Zahlungsflüsse gegeneinander verrechnet, sodass der Teilfonds je nach Fall nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen zahlt oder vereinnahmt. Zinsswaps, die auf Nettobasis abgeschlossen werden, sind nicht mit einer physischen Lieferung von anderen Anlagen als dem zugrunde liegenden Vermögenswert oder Kapitalbetrag verbunden. Demzufolge wird angestrebt, das Verlustrisiko im Zusammenhang mit Zinsswaps auf den Nettobetrag der Zinszahlungen zu begrenzen, die der Teilfonds vertraglich zu leisten hat. Wenn eine andere Partei ausfällt, erstreckt sich das Verlustrisiko unter normalen Bedingungen auf den Nettobetrag der Zinsen, auf deren Vereinnahmung der Teilfonds einen vertraglichen Anspruch hat. Währungsswaps sind hingegen mit der physischen Lieferung des gesamten Nennwerts in einer benannten Währung als Gegenleistung für die andere benannte Währung verbunden. Daher unterliegt der gesamte Nennwert eines Währungsswaps dem Risiko, dass die andere Partei des Swap-Geschäfts ihre vertraglichen Lieferpflichten nicht einhält.

Ein Teilfonds darf Credit Default Swaps einsetzen. Ein Credit Default Swap ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Schuldverschreibung, die von dem Referenzemittenten ausgegeben wurde, zum Nennwert (oder einem anderen angegebenen Referenz- oder Ausübungspreis) zu verkaufen oder den Differenzbetrag zwischen dem Marktpreis und dem Referenzpreis in bar zurückzuerhalten.

Ein Teilfonds darf Credit Default Swaps verwenden, um sich gegen die mit einigen Emittenten seines Portfolios verbundenen besonderen Kreditrisiken abzusichern, indem er entsprechenden Schutz kauft. Darüber hinaus kann ein Teilfonds einen Risikoschutz im Rahmen von Credit Default Swaps erwerben, ohne die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu halten.

Ein Teilfonds darf auch Schutz im Rahmen von Credit Default Swaps verkaufen, um ein spezielles Kreditrisiko einzugehen.

Ein Teilfonds darf auch Payer- oder Receiver-Swaption-Kontrakte abschließen. Swaptions sind Optionen auf Zinsswaps. Sie verleihen dem Käufer das Recht, aber nicht die Verpflichtung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen Zinsswap zum aktuellen Zinssatz abzuschließen. Der Swaption-Käufer zahlt für dieses Recht eine Prämie an den Verkäufer. Eine Receiver-Swaption verleiht dem Käufer das Recht, feste Zahlungen gegen die Zahlung variabler Zinsen zu erhalten. Eine Payer-Swaption verleiht dem Käufer das Recht, einen festen Zinssatz für die Vereinnahmung eines Zahlungsflusses mit variablem Zins zu zahlen.

Die Verwendung von Zinsswaps, Währungsswaps, Credit Default Swaps und Swaptions ist eine hochspezialisierte Tätigkeit, die mit Anlagetechniken und Risiken verbunden ist, die sich von denjenigen unterscheiden, die mit den üblichen Wertpapiertransaktionen eines Portfolios verbunden sind. Wenn die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder ein Vermögensverwalter mit seinen Prognosen für Marktwerte, Zinssätze und Wechselkurse falsch liegt, entwickeln sich die Anlagen des Teilfonds weniger günstig, als wenn diese Anlagetechniken nicht verwendet worden wären.

4.6 Differenzkontrakte

Der Teilfonds darf ein Engagement in Differenzkontrakten (Contracts for Difference, **CFD**) haben. CFD sind synthetische Instrumente, die direkt den Gewinneffekt (oder Verlusteffekt) des Haltens (oder Verkaufens) von Aktien widerspiegeln, ohne dass die Aktien selbst gekauft werden. Ein CFD auf die Aktien eines Unternehmens gibt den Preis für die Aktien zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Laufzeit des Kontrakts beginnt. Der Kontrakt ist eine Vereinbarung, die Differenz zwischen dem Aktienkurs zu Beginn des Kontrakts und dem Aktienkurs beim Schließen des Kontrakts in bar zu zahlen. Demzufolge macht der Teilfonds mit einem solchen Instrument einen Gewinn, wenn er eine Kaufposition hat und der Kurs des Basiswertes steigt (und einen Verlust, wenn der Kurs des Basiswertes fällt). Hält der Teilfonds hingegen eine Verkaufsposition, macht er einen Gewinn, wenn der Kurs des Basiswertes fällt (und einen Verlust, wenn der Kurs des Basiswertes steigt). Im Rahmen der üblichen Handelsbedingungen auf dem Markt muss die Gesellschaft die Bedingungen der Marktteilnehmer einhalten und insbesondere (bei Abschluss) die erste Einschusszahlung leisten, um potenzielle Verluste zu decken, und einen variablen Einschuss bei ungünstigen Kursentwicklungen (während der Laufzeit des CFD). Darüber hinaus ist zu beachten, dass dem betreffenden Teilfonds bei Ausfall oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten Verluste entstehen können.

4.7 Sonstige derivative Instrumente

Die Teilfonds können Chancen im Hinblick auf bestimmte andere derivative Instrumente nutzen, deren Verwendung derzeit nicht in Erwägung gezogen wird oder die die zurzeit nicht verfügbar sind, aber künftig mitunter entwickelt werden. Dies gilt in dem Umfang, in dem solche Gelegenheiten mit der Anlagepolitik der Teilfonds vereinbar und gesetzlich zulässig sind. Instrumente, in denen die Gesellschaft in Zukunft anlegen wird, können mit besonderen Risiken verbunden sein, die derzeit oder bis zum Zeitpunkt, zu dem solche Instrumente entwickelt wurden oder die Gesellschaft in ihnen anlegt, noch nicht bestimmt werden können. Bestimmte Swaps, Optionen und sonstige derivative Instrumente können verschiedenen Arten von Risiken ausgesetzt sein, darunter Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Ausfallrisiken in Bezug auf den Kontrahenten, unter anderem Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Solidität und der Bonität des Kontrahenten, rechtliche Risiken und operative Risiken.

4.8 Risiken des Optionshandels

Im Bemühen um eine Optimierung der Performance oder zur Absicherung von Vermögenswerten kann der Teilfonds Optionen nutzen. Sowohl das Kaufen als auch das Verkaufen von Call-Optionen und von Put-Optionen ist mit Risiken verbunden. Wenngleich das Risiko des Käufers einer Option auf den Betrag des Kaufpreises der Option beschränkt ist, kann eine Anlage in einer Option größeren Schwankungen ausgesetzt sein, als die zugrunde liegenden Wertpapiere. Theoretisch ist der Verlust eines nicht abgesicherten Verkäufers einer Call-Option potenziell unbegrenzt; in der Praxis ist er jedoch durch die Laufzeit der Call-Option begrenzt. Das Risiko eines Verkäufers einer Put-Option besteht darin, dass der Preis des zugrunde liegenden Wertpapiers unter den Ausübungspreis fallen kann.

4.9 Das Anlegen in Futures ist mit Volatilität und mit einer hohen Hebelwirkung verbunden

Futures-Märkte sind äußerst volatil. Die Rentabilität des Teilfonds wird zum Teil von der Fähigkeit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder des Vermögensverwalters abhängen, Marktentwicklungen korrekt zu analysieren, die von Politik und Plänen von Regierungen, internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, einer Veränderung der Beziehungen zwischen Angebot und Nachfrage, staatlichen Maßnahmen und Änderungen von Zinssätzen beeinflusst werden. Hinzu kommt, dass Regierungen gelegentlich auf bestimmten Märkten intervenieren können, insbesondere auf Währungsmärkten. Solche Interventionen können einen direkten oder indirekten Einfluss auf den Markt haben. Da für den Handel auf Futures-Märkten nur ein geringer Betrag an Einschusszahlung erforderlich ist, wird die Verwaltung des Anteils der Managed-Futures des Teilfonds eine hohe Hebelwirkung aufweisen. Demzufolge kann eine relativ geringe Veränderung des Preises

eines Futures-Kontrakts zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds und zu einer damit verbundenen Verringerung des Nettoinventarwerts der Aktien des Teilfonds führen.

4.10 Futures-Märkte können illiquide sein

Die meisten Futures-Märkte begrenzen die Preisschwankungen von Futures-Kontrakten an einem einzelnen Tag. Wenn der Preis eines bestimmten Futures-Kontrakts um einen Betrag in Höhe der täglichen Grenze steigt bzw. sinkt, können Kontraktpositionen weder eingegangen noch aufgelöst werden, es sei denn, der Verwaltungsrat oder ein Vermögensverwalter sind bereit, Geschäfte in Höhe oder bis zur Höhe der Grenze zu tätigen. In der Vergangenheit haben die Preise von Futures-Kontrakten die tägliche Grenze bei geringem oder keinem Handel an mehreren Tagen überschritten. Ähnliche Fälle könnten den Teilfonds daran hindern, ungünstige Positionen unverzüglich aufzulösen, und ihn damit erheblichen Verlusten aussetzen. Zudem kann der Teilfonds, selbst wenn die Preise dicht an die Grenzen geraten, mitunter nicht in der Lage sein, zufriedenstellende Preise zu erzielen, wenn die auf dem Markt gehandelten Volumen nicht ausreichen, um die Anträge auf Liquidation zu erfüllen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass eine Börse, die Commodities Futures Trading Commission in den USA oder eine ähnliche Institution in einem anderen Land die Notierung eines bestimmten Kontrakts aussetzen, die sofortige Auflösung des Kontrakts anordnen oder die Transaktionen mit einem Vertrag ausschließlich auf Transaktionen gegen Lieferung beschränken.

4.11 Optionen auf Futures

Die Gesellschaft kann sich in der Verwaltung von Optionen engagieren, insbesondere von Optionen auf Futures-Kontrakte. Diese Verwaltung ist mit ähnlichen Risiken verbunden, die auch mit dem ungedeckten Verwalten von Rohstoff-Futures-Kontrakten verbunden sind, insofern als solche Optionen volatil und mit einer hohen Hebelwirkung verbunden sind. Die speziellen Entwicklungen der Rohstoff- und Futures-Kontrakte-Märkte, die die Basiswerte der Optionen bilden, lassen sich mitunter nicht genau vorhersagen. Der Käufer einer Option kann den gesamten Kaufpreis der Option verlieren. Der Verkäufer einer Option kann die Differenz zwischen der für die Option vereinnahmten Prämie und dem Preis für den Rohstoff oder den Futures-Kontrakt, die den Basiswert der Option bilden, welchen der Verkäufer bei Ausübung der Option kaufen oder liefern muss, verlieren.

4.12 Sonstige Risiken

Zu den weiteren Risiken der Verwendung von Derivaten gehört das Risiko abweichender Bewertungen von Derivaten, die sich aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsverfahren ergeben sowie aus der Tatsache, dass Derivate niemals perfekt mit den zugrunde liegenden Wertpapieren, Zinssätzen und Indizes korrelieren. Viele Derivate, insbesondere OTC-Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet, und die Bewertung kann nur von einer begrenzten Anzahl von Marktfachleuten vorgenommen werden, die oft Kontrahenten der zu bewertenden Transaktion sind. Ungenaue Bewertungen können zu erhöhten Forderungen von Barzahlungen für Kontrahenten führen oder zu einem Verlust an Wert für den Teilfonds. Dieses Risiko ist jedoch begrenzt, da die für die Bewertung von OTC-Derivaten verwendete Bewertungsmethode durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüfbar sein muss.

Derivate korrelieren nicht immer perfekt oder sogar nicht einmal sehr stark mit dem Wert der Wertpapiere, Zinssätze oder Indizes, die sie verfolgen sollen, und verfolgen diese mitunter auch nur schlecht. Demzufolge ist die Nutzung derivativer Techniken durch einen Teilfonds nicht immer ein effizientes Mittel, um das Anlageziel eines Teilfonds zu erreichen, und läuft diesem Erreichen mitunter zuwider.

5. EPM-TECHNIKEN

Ein Teilfonds kann gemäß den in Anhang 1 aufgeführten Bedingungen und Grenzen als Käufer oder als Verkäufer Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Wenn die andere Partei des Pensionsgeschäfts oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts ausfällt, kann dem Teilfonds insofern

ein Verlust entstehen, als die Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder sonstiger vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Pensionsgeschäft oder dem umgekehrten Pensionsgeschäft gehaltener Sicherheiten geringer sind als der Rückkaufpreis oder gegebenenfalls als der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere. Zudem können dem Teilfonds auch im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren der anderen Partei des Pensionsgeschäfts oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts oder deren sonstiges Versäumnis, ihre Verpflichtungen am Rückkaufdatum zu erfüllen, Verluste entstehen, unter anderem der Verlust von Zinsen auf oder des Kapitals des Wertpapiers und Kosten im Zusammenhang mit Verzug und der Durchsetzung des Pensionsgeschäfts oder umgekehrten Pensionsgeschäfts.

Ein Teilfonds kann gemäß den in Anhang 1 aufgeführten Bedingungen und Grenzen als Käufer oder als Verkäufer Wertpapierleihegeschäfte abschließen. Wenn die andere Partei eines Wertpapierleihegeschäfts ausfällt, kann dem Teilfonds insofern ein Verlust entstehen, als die Erlöse aus dem Verkauf der vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer sind als der Wert der verliehenen Wertpapiere. Zudem können dem Teilfonds auch im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren der anderen Partei des Wertpapierleihegeschäfts oder deren Versäumnis, die Wertpapiere zum vereinbarten Termin zurückzugeben, Verluste entstehen, unter anderem der Verlust von Zinsen auf oder des Kapitals des Wertpapiers und Kosten im Zusammenhang mit Verzug und der Durchsetzung des Wertpapierleihegeschäfts.

Der Teilfonds wird nur Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihegeschäfte abschließen, um entweder die Risiken zu mindern (Absichern) oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge für den Teilfonds zu generieren. Bei der Nutzung derartiger Techniken hält der Teilfonds jederzeit, die in Anhang 1 aufgeführten Bestimmungen ein. Die Risiken, die sich aus der Nutzung von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihegeschäften ergeben, werden sorgfältig überwacht, und es werden Techniken eingesetzt (darunter Sicherheitenmanagement), um diese Risiken zu mindern. Wenngleich davon ausgegangen wird, dass die Nutzung von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihegeschäften keine wesentliche Auswirkung auf die Performance eines Teilfonds haben, kann die Nutzung solcher Techniken einen erheblichen negativen oder positiven Einfluss auf den NIW eines Teilfonds haben.

6. NUTZUNG STRUKTURIERTER FINANZPRODUKTE

Zu strukturierten Finanzprodukten gehören unter anderem verbrieft Kredite und Portfolio-Credit-Linked-Notes.

Verbrieft Kredite sind Wertpapiere, die vorwiegend durch die Cashflows aus einem Pool von (aktuellen oder künftigen) Forderungen oder anderen zugrunde liegenden festen oder revolvingenden Vermögenswerten besichert sind. Zu diesen zugrunde liegenden Vermögenswerten können unter anderem Wohn- und Gewerbeimmobliendarlehen, Mieten, Kreditkartenforderungen sowie Schuldtitel von Verbrauchern und Unternehmen gehören. Verbrieft Kredite können auf unterschiedliche Weise strukturiert sein. Hierzu gehören der „echte Forderungsverkauf“ (True Sale), bei dem die zugrunde liegenden Vermögenswerte an eine Zweckgesellschaft übertragen werden, die wiederum die forderungsbesicherten Wertpapiere (ABS) begibt, und „synthetische Strukturen“, bei denen nicht die Vermögenswerte, sondern lediglich die mit ihnen verbundenen Risiken durch die Nutzung von Derivaten auf eine Zweckgesellschaft übertragen werden, die dann die verbrieften Kredite emittiert.

Bei Portfolio-Credit-Linked-Notes handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung von Kapital und Zinsen direkt oder indirekt an ein oder mehrere gemanagte oder nicht gemanagte Portfolios von Referenzeinheiten und/oder Vermögenswerten gebunden sind („Referenzkredite“). Nach dem Eintreten eines kreditbezogenen auslösenden Ereignisses („Kreditereignis“) in Bezug auf den Referenzkredit (wie Konkurs oder Zahlungsausfall) wird ein Verlustbetrag berechnet (der beispielsweise gleich der Differenz zwischen dem Nominalwert eines Vermögenswertes und des Wiederbeschaffungswertes ist).

Verbrieftete Kredite und Portfolio-Credit-Linked-Notes werden üblicherweise in verschiedenen Tranchen emittiert. Jegliche in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte realisierten oder gegebenenfalls in Bezug auf die Referenzkredite berechneten Verluste werden zunächst der nachrangigsten Junior-Tranche zugewiesen, bis das Kapital dieser Wertpapiere auf Null gesunken ist, dann auf die nächst nachrangige Tranche und so weiter.

Für den Fall, dass (a) in Bezug auf die verbrieften Kredite die zugrunde liegenden Vermögenswerte notleidend sind und/oder (b) in Bezug auf Portfolio-Credit-Linked-Notes eines der angegebenen Kreditereignisse in Bezug auf einen oder mehrere der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Referenzkredite eintritt, kann dies folglich den Wert der betreffenden Wertpapiere (der gleich Null sein kann) sowie jegliche auf die Wertpapiere gezahlten Beträge (die gleich Null sein können) beeinträchtigen. Dies kann wiederum den Nettoinventarwert je Aktie beeinträchtigen. Darüber hinaus kann der Wert von strukturierten Finanzprodukten und damit der Nettoinventarwert je Aktie gelegentlich von makroökonomischen Faktoren beeinträchtigt werden, etwa von ungünstigen Veränderungen, die Einfluss auf den Sektor haben, aus dem die zugrunde liegenden Vermögenswerte oder die Referenzkredite stammen (einschließlich Wirtschaftssektoren, Dienstleistungen und Immobilien), von Konjunkturschwächen in dem betreffenden Land oder weltweit sowie von Umständen, die mit der Art des jeweiligen Vermögenswertes zusammenhängen (so sind Projektfinanzierungsdarlehen beispielsweise mit Risiken im Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt verbunden). Die Folgen solcher negativen Effekte hängen daher stark von geografischen, sektorspezifischen und mit der Art verknüpften Konzentration der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder der Referenzkredite zusammen. Das Ausmaß, in dem ein bestimmtes Asset-Backed-Security oder ein Portfolio-Credit-Linked-Note von derartigen Ereignissen beeinträchtigt wird, hängt von der Tranche ab, zu der jedes Wertpapier gehört. Junior-Tranchen können daher – auch wenn sie das Rating Investment Grade erhalten haben – erheblichen Risiken ausgesetzt sein.

Das Engagement in strukturierten Finanzprodukten kann mit einem höheren Liquiditätsrisiko verbunden sein als ein Engagement in Staatsanleihen, was ihren Realisierungswert beeinträchtigen kann.

7. FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern, die auf verschiedene Währungen lauten, bieten potenzielle Vorteile, die bei Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus nur einem einzelnen Land nicht zur Verfügung stehen, sind aber auch mit bestimmten bedeutenden Risiken verbunden, denen man durch Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus nur einem einzelnen Land nicht ausgesetzt ist. Zu diesen Risiken gehören Wechselkursschwankungen und die mögliche Verhängung von Devisenkontrollen oder andere gesetzliche Bestimmungen und Einschränkungen, die auf solche Anlagen angewendet werden. Der Rückgang des Wertes einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung der Gesellschaft würde den Wert bestimmter Wertpapiere des Portfolios mindern, die auf die erstgenannte Währung lauten. Folgende Risiken können ebenfalls mit festverzinslichen Wertpapieren verbunden sein:

Emittenten unterliegen in verschiedenen Ländern der Welt in der Regel verschiedenen Standards der Rechnungslegung, der Rechnungsprüfung und der Finanzberichterstattung. Handelsvolumen, Preisvolatilität und Liquidität von Emittenten können unter den Märkten verschiedener Länder voneinander abweichen. Zudem ist das Maß an staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen, Wertpapierhändlern und notierten oder nicht notierten Unternehmen von Land zu Land unterschiedlich. Die Gesetze einiger Länder können die Fähigkeit der Gesellschaft, in Wertpapieren bestimmter Emittenten anzulegen, einschränken.

Verschiedene Märkte wenden zudem verschiedene Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren an. Verzögerungen bei der Abrechnung können dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Teilfonds zeitweise nicht angelegt ist und keine Rendite abwirft. Wenn es der Gesellschaft wegen Abwicklungsproblemen nicht möglich ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, können ihr attraktive Anlagemöglichkeiten entgehen. Wenn es einem Teilfonds wegen Abrechnungsproblemen nicht möglich ist, Wertpapiere des Portfolios zu veräußern, können ihm entweder Verluste durch einen

anschließenden Wertverlust des Wertpapiers oder, wenn ein Teilfonds einen Kontrakt über den Verkauf des Wertpapiers geschlossen hat, eine potenzielle Haftung gegenüber dem Käufer entstehen.

Ein Emittent von Wertpapieren kann seinen Sitz in einem anderen Land haben als dem Land, auf dessen Währung das Instrument lautet. Die Werte und die relativen Renditen von Anlagen auf den Wertpapiermärkten verschiedener Länder und die damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander schwanken.

8. HOCHVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Teilfonds dürfen in hochverzinslichen Wertpapieren anlegen. Solche Wertpapiere werden in der Regel nicht an einer Börse gehandelt, was zur Folge hat, dass sie auf kleineren Sekundärmärkten gehandelt werden als börsengehandelte Anleihen. Hinzu kommt, dass jeder Teilfonds in Anleihen von Emittenten anlegen darf, die keine öffentlich gehandelten Wertpapiere haben, was es schwieriger macht, die mit solchen Anlagen verbundenen Risiken abzusichern (kein Fonds muss Absicherungen vornehmen und kann entscheiden, dies nicht zu tun). Hochverzinsliche Wertpapiere mit einem geringeren Rating als Investment Grade oder ohne jegliches Rating sind mit ständigen Ungewissheiten konfrontiert und ungünstigen geschäftlichen, finanziellen oder wirtschaftlichen Bedingungen ausgesetzt, die dazu führen können, dass der Emittent nicht in der Lage ist, rechtzeitig Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten. Die Marktwerte bestimmter dieser Schuldtitel mit schwachem oder gar keinem Rating neigen dazu, in stärkerem Maße unternehmensspezifische Entwicklungen widerzuspiegeln als Wertpapiere mit höherem Rating, die in erster Linie auf Schwankungen des allgemeinen Niveaus von Zinssätzen reagieren, und sind mitunter anfälliger für wirtschaftliche Rahmenbedingungen als Wertpapiere mit höherem Rating. Unternehmen, die solche Wertpapiere emittieren, sind oft hoch verschuldet und haben mitunter keinen Zugang zu traditionelleren Finanzierungsmethoden. Es besteht die Möglichkeit, dass eine bedeutende wirtschaftliche Rezession für erhebliche Störungen des Marktes für solche Wertpapiere sorgt und sich ungünstig auf den Wert dieser Papiere auswirkt. Hinzu kommt die Möglichkeit, dass jeglicher wirtschaftliche Abschwung die Fähigkeit des Emittenten solcher Wertpapiere beeinträchtigen kann, Kapital zurückzuzahlen und die Zinsen darauf zu bezahlen, und die Zahl von Ausfällen solcher Wertpapiere erhöhen kann.

9. AKTIEN

Zu den mit Anlagen in Aktien (und aktienähnlichen Wertpapieren) verbundenen Risiken gehören bedeutende Schwankungen der Marktpreise, ungünstige Informationen über den Emittenten oder den Markt und der nachrangige Status von Aktien gegenüber Schuldtiteln desselben Unternehmens. Potenzielle Anleger sollten auch das Risiko berücksichtigen, das mit Wechselkursschwankungen, der möglichen Verhängung von Devisenkontrollen und anderen Einschränkungen verbunden ist.

10. FINANZIELLER AUSFALL VON INTERMEDIÄREN

Es besteht immer die Möglichkeit, dass Institute, einschließlich Brokerfirmen und Banken, mit denen die Teilfonds Geschäfte betreiben oder denen Wertpapiere zu Verwahrungszwecken anvertraut wurden, mit finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert werden, die ihre betrieblichen Möglichkeiten beeinträchtigen oder zu Verlusten für die Gesellschaft führen.

11. SPEZIFISCHE EINSCHRÄNKUNGEN IN VERBINDUNG MIT DEN AKTIEN

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass es in Verbindung mit der Zeichnung, dem Halten und dem Handel der Aktien Einschränkungen geben kann. Diese Einschränkungen können Anleger daran hindern, Aktien frei zu zeichnen, zu halten oder zu übertragen. Abgesehen von den unten beschriebenen Merkmalen können solche Einschränkungen auch durch bestimmte Anforderungen entstehen, wie etwa Mindestzeichnungsbetrag, oder aufgrund der Tatsache, dass Teilfonds für weitere Zeichnungen nach der Erstzeichnungsfrist oder dem Erstzeichnungstag geschlossen werden können.

12. BESTEUERUNG

Aktionäre sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie mitunter Einkommensteuer, Quellensteuer, Kapitalertragssteuer, Vermögenssteuer, Stempelgebühren oder sonstige Arten von Steuern auf Ausschüttungen oder fiktive Ausschüttungen eines Teilfonds, ungeachtet dessen ob diese realisiert wurden oder nicht, auf erhaltene oder aufgelaufene Erträge oder auf fiktive erhaltene Erträge eines Teilfonds usw. zahlen müssen. Dies hängt von den Gesetzen und Praktiken in dem Land ab, in dem die Aktien, gekauft, verkauft, gehalten oder zurückgegeben werden, und in dem Wohnsitzland oder dem Land der Nationalität des Aktionärs.

Aktionäre sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie möglicherweise Steuern auf Erträge oder fiktive Erträge zahlen müssen, die sie von einem Teilfonds erhalten oder die in einem Teilfonds aufgelaufen sind. Steuern können auf der Grundlage von erhaltenen Erträgen und/oder von als erhalten betrachteten Erträgen und/oder in einem Teilfonds aufgelaufenen Erträgen in Relation zu ihren direkten Anlagen berechnet werden, während die Performance eines Teilfonds und demzufolge die Erträge, die Aktionäre nach Rückgabe von Aktien erhalten, zum Teil oder in vollem Umfang von der Performance der zugrunde liegenden Vermögenswerte abhängen. Dies kann zur Folge haben, dass der Anleger Steuern auf Erträge und/oder Performance zahlen muss, die er nicht oder nicht in vollem Umfang erhalten hat.

Aktionäre, die im Hinblick auf ihre steuerliche Situation irgendwelche Zweifel haben, sollten ihren eigenen unabhängigen Steuerberater konsultieren. Zudem sollten sich Aktionäre darüber im Klaren sein, dass sich Bestimmungen und ihre Anwendung oder Auslegung durch die zuständigen Steuerbehörden gelegentlich ändern. Demzufolge ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung vorherzusagen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt angewendet wird.

13. MANGELNDE OPERATIVE HISTORIE

Die Gesellschaft wird ein neu gegründeter Rechtsträger sein, der keine operative Historie vorlegen kann, anhand der die wahrscheinliche Performance der Gesellschaft (oder ihrer Teilfonds) eingeschätzt werden kann. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Gesellschaft oder die Teilfonds ihre Anlageziele erreichen, dass die Anlagen eine geringe Korrelation untereinander haben oder dass Aktionäre irgendwelche Erträge auf oder den Ertrag aus ihrem angelegten Kapital erhalten.

14. POLITISCHE FAKTOREN

Die Performance der Aktien oder die Möglichkeit, sie zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben, kann durch Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen und durch Ungewissheiten wie politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Verhängung von Beschränkungen für den Kapitaltransfer und Änderungen gesetzlicher Vorschriften beeinflusst werden.

15. SPEZIFISCHE EINSCHRÄNKUNGEN IN VERBINDUNG MIT DEN AKTIEN

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass es in Verbindung mit der Zeichnung, dem Halten und dem Handel der Aktien Einschränkungen geben kann. Diese Einschränkungen können Anleger daran hindern, Aktien frei zu zeichnen, zu halten oder zu übertragen. Abgesehen von den unten beschriebenen Merkmalen können solche Einschränkungen auch durch bestimmte Anforderungen entstehen, wie etwa Mindestzeichnungsbetrag, oder aufgrund der Tatsache, dass Teilfonds für weitere Zeichnungen nach der Erstzeichnungsfrist oder dem Erstzeichnungstag geschlossen werden können.

16. ÄNDERUNGEN DER GESETZGEBUNG

Die Gesellschaft muss aufsichtsrechtliche Vorgaben einhalten, beispielsweise eine Änderung der Gesetze, die Anlagebeschränkungen und -grenzen betreffen, die für OGAW gelten, und die möglicherweise eine Änderung der Anlagepolitik und der Anlageziele, die ein Teilfonds verfolgt, erforderlich machen.

17. ANLAGEN IN ZUGRUNDE LIEGENDEN OGA

Ein Teilfonds kann unter dem Vorbehalt der in Abschnitt 1.4 des allgemeinen Teils dargelegten Bedingungen in anderen OGA anlegen. Aktionäre solcher Teilfonds tragen neben den Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die von einem Aktionär des Teilfonds zu zahlen sind, indirekt auch einen Anteil der Kosten, Gebühren und Aufwendungen der zugrunde liegenden OGA, einschließlich Management-, Anlageverwaltungs- und Verwaltungsgebühren sowie sonstige Aufwendungen. Legt ein Teilfonds jedoch in Anteilen zugrunde liegender OGA an, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft wie der des Teilfonds oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (d.h. durch den Besitz von mehr als 10% der Stimmrechte oder des Aktienkapitals) verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen dieser zugrunde liegenden OGA keine Gebühren berechnen.

Es besteht die Möglichkeit, dass bestimmte zugrunde liegende OGA in dasselbe Wertpapier oder in Emissionen derselben Anlageklasse, Branche, Währung, desselben Landes oder desselben Rohstoffes investieren. Daher gibt es keine Gewähr, dass eine effektive Diversifizierung der Portfolios der Teilfonds jederzeit gegeben ist.

18. TRANSAKTIONSKOSTEN

Wenn ein Teilfonds seine Zeichnungs- und Rücknahmepreise nicht um einen Betrag bereinigt, der den Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit dem Kaufen oder Verkaufen der zugrunde liegenden Vermögenswerte entspricht, wirkt sich dies auf die Performance dieses Teilfonds aus.

19. ALLGEMEINES WIRTSCHAFTLICHES UMFELD

Der Erfolg jeder Anlagetätigkeit wird durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen beeinflusst, die Auswirkungen auf die Höhe und die Volatilität von Zinssätzen und auf die Liquidität der Märkte für Aktien und zinsempfindliche Wertpapiere haben können. Bestimmte Marktbedingungen einschließlich unerwarteter Volatilität oder Illiquidität auf dem Markt, auf dem die Gesellschaft direkt oder indirekt Positionen hält, könnten die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Ziele zu erreichen, beeinträchtigen und/oder zu Verlusten führen.

20. ENTSCHÄDIGUNGEN

Einige Dienstleister eines Teilfonds und ihre Direktoren, Manager, Führungskräfte und Mitarbeitenden können mitunter Anspruch auf eine Entschädigung im Rahmen des betreffenden Dienstleistungsvertrages haben und daher unter bestimmten Umständen aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds für Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen (u.a. Rechtskosten), die dadurch entstehen, dass eine solche Person oder ein solcher Rechtsträger Dienstleistungen für den betreffenden Teilfonds erbringt, entschädigt werden. Grundsätzlich enthalten die Entschädigungsklauseln jedoch Ausnahmen in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen, mit denen grobe Fahrlässigkeit, Betrug, vorsätzliches Fehlverhalten oder rücksichtslose Missachtung verbunden sind.

21. WECHSELKURSE

Anleger, die in die Aktien investieren, sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in den Aktien mit Wechselkursrisiken verbunden sein kann. Beispielsweise (i) kann ein Teilfonds ein direktes oder indirektes Engagement in einer Reihe verschiedener Währungen von Schwellen- und Industrieländern haben, (ii) kann ein Teilfonds in Wertpapieren oder anderen zulässigen Vermögenswerten anlegen, die auf andere Währungen lauten als die Referenzwährung des Teilfonds,

(iii) können die Aktien auf eine andere Währung lauten als die Währung des Heimatlandes des Anlegers und (iv) können die Aktien auf eine andere Währung lauten als die Währung, in der der Anleger seine Zahlungen erhalten möchte. Wechselkurse zwischen Währungen werden von Faktoren von Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die von makroökonomischen Faktoren (wie den wirtschaftlichen Entwicklungen in den verschiedenen Währungsräumen, Zinssätzen und internationalen Kapitalflüssen), von Spekulation und von Maßnahmen der Zentralbanken (einschließlich der Auferlegung von Devisenkontrollen und Beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können den Wert der Aktien beeinflussen.

22. ZINSSÄTZE

Anleger, die in die Aktien investieren, sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in den Aktien insofern mit einem Zinsrisiko verbunden sein kann, als es Schwankungen der Währungen geben kann, auf die Wertpapiere und andere zulässige Vermögenswerte lauten, in denen der Teilfonds die Aktien anlegt.

Zinssätze werden von Faktoren von Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die von makroökonomischen Faktoren, von Spekulation und Maßnahmen der Zentralbanken beeinflusst werden. Schwankungen der kurzfristigen und/oder langfristigen Zinssätze können den Wert der Aktien beeinflussen. Schwankungen der Zinssätze in der Währung, auf die die Aktien lauten, und/oder Schwankungen der Zinssätze der Währung/en, auf die Wertpapiere oder andere zulässige Vermögenswerte lauten, in denen der Teilfonds anlegt, können den Wert der Aktien beeinflussen.

23. MARKTVOLATILITÄT

Marktvolatilität spiegelt je nach Fall das Maß der Instabilität und der erwarteten Instabilität der Wertpapiere oder anderen zulässigen Vermögenswerte, in denen der Teilfonds anlegt, der Performance der Aktien oder Techniken wider, die eingesetzt werden, um die Nettoerlöse von Ausgaben von Aktien an OTC-Derivate der zugrunde liegenden Vermögenswerte zu binden. Das Maß der Marktvolatilität ist keine reine Messung der tatsächlichen Volatilität, sondern wird weitgehend von den Preisen für Instrumente bestimmt, die Anlegern Schutz vor dieser Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden von Kräften von Angebot und Nachfrage bestimmt, in der Regel auf den Options- und Derivatemärkten. Diese Kräfte werden ihrerseits wiederum beeinflusst von Faktoren wie der tatsächlichen Marktvolatilität, der erwarteten Volatilität, makroökonomischen Faktoren und Spekulation.

24. KREDITRISIKO

Anleger, die in die Aktien investieren, sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in den Aktien mit Kreditrisiken verbunden sein kann. Anleihen oder andere Schuldtitel können mit einem Kreditrisiko durch den Emittenten verbunden sein, was in der Bonitätsbeurteilung des Emittenten zum Ausdruck kommen kann. Wertpapieren, die nachrangig sind und/oder ein geringes Rating haben, unterstellt man in der Regel ein höheres Kreditrisiko und eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit als Wertpapieren mit höheren Ratings. Wenn ein Emittent von Anleihen oder anderen Schuldtiteln mit finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert ist, kann dies den Wert der betreffenden Wertpapiere (der gleich Null sein kann) sowie jegliche auf die Wertpapiere gezahlten Beträge (die gleich Null sein können) beeinträchtigen. Dies kann sich wiederum auf den Nettoinventarwert je Aktie auswirken.

25. NACHHALTIGKEITSRISIKO

Manche Teilfonds halten Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit ihren Anlageentscheidungen für irrelevant. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Kontrahenten oder Sektoren, in die der betreffende Teilfonds investiert, solchen Nachhaltigkeitsrisiken mehr ausgesetzt sind als andere.

Es kann daher auch nicht ausgeschlossen werden, dass Nachhaltigkeitsrisiken eine negative Auswirkung auf die Rendite des betreffenden Teilfonds haben.

Tritt ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung ein, könnte dies potenziell oder tatsächlich eine erheblich negative Auswirkung auf die Anlagen eines Teilfonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können ein Risiko an sich darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken und erheblich zu Risiken beitragen, wie Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken. Nachhaltigkeitsrisiken können sich für Anleger auf die langfristige risikobereinigte Rendite auswirken. Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf ESG-Daten basieren, die nur schwer zu beschaffen, unvollständig, geschätzt, veraltet oder auf andere Weise in erheblichem Umfang ungenau sind. Auch wenn das Nachhaltigkeitsrisiko ermittelt wurde, kann nicht garantiert werden, dass die Daten richtig beurteilt wurden. Die Auswirkungen auf das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können mannigfaltiger Art sein, je nach dem spezifischen Risiko, der Region oder der Anlageklasse. Besteht für einen Vermögenswert ein Nachhaltigkeitsrisiko, wird sich dies generell negativ auswirken.

SPEZIFIKATIONEN FÜR DEN VERTRIEB IN DER SCHWEIZ

1) Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist FundPartner Solutions (Suisse) SA, Route des Acacias 60, CH-1211 Genf 73.

2) Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist Banque Pictet & Cie. SA, 60, route des Acacias, 1211 Genf 73.

3) Stelle, bei der die wichtigen Dokumente erhältlich sind

Der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Informationen für die Anleger, die Statuten, sowie der Jahres- und Halbjahresbericht sind kostenlos beim Vertreter erhältlich.

4) Veröffentlichungen

1. Die Gesellschaft betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf www.fundinfo.com.

2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise aller Aktienklassen sowie die Nettoinventarwerte mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden an jedem Tag der Berechnung der Nettoinventarwerte (aber mindestens zweimal pro Monat) auf www.fundinfo.com veröffentlicht.

Für den Teilfonds Belfund Sicav – Belinvest Equity Fund, die Nettoinventarwerte ist an jedem Geschäftstag berechnet.

5) Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Gesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren von Anteilen;
- Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch den Anbieter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

2. Die Gesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:
- aus Gebühren der Gesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
 - aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
 - sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Gesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der Gesellschaft oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Gesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz oder von der Schweiz aus vertriebenen Aktien ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.